

Stenographisches Protokoll

51. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 22. Jänner 1958

Tagesordnung

1. Volksabstimmungsgesetz
2. Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes
3. Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
4. Bundesgesetz betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz
5. Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 und des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren
6. 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
7. Bericht über das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit

Inhalt

Nationalrat

Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Abg. Stampfer (S. 2347)
Angelobung des Abg. Kecht (S. 2347)

Personalien

Krankmeldungen (S. 2346)
Entschuldigungen (S. 2346)

Bundesregierung

Erklärung des Bundeskanzlers Ing. Raab über die Antwortnote an die Regierung der UdSSR (S. 2348)

Antrag Dr. Maleta auf Eröffnung der Debatte — Annahme (S. 2350)

Redner: Ernst Fischer (S. 2350), Dr. Tončić (S. 2354), Olah (S. 2359) und Dr. Gredler (S. 2362)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 166 bis 177 (S. 2347)

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 2347)

Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über den Verlauf der I. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation — Außenpolitischer Ausschuß (S. 2348)

Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Südtirolfrage — Außenpolitischer Ausschuß (S. 2348)

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Kreditüberschreitungen im 1. Halbjahr 1957 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2348)

Regierungsvorlagen

- 375: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2347)
- 376: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation — Außenpolitischer Ausschuß (S. 2347)
- 377: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes — Außenpolitischer Ausschuß (S. 2347)
- 378: Finanzausgleichsnovelle 1958 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2348)
- 379: Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 — Handelsausschuß (S. 2348)
- 380: Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953 — Handelsausschuß (S. 2348)

Immunitätsangelegenheiten

Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Helmer — Immunitätsausschuß (S. 2348)

Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (100 d. B.): Volksabstimmungsgesetz (385 d. B.)

Berichterstatter: Aigner (S. 2366)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 2367), Probst (S. 2372), Dr. Kranzlmayr (S. 2374) und Koplenig (S. 2377)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2378)

Gemeinsame Debatte über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (315 d. B.): Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes (386 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmayr (S. 2379)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (316 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (387 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 2379)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 2381)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2383)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (352 d. B.): Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz (383 d. B.)

Berichterstatter: Aigner (S. 2383)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2383)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (353 d. B.): Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 und des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (384 d. B.)

Berichterstatter: Appel (S. 2383)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2384)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (374 d. B.): 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (381 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 2384)

Redner: Honner (S. 2385)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2387)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (351 d. B.): Bericht über das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit (382 d. B.)

Berichterstatter: Geiger (S. 2387)

Genehmigung (S. 2388)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Hofeneder, Prinke und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Finanzierung verstaatlichter Unternehmungen (52/A)

Dr.-Ing. Johanna Bayer, Lola Solar und Genossen, betreffend die Novellierung des Unterhaltsschutzgesetzes (53/A)

Anfragen der Abgeordneten

Strasser, Stürgkh, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend offizielle Sprachen des Europarates (203/J)

Mitterer, Dwořak und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Gestion des Dorotheums (204/J)

Holzfeind, Freund, Populorum, Aigner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Haushaltszulage für geschiedene und wiederverheiratete Bundesbedienstete (205/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die österreichische Antwortnote an den Vatikan in der Frage des Konkordates (206/J)

Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Kriminalinspektor Josef Pospisil (207/J)

Dr. Zechmann, Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Belassung des Generals der Artillerie Dr. Emil Liebitzky (208/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend mißbräuchliche

Inanspruchnahme der Gefangenhauseinrichtung des Gefangenhauses in Linz durch öffentliche Verwaltungsorgane (209/J)

Dr. Gredler, Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Verschleppung der Disziplinaruntersuchung gegen den Landesschulinspektor Hofrat Reiter (210/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Aufhebung des Erstattungsverbot für Neuösterreicher (211/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Horr und Genossen (166/A. B. zu 193/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (167/A. B. zu 168/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (168/A. B. zu 194/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Herke und Genossen (169/A. B. zu 136/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Wunder und Genossen (170/A. B. zu 53/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Probst und Genossen (171/A. B. zu 200/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen (172/A. B. zu 195/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (173/A. B. zu 196/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (174/A. B. zu 197/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Ferdinanda Flossmann und Genossen (175/A. B. zu 199/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Stendebach und Genossen (176/A. B. zu 202/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (177/A. B. zu 198/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 40. Sitzung vom 2. Dezember 1957, der 41. Sitzung vom 3. Dezember 1957 und der 42. Sitzung vom 4. Dezember 1957 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Wimberger, Ing. Kortschak und Walla.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dr. Gorbach, Haunschmidt, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Ferdinand Mayer und Stendebach. Außerdem hat sich für die heutige Sitzung der Abgeordnete Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner entschuldigt, da er sich auf einer Auslandsreise befindet.

Hohes Haus! (*Die Abgeordneten erheben sich.*) Wiederum hat der Tod ein Opfer aus unserer Mitte gefordert.

Am 12. Jänner 1958 ist der Abgeordnete des Wahlkreises 21, Mittel- und Untersteier, Andreas Stampler im Landeskrankenhaus Graz nach langem schwerem Leiden verschieden.

Stampler wurde am 20. November 1897 in Gratwein in der Steiermark geboren. Nach Besuch der Pflichtschule erlernte er das Schlosserhandwerk und war mehrere Jahre, zum Teil auch in der Fremde, in seinem Beruf tätig. Im Jahre 1917 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen, den er bis November 1918 an der italienischen Front ableistete. Nach Kriegsende war er wieder als Schlosser und später als Beamter der Kreiskrankenkasse Graz tätig.

Wegen seiner Gesinnung und seines aufrechten Eintretens für den freien Bestand der Republik Österreich war Stampler mannigfachen politischen Verfolgungen ausgesetzt. Von der Gestapo mehrmals verhaftet, wurde er 1939 vom Volksgericht zu eineinhalb Jahren Kerker verurteilt. Nach seiner Haftentlassung wurde er zwangsdienstverpflichtet und hat bis Kriegsende wieder als Schlosser gearbeitet.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft in Österreich trat Stampler in das öffentliche Leben. Anlässlich der Wahlen des Jahres 1945 zog er als steirischer Abgeordneter in den Nationalrat ein, dem er bis zu seinem Ableben durch vier Gesetzgebungsperioden ohne Unterbrechung angehörte.

In mehrere Ausschüsse gewählt, beschäftigte er sich im Parlament als Arbeitnehmervertreter hauptsächlich mit Fragen der Sozialpolitik und mit dem sozialen Wohnungsbau. Auf Grund seines langjährigen, von besonderem Verantwortungsgefühl getragenen parlamentarischen Wirkens wurde ihm im Jahre 1955 das Große silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

In seiner ruhigen und konzilianter Art war Stampler uns allen ein lieber Kollege, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Sie haben sich, sehr geehrte Frauen und Herren, zum Zeichen der Trauer von Ihren Sitzen erhoben. Ich darf daher auch Ihr Einverständnis damit annehmen, daß diese Trauerkundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt wird. (*Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze wieder ein.*)

Seitens der Hauptwahlbehörde wurde mitgeteilt, daß an Stelle des Abgeordneten Dr. Oberhammer, der auf sein Mandat verzichtet hat, Herr Anton Kecht in den Nationalrat berufen worden ist.

Der Genannte ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Angelobungsformel durch den Herrn Schriftführer wird der neue Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Machunze verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Kecht leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten auf das herzlichste in unserer Mitte.

Seit der letzten Haussitzung sind zwölf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche nun den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Machunze:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 17. Jänner 1958, Zahl 624, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung des weiteren Einlaufes.

Schriftführer Machunze: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958 (375 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation (376 der Beilagen);

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (377 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1956 abgeändert wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsnovelle 1958) (378 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 (379 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953 (380 der Beilagen).

Ferner sind eingelangt:

Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über den Verlauf der I. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation;

Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Südtirolfrage;

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Kreditüberschreitungen im 1. Halbjahr 1957;

Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Minister Oskar Helmer gemäß § 488 StG.

Es werden zugewiesen:

375, 378 und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Kreditüberschreitungen im 1. Halbjahr 1957 dem Finanz- und Budgetausschuß;

376, 377 und die beiden Berichte des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß;

379 und 380 dem Handelsausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

1. Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, und

2. Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, abändert und ergänzt wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 wird daher unter einem abgeführt.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, teile ich mit, daß sich der Herr Bundeskanzler zwecks Abgabe einer Erklärung zum Wort gemeldet hat. Ich erteile ihm das Wort.

Erklärung der Bundesregierung

Bundeskanzler Ing. Raab: Hohes Haus! Wie Ihnen allen bekannt ist, hat die österreichische Bundesregierung am 10. Dezember 1957 eine Note der Regierung der UdSSR erhalten, der am 8. Jänner 1958 ein persönliches Schreiben des sowjetischen Ministerpräsidenten Bulganin an mich folgte. Diesem Schreiben war eine weitere Note als Beilage angefügt. Die Bundesregierung hat die beiden Noten und das Schreiben des sowjetischen Ministerpräsidenten gewissenhaft geprüft und gestern im Ministerrat eine Antwort beschlossen, welche dem sowjetischen Botschafter in Wien, Lapin, vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten noch gestern mittag mit der Bitte um Weiterleitung überreicht wurde. Dem diplomatischen Brauche folgend, werden wir den Wortlaut dieser Note erst heute vormittag publizieren, das heißt erst zu dem Zeitpunkt, da auch die sowjetische Regierung vom Inhalt Kenntnis erhalten hat. Der volle Wortlaut der Note wurde heute früh im Hause verteilt, und Sie haben mittlerweile sicher vom Inhalt Kenntnis genommen. (*Zwischenrufe. — Abg. Mark: Ist nicht verteilt worden!*)

Sie alle, meine sehr geehrten Abgeordneten, haben den Notenwechsel zwischen Ost und West zweifellos mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Ich darf daher auch den Inhalt der an uns gerichteten Noten als bekannt voraussetzen. Es sei mir daher gestattet, bloß unsere Antwort kurz zu resümieren:

Die österreichische Note stellt zunächst fest, daß es trotz verschiedener verheißungsvoller Ansätze in den letzten Jahren nicht gelungen ist, die bestehenden Spannungen entscheidend zu verringern. Nach der Überzeugung der österreichischen Bundesregierung bedarf es weiterer unermüdlicher Anstrengungen, um eine konstruktive Lösung der offenen internationalen Probleme zu erzielen. Dadurch würde jenes gegenseitige Vertrauen hergestellt werden, welches eine unbedingte Voraussetzung für eine von der gesamten Menschheit so heiß ersehnte friedliche Entwicklung zwischen den Staaten und Völkern ist.

Die österreichische Bundesregierung teilt die in der sowjetischen Note vertretene Ansicht, daß der Ausbruch eines Krieges vermieden werden kann. Diese unsere Ansicht beruht nicht nur auf dem Umstand, daß die vernichtenden Wirkungen der neuen Waffen einen Krieg sinnlos erscheinen lassen, sondern auch auf der Tatsache, daß es in den letzten Jahren doch

gelungen ist, einige unlösbar scheinende internationale Probleme einvernehmlich zu lösen.

Als Beweis dafür wird in der Note angeführt, daß es den vier Großmächten gemeinsam mit der österreichischen Bundesregierung nach jahrelanger Arbeit schließlich doch gelungen ist, den österreichischen Staatsvertrag zum Abschluß zu bringen und damit unserem Volk seine Freiheit wiederzugeben. Der österreichische Staatsvertrag zeigt also, daß eine Verständigung auch in schwierigen Fragen möglich ist.

Ich habe in meiner Rundfunkrede am 5. Jänner darauf hingewiesen, daß Österreich wohl überzeugende Beweise seines Friedenswillens gegeben hat. Tatsächlich hat es bisher auch keiner der Signatarstaaten bedauern müssen, seine Unterschrift unter den österreichischen Staatsvertrag gesetzt zu haben.

In den sowjetischen Noten wird die Beendigung des Wettrüstens in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt. Auch wir sind der Meinung, daß alles unternommen werden müßte, um die Abrüstungsgespräche wieder in Gang zu bringen. Die Bundesregierung hat in ihrer Note der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß es den Staatsmännern des Ostens und Westens gelingen möge, ein Einvernehmen über die Wiederaufnahme der so entscheidenden Abrüstungsverhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu erzielen.

Unsere Note enthält die Auffassung, daß in der Welt, in der wir nun einmal zu leben haben, eine friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern eine Notwendigkeit darstellt, wollen wir nicht in ein unvorstellbares Chaos geraten. Wir haben weiters unserer Überzeugung Ausdruck verliehen, daß sich diese Zusammenarbeit vor allem dann fruchtbar gestalten würde, wenn sie sich bei der Lösung aller offenen weltpolitischen Fragen von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Prinzipien über die menschlichen Grundrechte leiten ließe.

Als konkreten Vorschlag enthält die sowjetische Note die Anregung zur Abhaltung einer sogenannten Gipfelkonferenz in den nächsten Monaten. Nach sowjetischer Ansicht sollten an dieser Gipfelkonferenz die Staatsmänner der beiden Mächtegruppierungen von Ost und West sowie Vertreter von Staaten, die keiner dieser beiden Gruppen angehören, teilnehmen.

Der österreichische Standpunkt zu dieser Anregung ergibt sich aus unserer politischen Linie von selbst. Die bekannt friedensliebende Einstellung des österreichischen Volkes sowie unsere geographische Lage im Schnittpunkt zwischen Ost und West läßt uns alle Bestrebungen, die geeignet sind, die internationalen Spannungen zu vermindern, aufrichtig begrüßen.

Zu der konkreten sowjetischen Anregung, eine Konferenz der führenden Staatsmänner abzuhalten, sind wir der Meinung, daß sie entsprechend vorbereitet werden müßte, um eine konstruktive Lösung der offenen weltpolitischen Fragen sicherzustellen oder zumindest zu einem vielversprechenden Anfang zu gelangen. Nichts wäre für die Menschheit enttäuschender als ein Fehlschlag dieser Zusammenkunft der führenden Staatsmänner der Welt, auf die die Völker — und auch wir — große Hoffnungen setzen.

In der sowjetischen Note wird unter anderem auch eine eventuelle Teilnahme Österreichs an einer derartigen Zusammenkunft angeregt. Hierzu möchte ich folgendes feststellen:

Österreich ist sich seiner begrenzten Möglichkeiten voll bewußt. Wir sind Realisten genug, um zu wissen, daß im gegenwärtigen Stadium der gespannten Beziehungen zwischen den Großmächten und im Zeitalter der ungeheuren technischen Entwicklung den kleineren und mittleren Staaten nur bescheidene Möglichkeiten gegeben sind. Diese Erkenntnis wird uns aber nicht hindern, unsere Dienste zur Verfügung zu stellen, wenn dies der Wunsch aller Beteiligten ist. Dies haben wir auch, seit wir im Rahmen der Vereinten Nationen mitarbeiten durften, wiederholt unter Beweis gestellt.

Soweit die österreichische Antwortnote.

Lassen Sie mich nun, Hohes Haus, kurz zu der derzeitigen weltpolitischen Lage Stellung nehmen. Über die Notwendigkeit, alles zu versuchen, um eine weltweite Regelung zur Sicherung des Friedens zu erlangen, ist wohl kaum ein Wort zu verlieren. Die moderne Technik hat in den letzten Jahren Waffen produziert, deren furchtbare Wirkung wir uns alle nur in Angstträumen ausmalen können. Daß alles unternommen werden möge, um die Anwendung dieser Waffen zu verhindern, ist der heiße Wunsch der gesamten Menschheit. Darüber besteht meines Erachtens trotz der tiefen Gegensätze, die sonst die beiden Blöcke trennen, kein Unterschied in den Auffassungen im Osten und im Westen. Was not tut, ist aber vor allem und in erster Linie ein Abbau des Mißtrauens. Dies wird sich am ehesten dadurch erreichen lassen, daß man versucht, in einzelnen konkreten Fragen zu Ergebnissen oder zumindest zu Teillösungen zu gelangen. Ich teile hier die vielfach geäußerte Meinung, daß die Abrüstung und die damit zusammenhängenden Fragen, die auch in den Sowjetnoten in den Mittelpunkt der Darlegungen gestellt wurden, tatsächlich eine Schlüsselposition unter den offenen Problemen einnehmen. Trotz des negativen Ausgangs der letzten Debatte im Rahmen der

Vereinten Nationen zeigt eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Standpunkte, daß im Laufe des letzten Jahres doch eine gewisse Annäherung stattgefunden hat. Ich habe dieser meiner Überzeugung auch schon in der Rundfunkrede vom 5. Jänner Ausdruck verliehen.

Freilich gibt es neben der Abrüstung auch andere, nicht minder wichtige Fragen zu lösen, die zum Großteil noch aus dem Erbe des zweiten Weltkrieges stammen. Ich glaube, daß diese Fragen für die Schaffung einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens von ebenso großer Bedeutung sind wie die Frage der Abrüstung. Auch eine Lösung dieser Fragen wäre für die Sicherung des Friedens wesentlich.

Es würde zu weit führen, wollte ich zu all den in dem Notenwechsel zwischen Ost und West angeführten offenen Problemen Stellung nehmen. Aber es ist wohl verständlich, daß Österreich an den Problemen, die sich in seiner nächsten Umgebung abspielen, besonders regen Anteil nimmt. Eine einvernehmliche Lösung der Frage der deutschen Wiedervereinigung würde zum Beispiel ohne Zweifel einen entscheidenden Beitrag zur Normalisierung und Stabilisierung der Verhältnisse in Europa bedeuten, wobei im Sinne der Charta der Vereinten Nationen auch dem deutschen Volk die Möglichkeit gegeben sein müßte, eine Entscheidung über sein Schicksal als Staat und Volk selbst frei und offen zu treffen. Solange aber ein Einvernehmen über eine derartige Lösung nicht gefunden wird, bleibt Deutschland und damit das ganze Gebiet des zentralen Europa ein Spannungsfeld.

Den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages haben weder die Signatarstaaten noch Österreich zu bereuen gehabt. Bekanntlich folgte auf die Unterschriften, die am 15. Mai 1955 im Belvedere gesetzt wurden, tatsächlich eine Phase internationaler Entspannung, die zu den schönsten Hoffnungen Anlaß gab. Daß sich diese Erwartungen leider nicht erfüllten, ist nicht zuletzt auf die tragischen Ereignisse des Herbstes 1956 zurückzuführen.

Zu zwei in den sowjetischen Noten enthaltenen Punkten hat die österreichische Bundesregierung in ihrer Antwort bewußt nicht Stellung genommen. Ich meine damit den Vorschlag auf Abschluß eines Nichtangriffspaktes, da ein solcher Pakt ja nur zwischen den beiden Blöcken in Vorschlag gebracht wurde und Österreich bekanntermaßen weder dem einen noch dem anderen angehört.

Der zweite Vorschlag geht auf eine Anregung des polnischen Außenministers Rapacki zurück und behandelt die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa, die Deutschland,

Polen und die Tschechoslowakei einschließen soll. Österreich selbst hat ja durch die Bestimmungen des Staatsvertrages auf die Herstellung oder den Besitz von Atomwaffen verzichtet, und es kann daher nicht Österreichs Aufgabe sein, in diesem Stadium in die Debatte einzugreifen. Wir werden aber nicht ermangeln, die Diskussion über diese Frage mit Interesse und Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Zusammenfassend möchte ich also nochmals feststellen, daß wir an dem Erfolg von Gesprächen, auf welcher Ebene immer sie zustandekommen mögen, brennend interessiert sind. Ich bin freilich der Meinung, daß diese Gespräche, wenn man sich prinzipiell darüber geeinigt hat, daß sie und in welcher Form sie stattfinden sollen, erfolgversprechender wären, wenn sie in einer gewissen Atmosphäre der Vertraulichkeit vor sich gingen.

Ich kann abschließend nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich die führenden Männer aller Staaten der großen Verantwortung bewußt sind, die in diesen Tagen auf ihnen ruht. Die Menschheit steht im wahrsten Sinne des Wortes an einem Scheideweg. Wir sind überzeugt, daß die Vernunft siegen muß und daß jener Weg eingeschlagen wird, der zu Frieden und zu einer glücklicheren Zukunft führt.

Das neutrale Österreich wird, dessen möge man gewiß sein, schon im ureigenen Interesse stets allen Bestrebungen, deren Ziel es ist, eine einvernehmliche Lösung der offenen weltpolitischen Fragen herbeizuführen und damit einen Abbau des gegenseitigen Mißtrauens und eine echte Entspannung zu bewirken, mit Sympathie gegenüber stehen. (*Beifall bei ÖVP, SPÖ und FPÖ.*)

Präsident: Zu einem formalen Antrag hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Maleta zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Maleta: Ich beantrage, über die Erklärung des Herrn Kanzlers die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Maleta gehört. Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zum Wort gemeldet hat sich als erster Redner der Herr Abgeordnete Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! In einer Situation gesteigerter Kriegsrüstungen aber auch zunehmenden Widerspruchs gegen die unheilvolle Politik der Stärke hat sich der sowjetische Ministerpräsident Bulganin mit Briefen an die Regierungschefs gewandt. Er hat auch dem öster-

reichischen Bundeskanzler ein Schreiben übermittelt. In diesem Schreiben wird auf die Gefahren des Wettrüstens und der Beschlüsse der NATO-Konferenz hingewiesen; die Einberufung einer Konferenz der für den Weltfrieden verantwortlichen Staatsmänner wird vorgeschlagen. „Unserer Meinung nach“, so heißt es weiter, „könnte das neutrale Österreich, das im Herzen Europas zwischen den beiden Mächtegruppierungen gelegen ist und schon allein auf Grund dieses Umstandes an der Erhaltung des Friedens interessiert sein muß, einen wesentlichen Beitrag zur Abschwächung der internationalen Spannung und zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Beziehungen zwischen den Staaten leisten.“ Und weiter heißt es: „Wir haben mit großer Genugtuung Ihre Rede vom 5. Jänner 1958 zur Kenntnis genommen, in der Sie Verhandlungen zwischen den Staaten des Westens und des Ostens zur Sicherung des Friedens bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1958 als zweckmäßig bezeichneten und erklärten, daß Österreich gern an solchen Verhandlungen teilnehmen würde. Diese Ihre Äußerung berechtigt zu der Hoffnung, daß die österreichische Regierung die Vorschläge der Sowjetregierung mit entsprechender Aufmerksamkeit prüfen, einer Teilnahme an der vorgeschlagenen Konferenz der Staatsmänner günstig gegenüberstehen und an der Einberufung und am Erfolg einer solchen Konferenz mitwirken würde.“

Die Antwortnote, die der Bundeskanzler im Namen der Bundesregierung heute dem Parlament vorlegt, unterscheidet sich von den negativen Antworten mancher anderer Regierungschefs, ist jedoch weitaus verschwommener als die Rundfunkansprache am 5. Jänner. Der Ministerpräsident Dänemarks, also der Regierungschef eines NATO-Staates, hat eine weiter gehende Erklärung abgegeben, er hat sich für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa, für die Neutralisierung Deutschlands, für einen Nichtangriffspakt ausgesprochen.

In der österreichischen Antwort wird hervorgehoben, daß in der geteilten Welt, in der wir nun einmal zu leben haben, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten eine Lebensfrage für den Fortbestand der Menschheit bildet. Der Vorschlag der Sowjetunion, eine Konferenz der Regierungschefs einzuberufen, wird in vorsichtiger Formulierung gutgeheißen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit, sie entsprechend vorzubereiten, ist an sich berechtigt, es scheint uns jedoch zu allgemein, zu nichtssagend, von nötigen Voraussetzungen zu sprechen, ohne auch nur anzudeuten, was damit gemeint ist.

Zu der von Bulganin angeregten Teilnahme Österreichs an einer solchen Konferenz wird

indirekt, aber bejahend Stellung genommen; die österreichische Regierung spricht von der Begrenztheit ihrer Möglichkeiten, die sie jedoch nicht hindern werde, ihre Dienste dann zur Verfügung zu stellen, wenn dies der Wunsch aller Beteiligten sein sollte. Auch diese Formulierung ist sehr unbestimmt. Österreich kann an einer Konferenz gewiß nur teilnehmen, wenn dies von allen Beteiligten gewünscht wird, aber niemand kann Österreich hindern, zum Zustandekommen einer solchen Konferenz beizutragen und seine Dienste nicht den Beteiligten, sondern der guten Sache zur Verfügung zu stellen.

Wir hätten schließlich erwartet, daß die Regierung über die Errichtung von Abschubarampen in Nachbarstaaten und vor allem in Italien nicht mit dem Hinweis auf ungeklärte Weltraumfragen hinweggeht, sondern zu erkennen gibt, daß dadurch unsere Sicherheit und Souveränität bedroht werden kann.

Trotz dieser Mängel halten wir die Antwort im wesentlichen für positiv. Wir übersehen jedoch nicht, daß der Herr Bundeskanzler in seiner Rundfunkansprache am 5. Jänner entschlossener und weniger diplomatisch war, daß die Antwortnote hinter dieser Rede zurückbleibt. Wir hoffen dennoch, daß die österreichische Antwortnote internationalen Widerhall findet und daß vor allem die westlichen Großmächte den Wunsch Österreichs nach einer Konferenz und nach Teilnahme an dieser Konferenz nicht überhören. Es liegt an ihnen, die Dienste Österreichs nicht zurückzuweisen, sondern unsere Republik aufzufordern, so wie es die Sowjetunion getan hat, an einer Konferenz zur Sicherung des Friedens sowie an ihrer Vorbereitung teilzunehmen. Wir halten eine solche Konferenz für unabweisbar und hoffen, daß Österreich nicht die Haltung abwartender Passivität einnehmen, sondern sich ernsthaft bemühen wird, ihr den Weg zu bereiten.

Wir sind uns der großen politischen Gegensätze bewußt, doch ebenso des sie überragenden gemeinsamen Wunsches der Menschheit, endlich in einer Welt des Friedens leben zu dürfen. Wenn wir nicht lernen, miteinander zu leben, droht uns das Schicksal, miteinander zu sterben. Vor diese Wahl gestellt, sollten wir über den unvermeidlichen politischen Kampf hinaus unsere Kräfte vereinen, um uns und unseren Kindern den Frieden zu sichern.

Wir stehen in Opposition zur Regierungspolitik, aber wir unterstützen jeden Schritt der Regierung, der dem Frieden dient. Die Antwortnote kann ein solcher erster Schritt sein. Möge es nicht bei dieser Note bleiben. Möge Österreich alles tun, um aktiv an der weltpolitischen Verständigung mitzuwirken.

Österreich ist ein kleines Land, aber auch dieses kleine Land ist in das Weltgeschehen eingeschlossen und kann sich von ihm nicht ausschließen. Wir sind neutral, aber Neutralität heißt nicht Gleichgültigkeit, nicht Untätigkeit. Wir stehen zwischen den beiden Mächteblöcken und pflegen nach allen Seiten hin gute Beziehungen. Man sollte dies dazu verwenden, nicht nur die wirtschaftlichen Interessen unseres Volkes wahrzunehmen, sondern nach allen Seiten hin klarzumachen: Unser erstes, unser wichtigstes Interesse ist die Sicherung des Friedens, die weltpolitische Entspannung!

Es ist ein schlimmer Zustand für uns alle, daß zwei Mächteblöcke einander mißtrauisch und militärisch gerüstet mit Wasserstoffbomben und Fernraketen gegenüberstehen. Wir liegen in der Mitte, und wenn wir auch neutral sind — Abschlußrampen und Atomwaffen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft sind für uns eine ernste Bedrohung. Wir würden wünschen, daß sich die militärischen Blöcke auflösen, daß sowohl der Atlantikpakt wieder Warschauer Pakt aufhören zu existieren, daß alle fremden Truppen nach Hause gehen, daß es keine Militärstützpunkte und keine Militärbündnisse gibt, daß die Großmächte radikal abrüsten, daß der friedliche Wettbewerb an die Stelle des Wettrüstens tritt.

Wir wissen, daß die Erfüllung dieses Wunsches nur Schritt für Schritt zu erreichen ist, daß zunächst der erste Schritt getan werden muß, um eine Wendung zum Guten anzubahnen. Ein solcher Schritt war vor mehr als zwei Jahren die Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages. Die Voraussetzung dafür waren beiderseitige Zugeständnisse. Auf andere Weise gibt es kein Übereinkommen. Das Festhalten an starren Forderungen, all das, was man Politik der Stärke nennt, führt zu keinem Ergebnis. Der österreichische Staatsvertrag hat den Beweis erbracht, daß eine Politik der Verständigung schließlich für alle vorteilhaft ist. Der Staatsvertrag war nicht nur eine große Erleichterung für Österreich, auch die Großmächte haben keinerlei Grund, die Existenz eines unabhängigen, neutralen Österreich zu beklagen.

Seither hat ein neuer Frosteinbruch das weltpolitische Tauwetter unterbrochen. Unglückselige Ereignisse haben dazu beigetragen, vor allem aber ist es die erstaunliche, geradezu hysterisch anmutende Reaktion Amerikas auf die großen Erfolge der sowjetischen Technik und Wissenschaft und wohl auch der Rückschlag der amerikanischen Konjunktur, wodurch die makabre Politik der Stärke wieder aufersteht. Diese Politik der Stärke hat zwar die Welt wiederholt an den Rand einer Katastrophe gebracht, war jedoch für ihre Urheber keineswegs erfolgreich.

Wenn man sich an das enorme Prestige Amerikas nach 1945 erinnert und wenn man sieht, wie dieses Prestige verspielt und vertan wurde, welche antiamerikanische Bewegung nicht nur Länder, sondern Kontinente erfaßt hat, dann kann man kaum begreifen, daß der fatale Außenminister Dulles, der Hauptverantwortliche für die Politik der Stärke, noch immer Einfluß hat und wieder obenauf ist.

In der Welt gibt es kaum einen zweiten Staatsmann, der so heftig kritisiert, so leidenschaftlich angeklagt wird, nicht nur in Europa, Asien und Afrika, sondern auch in Amerika selbst, kaum einen Staatsmann, dem man so viele Mißerfolge und Fehlentscheidungen vorwirft. Und dennoch müssen wir das Phänomen feststellen, daß man ihm seine Politik des Unheils fortzusetzen gestattet. Allerdings stößt diese Politik auf wachsenden Widerstand. Die NATO-Konferenz in Paris, auf der es den amerikanischen Delegierten um nichts anderes ging, als die europäischen NATO-Länder mit Abschlußrampen und Atomwaffen auszustatten, sie noch mehr als bisher dem amerikanischen Kommando unterzuordnen, hat auch die Gegenkräfte in Aktion gebracht. Die skandinavischen Länder wünschen keine Abschlußrampen, sondern wünschen dezidiert Verhandlungen mit der Sowjetunion. Die englische Regierung hat sich unter dem starken Druck der öffentlichen Meinung und der Labour-Opposition vorsichtig von Amerika distanziert. Die Sozialdemokratische Partei und die Freiheitliche Partei Westdeutschlands verurteilen die Haltung Adenauers und haben ihr energisches Kampf angesagt. Der amerikanischen Delegation ist es nicht gelungen, in Paris nur die militärischen Fragen zur Sprache zu bringen und die politischen Fragen abzuwürgen. Die politischen Fragen traten in den Vordergrund; denn es gab zum Unterschied von der sturen und ideenlosen Politik der Stärke, die Dulles verfißt, konstruktive politische Vorschläge, deren Widerhall nicht verstummt. Es gab den Vorschlag des polnischen Außenministers Rapacki, eine atomwaffenfreie Zone zu konstituieren, der die deutsche Bundesrepublik, die Deutsche Demokratische Republik, Polen und die Tschechoslowakei angehören sollen, und dieser Vorschlag findet in mehr und mehr Ländern die größte Beachtung und wird als durchaus real angesehen.

Es gab die Anregungen des amerikanischen Demokraten Kennan, der zum Teil in Anlehnung an den ehemaligen Eden-Plan nicht nur eine Verdünnung der militärischen Zone, sondern den Abzug der fremden Truppen aus Mitteleuropa und die Neutralisierung Deutschlands als wesentliche Schritte zur Entspannung anempfiehlt, und es gab vor allem die ernstesten

und sachlichen Briefe des sowjetischen Ministerpräsidenten, in denen konkrete Vorschläge gemacht werden: Einstellung der Atomexperimente, Verbot der Atomwaffen, schrittweise Abrüstung, Nichtangriffspakt, Einberufung einer Gipfelkonferenz, an der nicht nur die Großmächte, sondern auch neutrale Staaten teilnehmen sollen.

Man kann sich der Notwendigkeit einer solchen Konferenz wohl kaum verschließen, wobei es von sekundärer Bedeutung ist, welche Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung erforderlich sind. Was zunächst zu entscheiden ist, was man eindeutig beantworten muß, ist die grundsätzliche Frage, ob man eine solche Konferenz bejaht oder verneint. Und wenn man sie verneint, was ist die Alternative? Dulles sagt: Aufrüsten, noch einmal aufrüsten, die Sowjetunion, die auf dem Gebiete der Fernraketen einen Vorsprung hat, auf diesem Gebiet einholen und überholen, und dann als der Stärkere auftreten. — Was kann dabei herauskommen? Niemand zweifelt daran, daß Amerika interkontinentale Raketen haben wird. Aber auch die sowjetische Wissenschaft und Technik steht nicht still und hat den Beweis erbracht, daß sie der amerikanischen durchaus ebenbürtig ist. Der amerikanische Publizist Walter Lipman hat mit Recht gesagt, Amerika müsse sich daran gewöhnen, nicht die unerreichbare Supermacht, sondern eine Großmacht neben einer anderen zu sein.

Und der amerikanische Atomforscher Teller hat ein sehr eindrucksvolles Bild gebraucht, er hat gesagt: Das Wettrennen zwischen Amerika und der Sowjetunion sei dem Wettrennen zweier Flottillen vergleichbar. Nicht der unbestreitbare Vorsprung einiger sowjetischer Schiffe sei das Entscheidende, sondern daß die gesamte sowjetische Flottille immer näher an die amerikanische heranrückt. Er sagt damit nur bildhaft, was Lipman nüchtern feststellt: Amerika ist nicht mehr die unerreichbare Supermacht!

Dulles und seine Clique aber wollen auf diese Illusion nicht verzichten, wobei sie offenkundig vergessen, daß Amerika auch in den Jahren, in denen es auftrumpfend selbstsicher war, von seiner absoluten Überlegenheit überzeugt, mit seiner Politik der Stärke keine Erfolge erzielte und die Sowjetunion nirgends zurückdrängen vermochte. Es geht eben nicht mit der Politik der Stärke, sondern nur mit der Politik der Verständigung.

Die Politiker der Stärke wenden ein, die Sowjetunion handle vor allem im eigenen Interesse, wenn sie eine Konferenz der Verständigung anstrebe. Natürlich denkt jeder Staat an seine eigenen Interessen. Wesentlich aber ist, ob diese Interessen mit den Interessen

anderer Völker übereinstimmen oder nicht. Die Sowjetunion ist unbestreitbar an der Sicherung des Friedens interessiert. Aber die ganze Menschheit teilt mit ihr dieses Interesse. Die Sowjetunion weiß, daß der Friede ihre gesamte Entwicklung begünstigt, aber es wäre doch für jeden Staat die größte Schmach, von sich das Gegenteil zu behaupten und zu bekunden, daß er aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen die Sicherung des Friedens, den friedlichen Wettbewerb fürchtet. Wenn ein Staat Kriegsrüstungen braucht, um seine Wirtschaft in Gang zu halten, hat er sich selber das Urteil gesprochen.

Gegen die von der Sowjetunion vorgeschlagene Konferenz wird weiter der Einwand erhoben, sie werde der sowjetischen Propaganda dienen. Warum aber soll sie nicht ebenso der westlichen Propaganda dienen, wenn die kapitalistischen Mächte endlich bereit sind, ihre starre Haltung aufzugeben und neue konstruktive Vorschläge zu machen?

Man kann im allgemeinen feststellen, daß die Völker der Propaganda recht müde sind, daß sie mehr und mehr reale Ergebnisse fordern. Um aus der Situation des Wettübens und der dauernden Kriegsgefahr herauszukommen, bedarf es einer großen Anstrengung, bedarf es der direkten Aussprache der verantwortlichen Staatsmänner. Und wenn die Völker an eine solche Konferenz große Hoffnungen knüpfen, was ist daran schlecht? Gerade diese Hoffnungen der Völker werden die Staatsmänner nötigen, nicht mit leeren Deklarationen auseinanderzugehen, sondern zu ersten konkreten Ergebnissen zu gelangen.

Zwischen den Machtblöcken gibt es eine Zone neutraler Staaten mit verschiedenen gesellschaftlichen Systemen. Wir sind der Auffassung, daß diese neutralen Staaten viel dazu beitragen können, eine Annäherung der Standpunkte anzubahnen, daß es ihre Aufgabe ist, sich in das weltpolitische Gespräch einzuschalten. Sie können in mancher Hinsicht die Rolle des ehrlichen Maklers übernehmen und sich ohne Mißdeutung ihrer Absichten um die Entgiftung und die Entspannung der Atmosphäre bemühen.

Auch das neutrale Österreich ist berufen, an dieser großen und edlen Mission mitzuwirken. Unser Staat hat im Zusammenhang mit seiner Unabhängigkeit und Neutralität an internationalem Ansehen gewonnen. Er kann und soll es wagen, sich mit Vernunft und Tatkraft der Sache des Friedens anzunehmen. Man darf sich nicht mit dem Zustand abfinden, daß rings in der Welt schreckliche Waffen angehäuft werden, und noch weniger darf man sich durch die sonderbare Behauptung einschläfern lassen, das Vorhandensein dieser Vernichtungsmittel sei die beste Garantie für den Frieden.

Der Herr Bundespräsident hat vor und nach seiner Wahl eine Initiative gegen die Atomexperimente, für den Verzicht auf Atomwaffen angekündigt. Wir haben erwartet, daß die Bundesregierung das Staatsoberhaupt zu einer solchen Initiative ermächtigen, ja daß sie selber Stellung nehmen wird. Es ist zu bedauern, daß auch die Antwortnote dieses brennende Problem mit Stillschweigen übergeht. Wir sind überzeugt, daß ein solcher Appell die Sympathie der Völker für Österreich noch steigern würde, daß er nützlich und wirksam wäre.

Wir hören dann und wann die Erwiderung: Kein verantwortungsbewußter Staatsmann wird den Atomkrieg riskieren. Aber gibt es nur verantwortungsbewußte Staatsmänner? Über den Ländern des NATO-Paktes kreisen dauernd amerikanische Flugzeuge mit Wasserstoffbomben. Ich habe soeben gelesen, was der englische Militärsachverständige Liddel Hart dazu feststellt. Er warnt vor der ungeheuren Gefahr von Fehlkommandos, vor echten und vor beabsichtigten Mißverständnissen. Jede Fehldeutung von Geheimsignalen kann, so sagt er, den Abwurf der Bomben zur Folge haben. Aber noch mehr: Der Zustand der maximalen Bereitschaft, in der sich die Bombenflieger befinden, kann nach der Meinung des britischen Militärexperten willkürliche Aktionen heraufbeschwören. In einer Krisenzeit, in der die Leidenschaften entzündet sind, könnte, wie Liddel Hart hervorhebt, irgendein militärischer Unterführer eine Weltkatastrophe herbeiführen. In dieser Verfügungsgewalt einzelner Menschen über gigantische Kräfte der Vernichtung steckt eine große Gefahr, denn diese Menschen sind voll von Vorurteilen und manchmal unberechenbar.

Der Abwurf einer Bombe erfordert weniger Vernunft und Bewußtsein als die Vorbereitung einer Konferenz. Und Konferenzen sind langwieriger als die Exzesse eines verrückt gewordenen Waffenträgers. Doch besser die längste Konferenz als die kürzeste Explosion! Schießen ist leichter als verhandeln. Und eben darum muß man alles tun, um zu Verhandlungen zu gelangen und nicht die Dummheit der Waffen, sondern die Überzeugungskraft der Argumente sprechen zu lassen.

Wir leben in einer Welt, in der das Bewußtsein vieler Menschen hinter der technischen Entwicklung zurückbleibt. Die Erfindungen der Gelehrten sind bewundernswürdig, aber die Völker fragen beunruhigt: Was werden die Staatsmänner mit diesen Erfindungen anfangen? Man muß sie an den Verhandlungstisch bringen, man muß von ihnen fordern, daß sie sich den ultimativen Ton abgewöhnen, daß sie lernen, den anderen anzuhören und nicht

Bedingungen zu stellen, anstatt jeden Vorschlag vernünftig zu überprüfen. Es ist nicht unbekannt, daß die Großmächte stark genug sind, einander das Fürchterlichste anzutun.

Doch eben darum hat es keinen Sinn, noch mehr Waffen anzuhäufen, anstatt sie überflüssig zu machen. Die Situation kann sich nicht dadurch ändern, daß die Starken noch stärker werden, sondern nur dadurch, daß sie so weise sind, nicht durch Explosionen zu betäuben, sondern durch Taten des Friedens zu überzeugen. Darauf warten die Völker. Und in diesem Verlangen, nicht mehr den Ruf nach Waffen, sondern die Stimme der Vernunft zu hören, besteht auch die Chance der kleinen Staaten, die keine Wasserstoffbomben und Fernraketen besitzen. Darin besteht auch die Chance für Österreich, mitzusprechen und Widerhall zu finden, wenn es bereit ist, mit all seinen Kräften der weltpolitischen Verständigung zu dienen. Ein halber Schritt ist getan. Es gilt, ihn ganz zu tun und das Begonnene fortzusetzen.

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Tončić. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Tončić: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Noch während des letzten Weltkrieges hat ein wunderbares Konzept die Begeisterung der Menschheit hervorgerufen. Das war die Idee, der Traum der einigen und einzigen Welt. Ich glaube, es war der amerikanische Staatsmann Wendell Willkie, der diese Idee gebracht hat. Aber schon gegen Ende des Krieges, als der Schatten der Konferenzen und ihrer Beschlüsse auf die Hoffnungen der betroffenen Völker fiel, schon da mußte man erkennen, daß es ein weiter Weg sein würde, jemals zu der einigen und einzigen Welt zu gelangen.

Die Erfahrungen der zehn Jahre, die darauf folgten, haben nicht nur gezeigt, daß das ideale Ziel nicht erreicht werden konnte, sondern daß darüber hinausgehend sich die Kluft, die in Teheran und Jalta begonnen hat, immer mehr und mehr erweiterte.

Aber in der gleichen Zeit, während dieser zehn Jahre, wurden immer wieder Versuche unternommen, einige Detailprobleme einer Lösung zuzuführen, wenn es schon nicht möglich war, die grundsätzlichen, die Kardinalfragen zu bereinigen. Und tatsächlich konnte man einige Lösungen erzielen. Diese kann man in zwei Gruppen einteilen: zunächst Lösungen, die zwar solche zu sein schienen, aber dennoch nur provisorisch und nicht befriedigend waren — ich erwähne die vorläufigen Lösungen im Konflikt im Nahen Osten zwischen Israel und den arabischen Staaten, in Korea, in Vietnam.

Die zweite Gruppe besteht aus einem einzigen Fall und betrifft ein einziges Land: Österreich. Österreich ist die einzige echte friedensmäßige Lösung, die einzige Bereinigung eines Problems, das im Gefolge des zweiten Weltkrieges entstanden ist und lange die Atmosphäre zwischen den Großmächten und besonders die Lage in Europa vergiftete.

Aber der grundsätzliche Konflikt, von dem ich gesprochen habe, das große Ringen zwischen den Mächten und die Motive für diese Auseinandersetzung, ist nach wie vor ungeklärt geblieben. Ein ungeheures Mißtrauen verbreitet sich immer mehr und mehr zwischen den Völkern, nicht nur allein zwischen den Regierungen.

Wenn wir uns nach den Ursachen dieses Mißtrauens fragen — denn letzten Endes müssen wir alle Detailprobleme auf dieses Mißtrauen zurückführen —, so sind es zwei: Im Osten herrscht die Ansicht vor, daß der Westen, vor allem gewisse Staatsmänner des Westens, in seiner Politik von dem Bestreben geleitet sei, die ganze kommunistische Welthemisphäre zu vernichten. Dabei spielen Erinnerungen aus den Interventionen der Westmächte in Rußland in den Jahren 1919 bis 1922 mit. Im Westen jedoch sind viele Staatsmänner und breite Massen überzeugt, daß die Sowjetunion bis zum heutigen Tage den Plan einer endgültigen Beherrschung der Welt noch nicht aufgegeben hat. Und diese wieder weisen darauf hin, daß weite Gebiete Europas, praktisch der ganze Südosten und Osten, gegen den Willen der dortigen Völker von der Sowjetunion direkt oder indirekt beherrscht werden. Und sie weisen besonders auf die Teilung Deutschlands hin und darauf, daß der östliche Teil Deutschlands unter einer Herrschaft lebt, unter der das Volk noch nie Gelegenheit bekommen hat, sich frei zu entscheiden. Es ist also ein tiefer, ein profunder Konflikt zwischen Ost und West, der vergleichbar ist mit dem Mißtrauen, ja sogar mit dem Haß, der vor vielen Jahrhunderten zwischen Rom und Konstantinopel, zwischen Istanbul und dem Abendland geherrscht hat.

Die Formen dieses Konfliktes sind vor allem zweifacher Art. Einmal militärische: ungeheure Rüstungen mit dem Ziel, die Sicherheitsreservate des Gegners zu annullieren; wenn es schon nicht möglich ist, sie unmittelbar zu vernichten, so jedenfalls sie zu überspringen durch Fernraketen, durch interkontinentale Raketen. Diese Entwicklung hat nun ein Ausmaß angenommen, bei dem man fragen muß, ob der Krieg als solcher — wenn wir vom regionalen Kleinkrieg mit konventionellen Waffen absehen — nicht bereits ein problematisches Mittel der Auseinandersetzung zwischen

den Völkern geworden ist. Ist der Krieg überhaupt noch geeignet, irgendeine Form des Konfliktes zwischen den Völkern zu lösen? Man hat einmal gesagt: In dieser Situation, in der wir jetzt leben, wird der Frieden durch den Schrecken erhalten.

Wir stehen also im 20. Jahrhundert zum erstenmal vor der auch von den Strategen, also von jenen Leuten, die sich, wenn ich so sagen darf, beruflich mit dem Krieg beschäftigen, aufgeworfenen Frage, ob der Krieg überhaupt noch eine Form der Lösung internationaler Streitigkeiten darstellt.

Die zweite Form des Konfliktes ist der Kalte Krieg, verbunden mit einem nie dagewesenen Ausmaß von Propaganda und mit einem unerhörten Ausmaß politischer Schachzüge.

In der deutschen Zeitschrift „Europa-Archiv“ hat der englische Rechtslehrer Schwarzenberger davon gesprochen, daß man heute bei internationalen Verhandlungen mehr als sonst beobachten kann, daß die Staatsmänner und die Diplomaten stets etwas anderes sagen, als sie meinen. Noch nie in der Weltgeschichte hat es ein solches Ausmaß internationaler Heuchelei gegeben wie derzeit. Das ist eine der Folgen dieser neuen Methode der Auseinandersetzung zwischen den Mächten.

Nachdem einige Detaillösungen erzielt und die grundsätzlichen Fragen nicht gelöst worden sind, konnten wir bemerken, daß die Fronten des internationalen Kampfes erstarrten.

Die jetzige Lage ist dadurch gekennzeichnet, daß die Sowjetunion, gestützt auf große wissenschaftliche Erfolge auf dem Gebiete der Raketentechnik und der Auswertung therm nuklearer Energien, den Zeitpunkt für gekommen erachtet, durch eine politische Offensive mit starkem Propagandagehalt zu einer Auflockerung der Weltlage auf der Basis der gegebenen Tatsachen und Situationen zu gelangen.

Wenn wir nun hier eine Untersuchung anstellen, so ist eines unerläßlich notwendig: Unberührt von den verschiedenen Parolen, die aus verschiedenen Himmelsrichtungen kommen, muß man nüchtern die Lage betrachten, sich selbst jeder Hysterie enthalten und vor allem es auch unterlassen, internationale Hysterie zu verbreiten.

Bei der Beurteilung dieser sowjetischen Schritte — und hier möchte ich meine persönliche Meinung sagen — hat sich von allem Anfang an Europa subtiler erwiesen als die Vereinigten Staaten von Amerika. Denn man muß auch in Betracht ziehen, daß zweifellos Möglichkeiten — ich sage nicht einmal Wahrscheinlichkeiten — gegeben sind. Es kann ja sein, daß sich die

Sowjetunion heute einer Lage gegenübergestellt sieht, die sie für eine echte Lösung im Endeffekt geneigter macht — so wie damals, als es zu einer echten Lösung in einer Detailfrage, nämlich in der Frage des österreichischen Staatsvertrages, gekommen ist. Es ist also politisch durchaus sinnvoll, wenn Österreich durch die Briefe des sowjetischen Ministerpräsidenten Bulganin herangezogen und um seine Meinung, nach seiner Haltung zur sowjetischen Initiative gefragt wurde.

Damit wurde ein erneuter Beweis erbracht — wenn überhaupt ein solcher Beweis noch nötig ist —, daß unsere Neutralität kein Abseitsstehen vom Schicksal und den Entscheidungen der Welt bedeutet. Es hat früher Ansichten gegeben, die die österreichische Neutralität in einem mehr passiven Sinne verstanden haben, daß sich Österreich außerhalb des Weltgeschehens stelle, daß wir weltpolitisch und geschichtlich gesehen gleichsam in Pension gingen. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben das Gegenteil gezeigt, und diese neuen Ereignisse der letzten Zeit sind ein zusätzlicher Beweis, daß ein Volk nicht seinem Schicksal, und dieses Schicksal ist vor allem einmal Stellungnehmen, entgehen kann.

Die Antwortnote, die die österreichische Regierung ausgearbeitet hat, gibt nun Gelegenheit, unsere Einstellung zu dem aufgeworfenen Fragenkomplex zu präzisieren. Sie hängt von folgenden Dingen ab: erstens vom Wesen unserer Neutralität, zweitens von den Folgen unserer Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen, drittens von unserer Auffassung von den sittlichen Grundsätzen über das Zusammenleben der Völker und schließlich von unseren Erfahrungen der letzten Jahre.

Es war sicher nicht von ungefähr, daß unter direkter und indirekter Berufung auf den Status der österreichischen Neutralität Ministerpräsident Bulganin in seinem Schreiben die österreichische Stellung hinsichtlich der Errichtung von Abschlußbasen in den benachbarten Ländern erwartete. Wenn wir uns hier eine Antwort zurechtlegen wollen, so müssen wir uns eben unseren Status der Neutralität vor Augen halten. Die österreichische Regierung — der Herr Bundeskanzler hat das soeben in seiner Rede angedeutet — steht auf dem Standpunkt, daß die Probleme, die durch die Errichtung von Abschlußbasen in Österreich umliegenden, nicht zur Neutralität gehörenden Ländern entstehen, zweifellos einer Regelung bedürfen, und zwar einer Regelung nicht nur allein im rechtlichen, sondern vor allem im politischen Sektor, aber einer Regelung durch die Staaten, die nun diese Basen errichtet haben oder die

die Errichtung der Basen zuließen, also zweifellos nicht durch Österreich selber oder unter Mitwirkung Österreichs. Österreich hat nicht das Recht, bei Nachbarn in einer solchen Angelegenheit zu intervenieren. Die österreichische Öffentlichkeit kann dazu ihre Meinung kundgeben, aber die österreichische Regierung kann in einer solchen Sache nicht intervenieren. Sie hat auch nicht das Recht, von vornherein anzunehmen, daß eines Tages Österreichs Grenzen verletzt werden. Man kann nicht seinen Nachbarn von allem Anfang an ein Mißtrauensvotum ausstellen. Ich möchte aber betonen, daß sich Österreich jeder Verletzung der österreichischen Grenzen, sei es der territorialen Grenzen, sei es des Luftraumes, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegensetzen wird.

Es ist nun ein zweiter Gedanke in den Bulganin-Briefen aufgetaucht, der allerdings von Österreich nicht weiter behandelt wird, nämlich die Idee eines Nichtangriffspaktes. Wir fragen uns: Warum stellt die Sowjetunion die Forderung nach einem Nichtangriffspakt der Großmächte? Denn die Satzung der Vereinten Nationen, die Verpflichtung, die diese selben Großmächte durch die Unterzeichnung der Satzung auf sich genommen haben, beinhaltet bereits einen globalen Nichtangriffspakt. In der Satzung der Vereinten Nationen sind ganz strenge Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten gegen den Aggressor festgelegt, nämlich alles zu tun, um eine Aggression zu verhindern und gegen eine Aggression aufzutreten.

Wir fragen uns daher: Wenn es die Großmächte nicht zustandegebracht haben, im Rahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen dort zu Gebote stehenden Möglichkeiten und auf Grund der bereits übernommenen Verpflichtungen zu einer Lösung von Weltumfang zu gelangen, warum sollte dann die Chance durch einen separaten Nichtangriffspakt größer sein? In Wahrheit bedeutet die Forderung nach einem solchen Nichtangriffspakt eine Abwertung der bereits übernommenen Verpflichtungen auf Grund der Satzung der Vereinten Nationen.

Ein zweiter Punkt, der von uns wegen mangelnder Zuständigkeit nicht behandelt und nicht beantwortet werden konnte, ist der sogenannte Rapacki-Plan. Dieser Plan bezieht sich nicht auf Österreich, er bezieht sich auf Deutschland, Polen und die Tschechoslowakei. Dennoch ist er für Österreich sehr interessant. Bei seinem Studium muß man verschiedene Dinge berücksichtigen, einmal seine Bedeutung hinsichtlich der territorial beschränkten Abrüstung in dem Gesamtunternehmen der

Abrüstungsfrage überhaupt, zweitens aber seine Rückwirkung auf die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands und drittens die Folgen des Planes und seiner Behandlung auf die Zukunft des polnischen Volkes.

Alle diese Dinge muß man sich vor Augen halten. Man muß sich aber auch den alten Grundsatz der Strategen wieder in Erinnerung rufen, daß bei der Errichtung eines militärischen Vakuums der angrenzende Aggressor immer einen größeren Vorteil hat als der angrenzende Verteidiger. Die Schwäche des Rapacki-Planes — und es hat in der letzten Zeit den Anschein, daß diese Schwäche nicht überwindlich ist — liegt in der Verbindung der Forderungen des Rapacki-Planes mit der offensichtlichen Beibehaltung, ja sogar der indirekten Anerkennung des Status quo in den östlichen Gebieten Europas unter Verleihung eines gewissen militärischen Übergewichtes für den Osten. Denn die Sowjetunion hat sich dem Rapacki-Plan gegenüber positiv eingestellt. Aber zugleich hat die Sowjetunion die internationalen Verhandlungen auf der Basis des Status quo verlangt; daher kann der Rapacki-Plan nicht in Widerspruch zu dieser Forderung der Sowjetunion stehen.

Der Status quo: Bei den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fischer hat man eigentlich vermißt, daß dieser sehr wesentliche Gehalt der Bulganin-Briefe erwähnt worden ist, denn offensichtlich will Bulganin internationale Gespräche nur auf der Basis dieses Status quo haben, und auch ein darauf folgender Artikel der „Prawda“ scheint diese Ansicht zu bestätigen. Aber, meine Damen und Herren, ist nicht die unerbittliche Forderung nach starrer Aufrechterhaltung dieses Status quo in den weiteren Gebieten, die man mit dem Namen Satellitenstaaten bezeichnet, auch ein Zeichen dieser so oft verpönten Politik der Stärke? Glaubt die Sowjetunion ernstlich, daß ein solches Ansinnen für den Westen akzeptabel ist?

Präsident Eisenhower verweist in seiner Antwort auf die Abmachungen der Kriegszeit hinsichtlich einer freien Entscheidung dieser Völker. *Pacta sunt servanda!* Diesen Grundsatz muß man betonen, wenn man heute von einer Regelung der Großmächte ausgehen will und wenn man überhaupt diesen Versuchen irgendeine Chance auf Erfolg zubilligen will. Und ist nicht dieses Übereinkommen der Kriegszeit gerade bei den Völkern des östlichen Europas gebrochen worden? Erinnern wir uns nur an die Begleiterscheinungen, als in Prag ein kommunistisches Regime eröffnet wurde.

Die Heiligkeit des Vertrages ist der Grundsatz, den auch der Herr Bundeskanzler in seinen Ausführungen betonte, als er darauf hinwies, daß Österreich seine Verpflichtungen, die es

aus dem österreichischen Staatsvertrag übernommen hat, peinlichst eingehalten hat und daß dies eine der Grundlagen für das internationale Vertrauen gegenüber Österreich ist. Und hier ist ein Punkt — die Note deutet nur an —, nämlich die Ereignisse im Herbst 1956, der zumindest vom Standpunkt eines Parlamentariers aus einer näheren Beleuchtung unterzogen werden soll.

Meine Damen und Herren! Wir haben nie verborgen, daß wir die politischen Regimes in den sogenannten Satellitenstaaten als mit dem Willen der dortigen Bevölkerung unvereinbar ansehen. Wären sie vereinbar, hätte man der Bevölkerung Gelegenheit zu freien Wahlen geben können. Die Ereignisse in Ungarn waren eine grausame, eine tragische Bestätigung dieser unserer Überzeugung.

Warum kam man aber so weit? Weil zwei Grundsätze der Vereinten Nationen verletzt worden sind: der des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der Grundsatz der Nichtintervention. Die österreichische Note verweist auf die Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen, und hier sind es eben zwei, deren Verletzung schuld daran ist, daß auf der Welt eine solche ungeheure Welle des Mißtrauens um sich gegriffen hat. Die Note gibt Antwort auf die Frage nach Österreichs Einstellung zu Bulganins Vorschlag in diesem Punkt. Die Welt kann nur frei von Furcht sein — und dieser Terminus „frei von Furcht“ ist aus der Präambel der Satzung der Vereinten Nationen genommen —, wenn die Grundsätze der Vereinten Nationen beachtet werden, auch für die Völker östlich der Grenze Österreichs. Solange diese Dinge auf unserem Erdteil nicht geregelt sind, muß jede östliche Initiative, vor allem eine Initiative auf der Basis des Status quo als in politischem Sinn irreal erscheinen.

Ich erinnere an einen positiven Vorschlag, den der österreichische Bundeskanzler zu einer Detailfrage der östlichen Probleme gegeben hat. Damals, als die Ereignisse in Ungarn abliefen, und auch nach ihrem Ende hat er von Neutralität für Ungarn gesprochen — das österreichische Beispiel auch für Ungarn. Wir haben damals einen ganz konkreten Vorschlag gemacht, wie eine brennende Frage der internationalen Politik, vor der niemand die Augen verschließen kann — nicht nur im Westen, auch im Osten nicht —, gelöst werden könnte. Der Friede ist nicht das Ergebnis von Worten, sondern das Ergebnis von Taten. *(Beifall bei der ÖVP.)* Hier wäre für den Osten die Gelegenheit zu einem echten Beitrag für den Frieden gegeben, zu einem echten Beitrag zur Lösung eines Problems wie damals im Jahre 1955, als es sich um die Freiheit Österreichs handelte.

Oft haben wir gehört — nicht nur in den Andeutungen in den uns zugekommenen Briefen, sondern auch in der Presse und in den Reden ausländischer Staatsmänner —, daß sich Österreich als neutraler Staat gleichsam einem zu schaffenden Block der neutralen Staaten anschließen sollte. Wahre Neutralität — und wir fassen unsere Neutralität als eine wahre, echte Neutralität auf — schließt die Teilnahme an einer Blockbildung aus, auch wenn der Name Neutralität für eine solche Blockbildung mißbraucht wird. Wir sind daher durchaus in der Lage, zu sagen, daß die Möglichkeit besteht, daß Österreich als Einzelstaat, als neutraler Einzelstaat an internationalen Gesprächen teilnimmt. Aber eine Teilnahme an einem sogenannten neutralen Block müssen wir ablehnen.

Wie aber kommt man weiter aus dieser heutigen Lage? Hier sind eine Reihe von Vorschlägen, die zu einem Großteil schon aus der österreichischen Antwortnote ersichtlich sind. Österreich sagt: Jeder Schritt, der zur internationalen Entspannung führen soll, muß konstruktiv gedacht sein, das heißt: nicht propagandistisch. Das ganze propagandistische Getue, das ganze Geranke zur Beeinflussung verschiedener Völker in verschiedenen Gebieten der Welt ist die stärkste Bedrohung für eine positive Lösung internationaler Fragen. Ich bekenne mich daher auch ganz offen zu dem Grundsatz, daß die gute alte und bewährte Geheimdiplomatie zur Lösung schwieriger internationaler Fragen wieder gebraucht werden soll.

Konstruktiv sein heißt aber auch, gut vorbereitet sein. Denn nichts wäre ärger, als wenn die Gipfelkonferenz zusammentreten und dann plötzlich unter großer propagandistischer Aufmachung ein Mißerfolg werden würde. Die österreichische Note läßt es offen, ob eine solche Vorbereitung im Zuge einer Außenministerkonferenz geschehen soll oder nicht. Es ist auch denkbar, daß sich solche Vorbereitungen auf anderen Wegen vollziehen.

Zweitens: Gerade die Erlangung des österreichischen Staatsvertrages beweist die Richtigkeit des Grundsatzes, daß auch im zwischenstaatlichen Leben unermüdliche Kleinarbeit zum Ziele führt. Das sagt die Note ganz genau: Kleinarbeit. Wir haben eine Unzahl, in die Hunderte gehende Verhandlungen gebraucht, um das Ziel der österreichischen Freiheit zu erringen. Es wird unvermeidlich sein, daß man sich auch in der großen Weltpolitik unermüdlich dazu bekennt, durch Kleinarbeit das Ziel der Befriedung der Völker zu erreichen. Dabei muß man auch bereit sein, mit Teilergebnissen zu arbeiten. Man kann vielleicht nicht hoffen, durch eine umfassende Lösung ein für allemal

alle Probleme aus der Welt zu schaffen. Aber die Summe von Teilergebnissen kann die internationale Atmosphäre so weit ändern, daß dann nachher der große Sprung zur endgültigen Lösung leichter zu machen ist.

Drittens: Trotz Scheiterns der Londoner Abrüstungskonferenz konnte man doch — und das hat sich später in New York herausgestellt — wenigstens zwei Positiva buchen: einmal eine genaue Fixierung der gegenseitigen Standpunkte und doch auch eine gewisse Annäherung, nämlich den allseits akzeptierten Grundsatz, daß das Wettrüsten als solches eingestellt werden soll. In den anderen Fragen über die Form, das Ausmaß und den Umfang der Kontrolle konnte man keine Einigung erzielen, aber es sind gewisse Tendenzen da, die eine Fortsetzung der Verhandlungen ermöglichen. Und nun sagt die österreichische Note ganz genau, wie und wo diese Verhandlungen fortgesetzt werden sollen: im Rahmen der Vereinten Nationen und der dort in der Satzung niedergelegten Bedingungen. Es ist also immer wiederum die Tendenz ersichtlich, zu den Normen dieser internationalen Staatengemeinschaft zu gelangen, sie immer wiederum zu gebrauchen, dieses Instrument endlich einmal in die Hand zu nehmen, das vor über zehn Jahren geschaffen worden ist und das zu bedienen sich die Hände der meisten Staatsmänner bisher als ungeeignet gezeigt haben. Die strenge Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen heißt Selbstbestimmungsrecht für alle Völker, auch für die Völker Europas, Nichtintervention, auch für die Völker Europas, Einhaltung der Grund- und Freiheitsrechte, und Friede, nicht unbedingt, sondern Friede auf der Grundlage der Gerechtigkeit, so wie es die Präambel und der Artikel 1 der Satzung der Vereinten Nationen bereits sagen.

Eine Beziehung Österreichs zu diesem internationalen Gespräch erscheint nur aussichtsreich, wenn es beide Seiten wollen; man muß das betonen, wenn ein solcher Appell bisher nur von einer Seite gekommen ist.

Jahrhunderte hindurch, meine Damen und Herren, war Österreich im Gespräch der Großmächte. Noch die Generation unserer Väter — wenn ich hier vom Standpunkt der jüngeren Mitglieder dieses Hauses ausgehe — hat ein Österreich erlebt, für das es selbstverständlich war, daß es im Konzert der Großmächte mitwirkte. Nun ist das alles vorbei. Unsere besondere Schwierigkeit besteht aber darin, daß sich Österreich als kleiner Staat infolge seiner geographischen Lage vor Aufgaben gestellt sieht, zu deren Bewältigung sonst größere Länder berufen sind. Unser Ziel

in dieser Situation kann nur sein, die Grundsätze zu vertreten und für ihre Einhaltung zu kämpfen, deren Verletzung die Ursache für die schwere Krise ist, die heute die Welt erschüttert. Ohne Wahrung dieser Grundsätze wird jede Friedensoffensive scheitern. Durch die Achtung dieser Grundsätze wird aber ihr Erfolg gesichert sein. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Olah, das Wort.

Abgeordneter Olah: Hohes Haus! Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ist die Sicherung des Friedens und die Vermeidung neuer Kriege und damit der Wiederholung solcher Katastrophen die entscheidende Frage der Weltpolitik, aber auch die Frage, die sich die Völker immer wieder vorlegen. Die gegenwärtige Situation zeigt, daß es bis heute nicht gelungen ist, weiterzukommen. Der Friedenswille der Völker ist unbestritten, und die Angst vor einem neuen Krieg mit den modernsten Vernichtungswaffen ist zu einem Alptraum der Menschheit geworden. Was von unserem Standpunkt aus not tut und was wir hier, wenn wir unsere Stimme erheben, sagen müssen, ist: Was die Welt braucht, sind nicht akademische Erörterungen und schöngeistige Diskussionen, sondern der gute Wille der Staatsmänner und der Regierungen, die über diese Frage in Wahrheit entscheiden.

Daß Briefe gewechselt und Botschaften überbracht werden und Konferenzen stattfinden, das ist nicht neu, das hat es auch in der Vergangenheit gegeben; sie sind in der Vergangenheit nur mit etwas weniger Lärm und Propaganda durchgeführt worden. Es muß nicht immer nur die Geheimdiplomatie sein, die ein Problem lösen kann. Eine friedliche Beilegung der Gegensätze in der Welt ist sehr wohl eine Angelegenheit, an der die Völker brennend interessiert sind und an deren Lösung auch in voller Öffentlichkeit herangegangen werden kann. Aber es ist immer das Problem: Wer ist nicht nur bereit, durch Worte etwas dazu beizutragen und seinen guten Willen zum Ausdruck zu bringen, sondern den entscheidenden Schritt zu einer echten Entspannung zu tun?

Wenn in dieser Situation auch das neutrale Österreich seine Stimme erhebt, so ist es und kann es selbstverständlich nur eine Stimme für die unbedingte Erhaltung des Friedens und für die friedliche Austragung aller Gegensätze am Verhandlungstisch sein. Eine Stimme gegen jedwede Anwendung der modernen Massenvernichtungswaffen, aber auch gegen jede Anwendung von Waffengewalt überhaupt in jeder Frage der Welt! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Auch die weniger modernen Massenvernichtungswaffen haben in der Vergangenheit genug Menschenleben vernichtet; auch wenn sie nicht mehr modern sind, empfinden wir Abscheu vor ihnen und vor ihrer Anwendung.

Die Sozialistische Partei und ihre Fraktion hier im Hause billigen die Antwortnote der österreichischen Regierung auf die Note der Sowjetregierung und auf den Brief des sowjetischen Ministerpräsidenten und billigen die in dieser Antwortnote enthaltene überlegte Stellungnahme, die daher keiner Interpretation bedarf.

Worin liegt die Wurzel unserer heutigen verworrenen Weltlage? In Furcht und in Mißtrauen! In der Furcht, daß der andere übermächtig werden könnte und eine augenblickliche Übermacht dazu ausnützen könnte, seinen Willen in der Welt durchzusetzen, und in dem Mißtrauen gegenüber den allseitigen und gegenseitigen Friedensbeteuerungen, die, so hoffen wir und glauben wir, auf jeder Seite ehrlich gemeint sind, aber auf jeder Seite auf Vorbehalte stoßen.

Die österreichische Neutralität ist durchaus nicht dazu verurteilt, nur untätig zuzuschauen. Auch ein kleines Land wie unseres hat nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, mitzuwirken und mitzuhelfen an der Lösung dieser für den Bestand der Menschheit entscheidenden Frage. Wir schließen uns vollkommen dem Standpunkt an, daß eine aktive Mitwirkung Österreichs von allen Seiten gewünscht werden muß; dann kann sie — davon sind wir überzeugt — auch nutzbringend und erfolgreich sein.

Die Menschheit lebt seit der Erfindung der modernen Massenvernichtungsmittel und seit ihrer Anwendung in Atombomben und anderen Arten dieser Waffen und seit der Erfindung der Raketenwaffen in einer ständigen Angst, daß der Tag und die Stunde der Katastrophe kommen könnte, so wie das in der Vergangenheit oft der Fall war, wo zwar bis zur letzten Stunde allseits der Friedenswille beteuert wurde, dann aber an irgendeinem Morgengrauen die Menschheit durch einen neuen Krieg überrascht wurde — wobei es fraglich ist, ob die Menschen an diesem Morgengrauen überhaupt noch erwachen würden.

Daß Österreich gegen die Bedrohung durch die Anwendung dieser modernsten Waffen seine Stimme erhebt, ist nicht neu, und ich erinnere das Hohe Haus daran, daß der neugewählte Herr Bundespräsident bei seiner Angelobung hier in der Bundesversammlung Worte gesagt hat, die, glaube ich, richtunggebend für unser Land in der gegenwärtigen und der kommenden Zeit sein werden. Der Herr Bundespräsident sagte:

„Ich werde stets bereit sein, im Namen des friedliebenden Österreich die Stimme zu erheben, wenn es gilt, dem Frieden der Welt zu dienen und den tödlichen Gefahren zu begegnen, die der Menschheit drohen, wenn sie die moderne Wissenschaft zur Mörderin werden läßt, statt sich ihrer als Wegbereiterin höheren Glücks zu bedienen.“

Es wird niemand in Österreich geben, der diese Worte unseres Staatsoberhauptes nicht voll und ganz unterschreibt.

Wer ist schuld an diesem Zustand, den wir nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt haben, daß wir eigentlich so kurze Zeit nach der Katastrophe des zweiten Weltkrieges, der weite Gebiete Europas zerstört und verwüstet hat, noch immer oder schon wieder in einer solchen Situation sind? Die Alliierten, die diesen Krieg gewonnen haben, die Großmächte, die den Kampf entschieden haben, sie haben während des Krieges und nach dem Kriege den Völkern dieser Welt versprochen, daß nach dem Sieg der Freiheit der Friede endgültig gesichert sein werde. Wenn das bis heute nicht erreicht ist, wenn die Unsicherheit heute noch andauert, so können wir die Großmächte, die das Schicksal dieser Welt in ihren Händen haben, weil sie die entscheidende Macht haben, von der Verantwortung für diesen Zustand nicht freisprechen. Unterlassungen und Versäumnisse in den Jahren nach 1945 haben diesen Zustand herbeigeführt und aufrechterhalten. Abzuwägen, auf welcher Seite das größere Maß an Schuld liegt, ist jetzt nicht unsere Aufgabe.

Das Problem ist: Wie ändern wir es nunmehr und wie wird es geändert? Wie kommen wir aus dem Zustand heraus? Daß es Meinungsverschiedenheiten in der Welt gibt, Interessengegensätze, das ist nicht neu. So wie es Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Staates gibt, so kann es und wird es solche auch immer zwischen den Staaten und Völkern geben.

Wenn man in der neueren Zeit glücklicherweise dazu gekommen ist, daß man innerhalb der Staaten zumeist auf die Austragung der Gegensätze mit Mitteln der Brachialgewalt verzichtet, so muß es nach unserer Ansicht auch möglich sein, daß man auf die Austragung von Gegensätzen mit Gewaltmitteln zwischen den einzelnen Völkern und Staaten verzichten kann, allerdings so, daß keiner dem anderen eine Lösung und eine Meinung mit Gewalt aufzwingen kann.

Zwischen den demokratischen Systemen und anderen Regierungssystemen besteht natürlich ein großer Unterschied. In den Demokratien weiß das Volk und kann das Volk kontrollieren, welche Politik seine Regie-

rung macht. In der Demokratie muß und will das Volk überzeugt sein von der Richtigkeit und der Notwendigkeit der Schritte, die seine Regierung und die Volksvertretung unternehmen. Es haben daher auch die Demokratien der Welt die Pflicht, gerade in den Augen ihres eigenen Volkes, aber auch in den Augen aller anderen Völker alles zu tun, damit ihre Politik gerechtfertigt ist, damit die Menschen die Gewißheit haben, daß gerade von seiten der Demokratien alles geschieht, um einen Krieg und kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die Festigkeit und die Überzeugung von der Richtigkeit eines Standpunktes wird dann gewährleistet sein, wenn diese Überzeugung bis in die großen Massen des Volkes hinein verankert ist.

Wenn in dieser Auseinandersetzung die Frage des sogenannten Status quo, also die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes, eine Rolle spielt, so möchte ich dazu sagen: Wenn nun jede Seite bereit ist, in Verhandlungen einzutreten, so bedeutet das doch praktisch schon die Anerkennung, daß man auch bereit ist, über den Status quo zu reden, so bedeutet das meiner Meinung nach von vornherein auch die Anerkennung einer eventuellen Veränderung des Status quo, also des gegenwärtigen Zustandes.

Das Wettrüsten der großen Mächte und auch vieler kleiner Staaten hat nicht zuletzt zu einem Zustand geführt, der eine Explosion, einen überraschenden Versuch einer gewaltvollen Lösung möglich erscheinen läßt. Warum ist die Welt in der Frage der Abrüstung nicht weitergekommen? Ist es die Furcht auch hiebei, daß, wenn einer den Anfang macht, der andere in Wahrheit nicht nachfolgen kann? Ist es die Angst vor einem Prestigeverlust? Oder war es die Hoffnung, daß die eine Gruppe die technische Entwicklung für sich allein monopolisiert hat und daß man mit der Entwicklung der Technik ein Übergewicht erreichen kann? Die Rechnung von der technologischen Rückständigkeit eines Volkes oder eines Staates ist immer eine kurzfristige Rechnung, denn die Wissenschaft und die Entwicklung können nicht monopolisiert werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang hier vor dem Hohen Haus sagen, daß der Standpunkt Österreichs zu dieser Frage auf der letzten Tagung der Vereinten Nationen, besonders in der Debatte über das Scheitern der Abrüstungsverhandlungen, von dem Mitglied der österreichischen Delegation, Staatssekretär Dr. Kreisky, mit einigen Sätzen dargelegt worden ist, deren Richtigkeit sich erwiesen hat, von deren Richtigkeit wir überzeugt sind. Der Staatssekretär sagte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen:

„Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einige in der letzten Zeit besonders aktuelle Umstände verweisen, die vor allem deshalb bemerkenswert sind, weil sie mit aller Deutlichkeit zeigen, daß wissenschaftlicher Fortschritt und technische Entwicklung in der Welt im wesentlichen gleichmäßig und gleichzeitig erfolgen. Ein Vorsprung von wenigen Monaten spielt, wie die Erfahrung lehrt, in der Geschichte der Forschung nur eine untergeordnete Rolle.“

Wir möchten dem hinzufügen: Es geziemt dem einen wegen einer höheren Intelligenz seines Volkes nicht, in Arroganz zu verfallen gegenüber dem anderen, und es sollen die anderen, weil sie jetzt auf einem Gebiet, in der Entwicklung irgendwelcher neuer technischer Erfindungen eine Nasenlänge Vorsprung haben, nicht in den Fehler verfallen, zu glauben, sie hätten damit die Überlegenheit in der Welt gewonnen. Solche Spekulationen wären absolute Fehlspekulationen und würden uns nicht weiterbringen; das würde das Wettrüsten, den Wettlauf nur steigern. Und ich glaube, gerade wir in Österreich können sagen: Wenn die Großmächte ihre wirtschaftlichen und technischen Kraftquellen nicht in einem uferlosen Wettlauf zur militärischen Rüstung erschöpfen würden, sondern wenn sie diese ihre großen wirtschaftlichen und technischen Kraftquellen den noch in der Welt lebenden hunderten Millionen von Menschen, den vielen Völkern, die noch auf einem Tiefstand des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Niveaus sind, zur Verfügung stellen würden, dann würden sie dem Frieden der Welt, dem sozialen Fortschritt und dem kulturellen Fortschritt den größeren Dienst erweisen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Wir verstehen schon, daß jeder Teil, jeder Block, jede Macht Sicherheitsbedürfnisse hat. Wir anerkennen, daß dieses Sicherheitsbedürfnis nicht nur für einen Teil da ist, sondern für alle. Wir meinen daher, daß natürlich keiner von dem anderen übertriebene Konzessionen als Vorschußleistungen verlangen darf, um in die Verhandlungen einzutreten. Aber wir glauben, daß man erwarten kann, daß jeder auf halbem Weg mit dem Beweis des guten Willens entgegenkommt, daß man aber dies nicht auf die Theorie der Stärke aufbauen kann und auch nicht auf Spekulationen über eventuelle künftige innere Entwicklungen in irgendeinem Lande. Die Theorie der Stärke auf der einen Seite, die Spekulationen über mögliche künftige innenpolitische Veränderungen auf der anderen Seite können nicht zur Grundlage einer realen Weltpolitik gemacht werden, wenn diese zu den Ergebnissen führen soll, die die Völker erwarten.

Wie soll diese Welt gestaltet werden, und wer soll diese Welt gestalten? Wir meinen, daß man das verwirklichen soll, was in den Satzungen der Vereinten Nationen niedergelegt ist. Nicht nur die Freiheit des einzelnen, sondern auch die Freiheit jedes Volkes, jedes Staates, über seinen eigenen Weg selbst entscheiden zu können, ist eine der Voraussetzungen für den Frieden der Welt. Nicht die Überlegenheitstheorien der einen oder anderen Seite, nicht die Hoffnungen, daß man mit Methoden, die vor 50 Jahren erfolgversprechend waren, auch heute noch die Probleme lösen wird, können diese Entwicklung günstig beeinflussen, sondern man wird der gegenwärtigen Entwicklung und der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen müssen.

Die österreichischen Sozialisten sind dafür, daß jeder Plan geprüft wird, der vorgelegt wird, und wir sind weiter dafür, daß jeder Weg begangen wird, der nur eine Spur von Aussicht auf Erfolg zur friedlichen Lösung verspricht. Nicht Prestige und Justamentstandpunkt sollen hierbei maßgebend sein, sondern Vernunft und die nicht nur vorgebliche, sondern wirkliche Wahrnehmung der Interessen der Menschheit. Wir sind heute eine gespaltene Welt, eine ideologisch und machtpolitisch gespaltene Welt, aber in Wahrheit ist diese Welt von heute trotz ihrer vielfältigen Spaltung mehr denn je zu einer Welt geworden, zu einer größeren Welt mit neuen Staaten, mit neuen Völkern. Wir sind unterwegs von den traditionellen Formen internationaler Beziehungen zu neuen höheren Formen internationaler Zusammenarbeit. Internationale Zusammenarbeit ja, aber ohne Vormundschaft! Wir werden und können nichts dagegen einwenden, daß verschiedene Systeme nebeneinander existieren und miteinander in friedliche Konkurrenz treten. So kann man Koexistenz verwirklichen, nicht nur als Waffenstillstand in einem Kalten Krieg, sondern in einem echten Wettbewerb um die Verbesserung der sozialen und kulturellen Lage der Völker. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Dabei können die Systeme miteinander in Konkurrenz treten.

Die Demokratie wünscht den steigenden Lebensstandard ohne Verzicht auf die persönliche Freiheit. Ich sagte schon, daß die großen Hilfsquellen der Großmächte der Welt eine bessere und würdigere Verwendung finden könnten. Asien und Afrika sind im Begriff aufzusteigen und sprechen bereits ihr Wort. Es wäre zweckmäßig, wenn diesen Ländern und diesen Völkern nicht nur Hilfe, sondern echte Zusammenarbeit angeboten würde, ohne vorgefabrizierte Lösungen und ohne mit der Hilfe oder der Anbietetung von Zusammenarbeit gleichzeitig auch eine Ideologie anzubieten.

Es gibt keine monolithische Weltbeglückung und es wird keine solche geben. Es darf keinen Krieg um Ideologien und um Rohstoffquellen geben. So neu ist diese Auseinandersetzung übrigens gerade nicht, denn in der Vergangenheit hat das zwar anders geheißen, andere Namen gehabt, aber wir haben es immer in irgendeiner Form in der Geschichte erlebt. Gerade wenn wir aus der Vergangenheit lernen wollen — und das sollen die Völker —, dann sollten wir wissen, daß auch moderne Ideologien nicht mit den Methoden der Gewalt übertragen werden können. Jedes Stück mehr an verwirklichter Menschenwürde, jedes Stück mehr an sozialer Demokratie ist eine gewonnene Schlacht für den Frieden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Was Österreichs Volk und Österreichs Regierung zu der Diskussion um die Erhaltung und Sicherung des Friedens in der Welt zu sagen haben, ist ein ehrliches Wort der Bejahung und der Mithilfe eines kleinen, bescheidenen Landes. Alles aber, was unser Volk und was alle Völker der Welt in Wahrheit erwarten, unter welchem System und unter welchem Regime immer sie leben, ist, daß man von der Theorie, von den theoretischen Beteuerungen der Friedensbereitschaft und der Zusammenarbeit übergeht auf den Weg der zwar schwierigen, aber allein ziel führenden friedlichen Zusammenarbeit, bei der man auf billige Methoden der Propaganda verzichten muß, der Propaganda sowohl mit dem Frieden als auch mit den Schrecken der neuen modernen Massenvernichtungswaffen. Das braucht man den Menschen nicht erst zu erzählen, das wissen sie und das glauben sie ohnedies.

Die Aufgabe der verantwortlichen Staatsmänner der großen Mächte ist es, der Menschheit den Glauben zu geben an den ehrlichen, redlichen Willen, an die ehrliche und gute Absicht! Es gilt, nicht nur zu reden, nicht nur Konferenzen abzuhalten, nicht nur Briefe zu wechseln, sondern in Wahrheit nunmehr nach den furchtbaren und bitteren Erfahrungen der Vergangenheit in einer Zeit, in der die Leiden und Nöte der letzten Katastrophe noch nicht vollkommen beseitigt sind, der Menschheit die Gewißheit zu geben, daß sich der Aufbau einer neuen, besseren Welt in Sicherheit und Frieden vollziehen wird. (*Lebhafter anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem in der Rednerliste noch eingetragenen Abgeordneten Dr. Gredler das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich würde mit Zufriedenheit feststellen, daß das Parlament einmal Gelegenheit hat, sich mit der außen-

politischen Frage des Briefwechsels mit der Sowjetunion zu befassen, wenn es nicht post festum wäre. Auch heute haben wir Parlamentarier nur die Möglichkeit, nach Fertigstellung und Überreichung der Note von dieser Kenntnis zu erlangen und uns dazu zu äußern. Auch diesmal wird also eine wichtige außenpolitische Frage behandelt, ohne daß, wenn schon nicht das Plenum, so wenigstens der Außenpolitische Ausschuß des Parlamentes vorher damit befaßt worden wäre.

Die Freiheitliche Partei würde es begrüßen, wenn die in anderen Ländern übliche Praxis, etwa die stärkste Oppositionspartei vor der Beschlußfassung zu hören, vor allem aber dem Parlament oder seinen Fachausschüssen Gelegenheit zu geben, ihre Meinung kundzutun, in Zukunft auch bei uns angewendet würde. Denn eine mir gestern spät nachmittag zugekommene Mitteilung des Herrn Bundeskanzlers kann als ein solcher Schritt, zumal ja die Note, seinen eigenen Ausführungen nach, bereits mittags übergeben wurde, nicht gewertet werden. Vielleicht ist hier auf innerösterreichische Verhältnisse oder auf die Verhältnisse innerhalb der Koalition ein wenig jener Gedanke eingetröpfelt, den der Herr Abgeordnete Dr. Tončić auf außenpolitischem Gebiet als die Geheimdiplomatie so gelobt hat.

Erlauben Sie mir am Rande noch eine kleine scherzhafte Bemerkung: Vorgestern in der Präsidialsitzung wußten wir noch nichts von einer Fernsehübertragung. Sie hat stattgefunden. Man wollte das Fluidum des Parlamentes einfangen. Dazu gehört, daß die freiheitliche Opposition zur Unperson gestaltet wird. Vielleicht liegt darin also auch eine kleine Geheimdiplomatie, die mit dem Fernsehen. (*Präsident Böhms übernimmt den Vorsitz.*)

Aber lassen wir diese Bemerkung am Rande. Immerhin gibt die heutige Debatte Gelegenheit, die weltpolitische Lage im Lichte unserer Anschauungen zu beleuchten. Sie wurde durch Schreiben des sowjetischen Ministerpräsidenten Bulganin ausgelöst. Schreiben, die im Zuge von 83 ähnlichen Briefen an Regierungschefs auch an den Ballhausplatz kamen, so geschehen nach den im Herbst vereinbarten Propagandariichtlinien von 65 kommunistischen Parteien auf deren Tagung in Moskau.

Wenn diese Papierlawine den Auftakt einer wirklichen Friedenspolitik des Kremls bedeutet, begrüßen wir sie. Wenn es nur gilt, im Zuge der psychologischen Kriegführung die freie Welt zu verwirren, würden wir sie bedauern. Die nächste Zukunft schon wird am Verhalten des Briefschreibers und seiner Umgebung zeigen, welche Annahme die richtige ist. Wir Freiheitlichen würden uns nur freuen, wenn

eine Weltentspannung eintreten würde. Wir bekennen uns, das sagt schon unser politisches Programm, zur friedlichen Zusammenarbeit aller Völker in Freiheit und Gerechtigkeit. Nicht zu Unrecht aber spricht die österreichische Antwortnote auf den Schritt der Sowjetunion von einer Weltlage, die nicht jenem Zustand entspricht, den die Völker der Erde anstreben.

Ob ein wirklicher Friede — das wurde heute schon gesagt — unter den Bedingungen des heutigen Status quo — und gerade in Europa strebt die Sowjetunion einen solchen besonders an — überhaupt möglich ist, muß als mehr als fraglich bezeichnet werden. Sosehr wir Freiheitlichen also alle Maßnahmen begrüßen, die zur Erhaltung des Weltfriedens führen beziehungsweise einen solchen wirklich erst schaffen sollen, so glauben wir, daß die Basis einer solchen Ordnung Freiheit und Gerechtigkeit für die Völker wie für die einzelnen Menschen sein muß. Wir können an den Tatsachen nicht vorbeisehen, die ein Blick über die nahen Grenzen unseres Landes erweist, daß die Sowjetunion ein riesiges Gebiet, einen Block von Staaten, bewohnt von ihr durchwegs fremden Völkern, besetzt hält; und daß viele Dutzende Millionen dort keine Möglichkeit finden, sich durch freie Wahl eine demokratische Ordnung zu setzen, die auch sie schließlich wünschen und erstreben. Der Volksaufstand in Ungarn hat gezeigt, wie fanatisch sie einen solchen Zustand herbeisehnen.

Es gibt vielleicht keinen besseren Beweis für das Geschick der Sowjetmachthaber und Ungeschick der westlichen, daß dieser Vorgang in der breiten Weltöffentlichkeit fast schon in Vergessenheit gerät. Dabei wollte doch Ungarn — das hat der damalige Ministerpräsident Imre Nagy in seiner Note am 1. November 1956 gesagt — nur den Zustand der Neutralität. Es steht also nicht die Frage der Freiheit von Raketenbasen und Atombombenanlagen allein zur Debatte, sondern für uns Freiheitliche die Frage der Freiheit überhaupt.

Die österreichische Antwortnote, die jede Entspannung gutheißt, vermeidet es, auf Probleme einzugehen, die Gegenstand weltpolitischer Konflikte darstellen. Sie spricht von einer Begrenzung der Möglichkeiten Österreichs. Immerhin, wir sind frei, nun sind solche Möglichkeiten gegeben. Sicherlich — auch das wurde schon gesagt — hat die völkerverbindende Mission unserer Heimat, aber auch das leidvolle Schicksal der letzten Jahrzehnte unseren Blick für die Aufgaben der Gegenwart klar gemacht und uns Fähigkeiten gegeben, Vermittler zu sein dann, wenn alle Seiten uns als Vermittler, als Teil-

haber einer solchen Vermittlung begrüßen, einer solchen Vermittlung, deren man besonders in Europa bedarf. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden: Voraussetzung jeder wirklichen Befriedung Europas, besonders Mitteleuropas, ist vor allem die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit.

Erinnern wir uns an die leidvolle Geschichte der letzten Jahrzehnte zurück! Wir haben durch viele Jahre auf die Räumung unserer Heimat durch die alliierten Besatzungstruppen gewartet. Und je länger dieses Warten gedauert hat, desto deutlicher wurde uns, was der jetzige Botschafter der UdSSR in Ulan-Bator chotto, der Hauptstadt der Äußeren Mongolei — einer Stadt, die vor allem durch ihre vorzüglichen Hochschulen bekannt sein dürfte, pflegt doch Berichten zufolge der Sohn des österreichischen Botschafters in Moskau ein Stipendium dort zu konsumieren —, der ehemalige Außenminister Molotow also, mit uns vorhatte. Wir waren für ihn ein Bauer auf dem Schachbrett der internationalen Politik. Einmal waren es die Nachschublinien durch die Satellitenstaaten östlich von uns, dann war es die deutsche Frage, dann war es wieder das Problem von Triest, mit dem man unsere Frage, die Frage der Befreiung Österreichs, verquickte. Bis sich eines Tages die weltpolitische Überlegung des Kremls dahin gehend orientierte, daß eine neutrale Zone innerhalb des Raumes einer sich bildenden Wehrgemeinschaft der freien Welt zur Abwehr expansiver Weltrevolutionsgedanken doch ein Gutes hätte. Wir bekamen die Freiheit.

Wir Österreicher wollen keinen Krieg, wir wollen kein Abenteuer, das dieses friedliebende Land in eine Auseinandersetzung hineinziehen könnte, die uns sehr wohl auch zum Kriegsschauplatz machen könnte.

Wir haben freilich auch keinen Grund, das soll einmal ausgesprochen werden, dem Westen für seine Haltung in Jalta, Teheran, Casablanca oder in Potsdam uns gegenüber besonders dankbar zu sein. Ich will davon die große wirtschaftliche Hilfe von später, den Marshallplan, ausnehmen. Sie gab uns wenigstens von einer Seite das, was uns der andere Alliierte nach der anderen Seite hin wegnahm. Sie lag zweifellos auch im Interesse der Wirtschaft der Vereinigten Staaten. Immerhin, sie war eine Hilfe, es sei ihrer dankbar gedacht. Und so haben wir durch viele Jahre gelernt und geschluckt und nicht gemuckt. Wir haben gelernt, gelernte Österreicher zu sein.

Heute sind wir auch von jener vorzitierten Sowjetunion plötzlich gefragt, wir sollen uns sogar aktiv in die internationale Vermittlung

einschalten. Internationale Vermittlung. In allen Notenwechseln der letzten Zeit wird von diesen Gipfelkonferenzen gesprochen. Wir Österreicher werden sie natürlich bejahen, bringen sie wirklich Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit. In Versailles, Saint-Germain und später hat es tiefes Unglück für viele Völker gegeben. Dann folgten unter feierlichen Versprechungen die Aktionen der Alliierten von West und Ost im zweiten Weltkrieg.

Aber alle diese Aktionen haben letzten Endes der Welt den wirklichen inneren Frieden nicht gegeben, nur den der Furcht, nicht den der Bejahung des freudigen Herzens. Die Alliierten bezeichneten Deutschland als den ewigen Friedensstörer. Kaum war es niedergeworfen, stand man sich gerüsteter, haßerfüllter denn je zuvor in der Welt gegenüber. Hatte das Hitler-Deutschland gefehlt und Menschen vertrieben, ja vernichtet, so setzte der sogenannte alliierte Friede auf Tausende Zehntausende und auf Millionen Zehnmillionen. Wir alle in der Welt wären glücklich gewesen, wenn die von den Alliierten verkündeten seinerzeitigen Kriegsziele den Versprechungen nach tatsächlich erfüllt worden wären.

Erlauben Sie mir nur ein Beispiel für unsere jetzige Welt: Wir kennen heute mindestens 45 Millionen Flüchtlinge, davon 20 Millionen in Europa, 15 Millionen in Indien und Pakistan, 6 Millionen in Japan, 2 Millionen in Korea, 800.000 in Vietnam, 750.000 in den arabischen Ländern, 700.000 Chinesen allein in Hongkong, und gerade jetzt zeichnet sich in Indonesien-Holland wieder ein tragisches neues Flüchtlingsproblem vor uns ab. So sieht die Welt von heute aus! Wo sind die vier Freiheiten des Herrn Roosevelt geblieben?

Die Welt hat sich in Blöcke gespalten. Die aktivere russische Außenpolitik macht nun so nebenher auch den Versuch, eine Gipfelkonferenz allein der Neutralen zusammenzubringen; ein Versuch, vor allem die Ressentiments asiatischer Völker zu nützen. Ich habe in diesem Haus schon oft über die Bedeutung und die steigende Wichtigkeit der asiatisch-afrikanischen Völker und Staaten gesprochen. Meine Anregung, in Europa in allen Parlamenten eine Studiengruppe jüngerer Abgeordneter zu schaffen, die sich mit diesem für unsere Zukunft so wichtigen Problem beschäftigen, sich vielleicht sogar der Mühe unterziehen, die eine oder andere dieser Sprachen zu lernen, verhallte völlig ungehört, ja unerwähnt in der Presse.

Dennoch ist die sowjetische Asienpolitik einer der Schlüssel zum Verständnis der heutigen Weltsituation und muß und soll kurz beleuchtet werden. Sie liegt nicht so fern ab, wie man vielleicht annehmen möchte. Vor allem basiert sie auf dem Gedanken der sogenannten Neutralität.

Meine sehr Verehrten! Erlauben Sie mir, daß ich zu diesem Begriff, der heute vom Osten so viel Lob erhält, doch etwas nachschlage, was man seinerzeit dazu sagte. Während sich die Große Sowjetenzyklopädie in der zweiten Auflage, 1954, mit allgemeinen Umschreibungen begnügt, hat die erste Auflage, 1939, die Neutralität folgendermaßen demonstriert: „Die Stellung der Neutralität im gegenwärtigen imperialistischen System ist nicht nur eine gefährliche Illusion, die den neutralen Staat in keiner Hinsicht davor bewahrt, in einen Krieg hineingezogen zu werden, sondern sie ist in Wirklichkeit ein Vorwand für Aggression und ein Faktor, der die Entfesselung des Krieges unterstützt.“ Jahre später, nach dem Sieg des bolschewistischen Chinas, hielt Mao Tse-tung ebenfalls eine Rede und sagte: „Das chinesische Volk muß entweder auf seiten des Imperialismus oder auf seiten des Sozialismus stehen — Neutralität ist Fassade, und einen dritten Weg gibt es nicht.“ Der Diktator Rotchinas hat gesprochen. Am 1. Februar 1950, wieder einen Zeitraum später, sagt Ulbricht, Neutralität bedeute nichts anderes als eine direkte Ermunterung der Kriegsinteressenten, sie laufe auf eine Selbstaufgabe des deutschen Volkes hinaus.

Ich bitte diese Aussprüche mit den heutigen aus den gleichen Winkeln zu vergleichen. Nun, als das österreichische Beispiel anspornend gewirkt hat, hat am 18. Juli 1955, nach der Gesinnungswandlung, der Briefschreiber, der sowjetische Ministerpräsident Bulganin, auf der Genfer Gipfelkonferenz gesagt: „Die Sowjetregierung ist der Meinung, daß die Großmächte Wünschen dieser oder jener Staaten entgegenkommen sollen, die eine Politik der Neutralität und der Nichtteilnahme an militärischen Gruppierungen durchführen wollen und die Frage der Garantie ihrer Sicherheit und ihrer territorialen Integrität stellen.“

Am 5. August 1955 hat dazu auch die „Prawda“ positiv Stellung genommen, ebenso im Jänner 1956 in Prag die Militärallianz des Ostblocks, des Warschauer Paktes. Als aber 1956 Ungarn das gleiche wollte, nämlich die Politik der Neutralität, was im Jahr 1955 und zu Beginn 1956 als etwas Positives dargestellt worden ist, da wurde Ungarn mit Mitteln militärischer Natur brutal unterworfen. Es konnte und durfte jenem Wunsch, neutral zu werden wie der österreichische Nachbar, nicht gerecht werden.

Neutralität kann nicht einseitig auf Kosten der nichtkommunistischen Welt entstehen. Es wäre unerlässlich, daß einem Abzug der sowjetischen Truppen international kontrollierte

freie Wahlen folgen. Besteht das kommunistische Zwangsregime weiter, dann kann niemand im Ernst annehmen, daß innerhalb des Satellitenstatus von einem wirklichen Neutralitätsbegriff gesprochen werden kann.

Ich komme noch einmal auf die russische Asienpolitik zurück, denn hier liegt das Schwergewicht einer anders gesehenen Neutralität. Hier liegt das Schwergewicht einer Neutralität, die die Sowjetunion für sich gebrauchen will. Bis zum ersten Weltkrieg war Rußland, einem richtigen Ausspruch Sasonows von 1912 nach, eine europäische Nation. Nur wenn der Pole, der Schwede, der Türke, der Österreicher, andere Völker später den Weg nach Westen verlegten, wich Rußland in seiner Expansion nach Osten aus. Nach dem verlorenen Krimkrieg holte es sich das Amurgebiet und Sachalin. Wladiwostok, „Herrscher des Ostens“, wurde errichtet. Den Rückschlag von Portsmouth versucht man später gutzumachen.

So das Zarenreich, anders die Sowjetunion. Schon der Georgier Josef Dschugaschwili, den den großen Stalin zu nennen den heutigen Machthabern im Kreml keine Freude bereiten würde, sagte seinerzeit zum japanischen Außenminister Matsuoka, er sei Asiate. Das Schwergewicht der russischen Politik hat sich nicht nur verlagert, es hat sich grundlegend geändert. Heute ist es nicht mehr „Einmal Europa, und wenn es dort nicht geht, Asien“, sondern heute ist es mit dem System der kommunizierenden Gefäße in der Physik vergleichbar. Steigt Rußlands Einfluß in Europa, so steigt er auch in Asien. Siegt der Sowjetstern in Asien, bedeutet dies kein Nachlassen am Plattensee oder in Stettin oder in Eger. Nein! Jede Stärkung Moskaus in der Welt bedeutet Stärkung in allen Teilen.

Schon seinerzeit hat ein bedeutender Politiker, es war Churchill, jede Offensive — um ihn selbst zu zitieren —, „im weichen Unterleib“ beginnen lassen wollen. Bei Gallipoli ist es danebengegangen, in Mazedonien ist es später geglückt. Und im zweiten Weltkrieg ging es auch nicht immer nach dem ersten Rezept, aber meist nach dem zweiten. Man hat gelernt. In Europa steht die NATO, ob sie genügend stark ist oder nicht, sie ist jedenfalls mit modernen Mitteln gerüstet. So erfindet man die farbige Front. Und wo es eine Front gibt, dort muß eine Gegenfront her, und man erfindet die weiße Front der Imperialisten, um die begreiflichen Ressentiments der afroasiatischen Völker gegen die Kolonialherren von einst für Moskaus Wagen einspannen zu können.

Die schweren Fehler des Westens in dieser Situation, etwa zur Zeit der Suez-Krise, sind

in diesem Hause schon so oft erwähnt worden, daß man das nicht weiter beleuchten muß.

Wenn man Österreich mit den asiatischen und afrikanischen Völkern an einen Tisch bringen will — warum nicht? Nicht aber gegen den Willen eines Machtblockes, sondern nur, wenn alle Partner der heutigen Weltzerklüftung damit einverstanden sind.

Wir sind von kolonialen Problemen belastet, vielleicht mag unsere Einschaltung auch für Gesamteuropa, auch für die ganze Welt noch gute Dienste leisten. Das politische Klima Wiens ist sicher anders als das von Bandung oder von Kairo. Wien kann, wenn es die Großen wollen, auch Standort einer Friedenskonferenz werden, aber nicht einer der waffenstarrten Täubchen, nicht einer der Zerrüttung des Paktsystems der freien Welt, zur Schaffung angeblich atomfreier Zonen in Gebieten, die eine eindeutige Überlegenheit des Ostpartners in konventionellen Waffen aufweisen — nein, einer Konferenz, die wirklich Mißtrauen überwindet, Schreckenswaffen beseitigt, die Friede, aber auch die Freiheit den Völkern garantiert. Einem solchen Gespräch werden wir Österreicher, denen man, hoffentlich zu Recht, schöpferisches Denken nachsagt und zubilligt, nur zu gerne positiv gegenüberstehen. Ja, wir brauchen ein solches Gespräch.

Die Welt ist vielleicht in den ersten Jahren nach 1945 von einem Krieg verschont worden, weil damals die Vereinigten Staaten das Atommonopol hatten. Amerika, das nach dem Kampf kriegsmüde war und dessen demokratisches System auch nicht auf einen Knopfdruck hin Kriegshaß erzeugen konnte, das auch mit einer Totalbesetzung durch die rasch vorstoßenden Feldheere der Russen auf einen fast schutzlosen Kontinent bis 1950 rechnen mußte, begnügte sich mit dem Status quo. Als dann auch die Sowjetunion Atom- und thermonukleare Waffen und jetzt die Raketen erfand und in den Typen der Sputniks mit und ohne Füllung den ozeanischen Gegenpol überholt hat, änderten sich wohl die Bedingungen des Kalten Krieges an sich, aber er bestand unter Flötenbegleitung der Koexistenz weiter.

Wir brauchen in der Welt nicht eine Koexistenz mit zwei Riesenschwerpunkten. Was wir brauchen, wäre das Ende der bipolaren Weltpolitik, eine Beseitigung, eine Teilung dieser zwei Schwerpunkte durch Schaffung eines anderen: ein starkes und einiges Europa, das die Macht und auch die Eignung hat, Rußland die Sicherheit zu geben, nicht ein Satellit Washingtons zu sein, worin nun einmal der Kreml die Hauptgefährdung sieht, sondern ein selbständig denkender und überlegener Partner der freien Welt! Ein

Europa, das aber auch die Stärke aufweist, der Sowjetunion vor Augen zu führen, es sei auf die Dauer besser, den Kontinent durch Freigabe der breiten Zone jenseits der Grenze der UdSSR zu befrieden, wo viele Millionen Mitteleuropäer auf Bajonetten sitzen gelassen werden. Ein Europa, das wiederum Freund wird den Völkern Asiens und Afrikas, deren großer Mann Nehru, deren harter Mann Nasser etwa, heute nicht selten, sicherlich ohne eigenes Wollen, praktisch so handeln, wie es die Weichensteller an der Moskwa planen.

Wir Freiheitlichen — und das ist in der außenpolitischen Debatte stark zur Geltung gekommen — unterstreichen den Gedanken, daß die östlichen und westlichen Staaten sich zusammensetzen sollen, daß man die Verhältnisse in Europa gemeinsam regeln soll. Aber wir unterstreichen auch, daß der Ausgangs- und Endpunkt aller Überlegungen unserer Außenpolitik die aktive Mitarbeit für ein großes, endlich wieder großes und einiges und freies Europa zu sein hat.

Es hat unser Sprecher in der außenpolitischen Debatte ausgeführt, und es ist auch heute in ähnlichem Sinne schon von meinem Vorredner gesagt worden: Unsere Neutralität ist nicht außenpolitische Abstinenz. Sie besteht nicht etwa darin, daß wir uns in ein Schneckenhaus zurückziehen, sondern wir Neutralen und gerade vielleicht die Neutralen haben die Pflicht und auch die Chance und die Möglichkeit, an der geschilderten Gestaltung der Dinge mitzuarbeiten. Unsere Mission, unsere Kraft und unsere völkerverbindende Eigenschaft hier einzusetzen, auch unsere Kenntnisse vom Osten vielleicht hier einzusetzen, ist sicherlich unser aller Wunsch. Aber dazu gehört auch aktive Mitarbeit in einem einigen und freien Europa, damit — und damit möchte ich meine Ausführungen vielleicht schließen als Kernidee der freiheitlichen Überlegungen zur Außenpolitik — so ein einiges, festes und in gerechter und freier Form zustande gekommenes Europa als dritter Partner und als ebenso starker Partner wie die zwei großen Weltmächte von heute mitreden kann, um der Welt schließlich eine bessere, friedlichere, freie und gerechte Zukunft zu geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (100 der Beilagen): Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz) (385 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Volksabstimmungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Aigner: Hohes Haus! Dem Nationalrat wurden vor längerer Zeit zwei Regierungsvorlagen zugeleitet, die Ausführungsbestimmungen für die verfassungsrechtlichen Einrichtungen der Volksabstimmung und des Volksbegehrens enthielten. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat zur Beratung der beiden Regierungsvorlagen einen Unterausschuß eingesetzt, der den Volksabstimmungsgesetzentwurf vorbereitet. Im Verfassungsausschuß konnte bisher lediglich die Regierungsvorlage über Volksabstimmungen fertig beraten werden.

Die Bundesverfassung sieht in drei Fällen eine Volksabstimmung durch das Bundesvolk vor:

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung ist vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung durch das Volk zu unterziehen, Teiländerungen der Verfassung jedoch nur dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird.

Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt.

In der Bundesverfassung sind lediglich die Grundlagen für die Volksabstimmung festgelegt. Der vorliegende Entwurf des Volksabstimmungsgesetzes regelt die Einzelheiten und das Verfahren, das bei Volksabstimmungen anzuwenden ist.

Der Artikel 46 der Bundesverfassung sieht vor, daß das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung durch Bundesgesetz geregelt wird. Als Ausführungsgesetze für diese verfassungsrechtlichen Einrichtungen dienten ursprünglich die Bundesgesetze vom 24. Juni 1921, BGBl. Nr. 367, und vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181 (Volksbegehren), sowie das Bundesgesetz vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 297 (Volksabstimmungen).

Da sich das Volksabstimmungsgesetz noch auf die alljährlich richtigzustellenden Wählerverzeichnisse der alten Nationalrats-Wahlordnung bezog, somit auf eine Einrichtung, die heute nicht mehr vorhanden ist, ist es notwendig, das Verfahren zur Durchführung von Volksabstimmungen neu zu regeln.

Der Verfassungsausschuß, an dessen Sitzungen der Herr Bundesminister für Inneres und der Herr Staatssekretär im Innenministerium teilgenommen haben, hat sich lediglich zu solchen Veränderungen der Regierungsvorlage entschlossen, die sich aus der Neufassung der Nationalrats-Wahlordnung und des Stimm-listengesetzes ergaben. Die Abänderungen sind im Bericht im einzelnen aufgeführt.

Im § 5 Abs. 3 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimm-listengesetz])“.

Im § 9 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten)“.

Im § 12 Abs. 1 letzte Zeile hat an Stelle der Zitierung „§ 93 Abs. 2“ die Zitierung „§ 93 Abs. 3“ zu treten.

Im § 14 Abs. 1 ist die Zitierung „Amtsblatt zur „Wiener Zeitung““ wie folgt zu schreiben: „„Amtsblatt zur Wiener Zeitung““.

§ 20 hat zur Gänze zu entfallen.

Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung § 20 und hat wie folgt zu lauten:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Der Verfassungsausschuß konnte sich nicht entschließen, einem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pfeifer auf Einführung eines amtlichen Stimmzettels seine Zustimmung zu geben.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Regierungsvorlage (100 der Beilagen): Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz), mit den vom Ausschuß beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Formal stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Gegenantrag erfolgt nicht. Wir werden also so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Unter dem Einfluß des Bundesstaatsrechtes der Schweiz, des Heimatlandes der unmittelbaren oder reinen Demokratie, hat die österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 zwei Einrichtungen vorgesehen, welche dem Volke

selbst einen unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung einräumen: das Volksbegehren und die Volksabstimmung.

In der Schweiz ist es so, daß über jedes Volksbegehren, dort Volksanregung genannt, letzten Endes das Volk selbst entscheidet und daß jedes Bundesgesetz auf Verlangen eines kleinen Teiles des Bundesvolkes — es genügen 30.000 Stimmberechtigte — einer Volksabstimmung zu unterwerfen ist. Es steht also dort im Sinne der Volkssouveränität das Volk über dem Parlament, und der Volksentscheid verhindert, wie der Berner Staatsrechtslehrer Hans Huber schreibt, die dauernde Herrschaft einer Partei oder des Parlamentes. Die gesetzgebende Gewalt ruht letzten Endes beim Volke selbst. Die Volksanregungen können auf Bundesebene allerdings nur Gesamt- oder Teiländerungen der Bundesverfassung zum Gegenstand haben, in der Mehrzahl der Kantone aber gibt es auch eine Gesetzesinitiative des Volkes und nicht bloß eine Verfassungsinitiative.

Die österreichische Bundesverfassung hat hingegen die in ihrem Artikel 1 programmatisch ausgesprochene Volkssouveränität — es heißt dort: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ — nur in sehr verkümmelter Form zu verwirklichen versucht.

Nach dem Artikel 41 des Bundes-Verfassungsgesetzes können 200.000 Stimmberechtigte oder je die Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder einen Gesetzesantrag stellen. Ein solches Volksbegehren muß in die Form eines Gesetzentwurfes gekleidet sein und ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Über das weitere Schicksal des Volksbegehrens entscheidet aber der Nationalrat und nicht — wie es dem Gedanken der Volkssouveränität entsprechen würde und wie es sowohl in der Schweiz als auch etwa im Nachbarlande Bayern der Fall ist — das Volk.

Die Weimarer Verfassung hatte die Mittellösung vorgesehen, daß über ein Volksbegehren ein Volksentscheid dann nicht stattfindet, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Dieser Gedanke wurde dann auch in Österreich aufgegriffen. Der Schobersche Verfassungsreformplan wollte die deutsche Mittellösung auch in Österreich einführen. Danach wäre der vom Volk begehrte Gesetzentwurf dann einer Volksabstimmung zu unterziehen gewesen, wenn der Nationalrat ihn nicht innerhalb eines Jahres nach der Vorlage in unveränderter Fassung angenommen hätte. Hierüber konnte aber im Jahr 1929 im Verfassungsausschuß kein Einvernehmen erzielt werden.

Eine Volksabstimmung findet nach der österreichischen Bundesverfassung — wieder im Gegensatz zur Schweiz — im allgemeinen nur auf Initiative des Parlamentes statt. Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor seiner Kundmachung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt. Eine Teiländerung der Verfassung ist aber schon auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates einer Volksabstimmung zu unterziehen. In diesem Falle kann also schon eine parlamentarische Minderheit die Volksabstimmung herbeiführen.

Nur in einem einzigen Fall ist die Volksabstimmung so wie in der Schweiz von der Verfassung selbst zwingend vorgeschrieben, also vom Willen der Parlamentarier unabhängig: wenn eine Gesetzesvorlage eine Gesamtänderung der Verfassung zum Inhalt hat. Daher liegt natürlich das Schergewicht auf der Frage, wann eine solche Gesamtänderung der Verfassung vorliegt. Eine solche liegt immer dann vor, wenn ein leitender Grundsatz der Verfassung aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt wird. Auf diesem Standpunkt stand auch in jüngster Zeit der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis, nur daß er meiner Ansicht nach nicht alle leitenden Grundsätze der Verfassung aufgezählt hat. Wenn er in diesem Erkenntnis bloß drei solche Grundsätze angeführt hat, nämlich das demokratische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip, so wären meiner Ansicht nach zwei weitere hinzuzufügen, nämlich das republikanische Prinzip und das freiheitliche Prinzip, die ebenfalls leitende Grundsätze der Verfassung darstellen. Beim republikanischen brauche ich nur nochmals auf den Artikel 1 der Verfassung hinweisen, wo es heißt: „Österreich ist eine demokratische Republik“, und was das freiheitliche Prinzip anlangt, brauche ich nur auf das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verweisen, dessen sämtliche Grundrechte fast durchwegs Freiheitsrechte sind, die die Freiheit des einzelnen oder irgendeiner Gemeinschaft sicherstellen sollen.

Der Berichterstatter in der Konstituierenden Nationalversammlung — es war dies der spätere Bundeskanzler Dr. Seipel — bezeichnete das fakultative und das obligatorische Verfassungsreferendum, das der Artikel 44 Abs. 2 der Verfassung vorsieht, als äußerste Konsequenz des demokratischen Grundgedankens der Verfassung, während das frühere Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919 noch alle Verfassungsänderungen, also Gesamt- und Teiländerungen der Verfassung,

so wie in der Schweiz der obligatorischen Volksabstimmung unterwerfen wollte.

Damals war auch Seipel Berichterstatter, und damals vertrat er den Standpunkt, daß das Verfassungsreferendum die beste und größte Sicherung der demokratischen Errungenschaften, die wir uns denken können, sei. Die österreichische Verfassungsgeschichte hat uns freilich gezeigt, daß man sich leider auch über solche demokratische Sicherungen leichtfertig und frevelhaft hinweggesetzt hat. Dies hätte niemals geschehen können, wenn beide Hüter der Verfassung, der Bundespräsident und der Verfassungsgerichtshof, immer einwandfrei funktioniert hätten.

Endlich ist die im Artikel 60 der Bundesverfassung vorgesehene Volksabstimmung über die Absetzung des Bundespräsidenten zu erwähnen. Sie ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung ist zu diesem Zwecke vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat; also geht die Initiative auch hier vom Nationalrat aus. Zum Beschluß des Nationalrates ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und überdies eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das bedeutet eine gewaltige Erschwerung der Einberufung der Bundesversammlung, zu der es unter den gegebenen Verhältnissen kaum jemals kommen wird. Das Volk steht also auch in diesem Falle unter der Vorherrschaft und Vormundschaft des Parlamentes und der Parteien.

Daß der Bundespräsident von sich aus einen Gesetzesbeschluß, mit dem er inhaltlich nicht einverstanden ist, vor seiner Beurkundung einer Volksabstimmung unterziehen kann, sieht die Verfassung nicht vor. Die Weimarer Verfassung enthielt eine solche Bestimmung, und der Schobersche Verfassungsreformplan hatte diesen neuen Fall einer Volksabstimmung vorgesehen. Auch dieser Punkt wurde damals nicht durchgesetzt, ebensowenig drang aber der sozialistische Minderheitsantrag Sever durch, daß auf Verlangen einer qualifizierten Minderheit des Nationalrates ein Gesetzesbeschluß — also nicht bloß eine Verfassungsänderung, sondern jeder Gesetzesbeschluß — der Volksabstimmung zu unterziehen ist. Es blieb vielmehr bei den Bestimmungen der Artikel 43 und 44 der Verfassung.

Wohl aber hat der Bundespräsident vor der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens jedes Gesetzes, insbesondere eines Verfassungsgesetzes, zu prüfen, ob es nicht eine Gesamtänderung der Verfassung zum Inhalt hat, denn in diesem Falle hätte er ja die Beurkundung zunächst zu unter-

lassen und eine Volksabstimmung anzuordnen. Dies kann er freilich nicht aus eigenem tun, sondern er bedarf hiezu des Vorschlages der Bundesregierung und, wie das nunmehrige Ausführungsgesetz in Abweichung von der Verfassung bestimmt, der Gegenzeichnung sämtlicher Mitglieder der Bundesregierung. Artikel 67 Abs. 2 der Verfassung bestimmt nämlich, daß die Gegenzeichnung, wenn nicht ausdrücklich verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, dem Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesministern obliegt.

Die österreichische Bundesverfassung sieht aber auch nicht wie die Schweizer Bundesverfassung und die Landesverfassungen von Salzburg und von Vorarlberg vor, daß ein beschlossenes Gesetz dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen ist, wenn eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten Bürgern dies verlangt. Die österreichische Bundesverfassung sieht also das nicht vor, was man „fakultatives Gesetzesreferendum auf Verlangen des Volkes“ nennen kann.

In der Schweiz können, wie schon anfangs erwähnt, 30.000 Schweizer Bürger oder acht Kantone den Volksentscheid über ein Bundesgesetz oder über einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluß verlangen.

In Salzburg ist jedes Landesgesetz einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies von wenigstens 20.000 Wahl- und Stimmberechtigten im Lande innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung des Gesetzes gefordert wird. In Vorarlberg unterliegen alle Landesgesetze nicht dringlicher Natur der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach Annahme des Gesetzes in dritter Lesung von wenigstens 10.000 Landtagswählern oder wenigstens 15 Gemeinden verlangt wird. Diese beiden Bundesländer wie auch das Land Tirol — das ebenso wie seine beiden Nachbarländer westlich und östlich, Vorarlberg und Salzburg, die Einrichtungen des Volksbegehrens und der Volksabstimmung kennt — sind unter dem unverkennbaren Einfluß des Schweizer Staatsrechtes vom demokratischen Geist stärker erfüllt als die übrigen Bundesländer, die diese Einrichtungen nicht haben.

Nach der Bundesverfassung wäre nur ein Volksbegehren auf Aufhebung eines schlechten oder tyrannischen Gesetzes zulässig, aber abgesehen davon, daß das Ausführungsgesetz über Volksbegehren derzeit noch immer fehlt, würde über ein solches Volksbegehren die Volksvertretung entscheiden, die das schlechte Gesetz beschlossen hat! Dies zeigt deutlich, daß die Einrichtungen des Volksbegehrens und der Volksabstimmung in der Bundesverfassung unzulänglich geregelt sind und dem Gedanken der Volkssouveränität nicht Rechnung tragen.

Es scheint, daß man dies auch bei der Österreichischen Volkspartei einmal erkannt hat, denn am 5. Dezember 1951 brachten die Abgeordneten Ing. Raab, Dr. Maleta, Dr. Bock und Genossen einen Antrag auf Abänderung und Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Zwecke der Einführung von Volksabstimmungen zur unmittelbaren Gesetzgebung durch das Volk ein.

Man ging hier also in gewisser Beziehung weiter als in der Schweiz. Man hat in diesem Antrag eine Ergänzung jenes Artikels, der vom Volksbegehren handelt, vorgeschlagen. Dem Artikel 41 sollten folgende Bestimmungen angefügt werden: 500.000 Stimmberechtigte oder die Hälfte der Stimmberechtigten von fünf Ländern oder zwei Fünftel der Mitglieder des Nationalrates oder drei Fünftel der Mitglieder des Bundesrates können mittels eines Antrages an den Bundeskanzler verlangen, daß ein Gesetzesvorschlag zur unmittelbaren Gesetzgebung durch das Volk, einer Volksabstimmung unterzogen wird. Dabei wäre der Nationalrat also überhaupt nicht eingeschaltet gewesen, sondern wenn diese allerdings ziemlich bedeutende Voraussetzung der 500.000 Stimmberechtigten und so weiter erfüllt gewesen wäre, hätte der Gesetzentwurf, der vom Volke oder einem Teil der Volksvertretung ausging, unmittelbar der Volksabstimmung unterzogen werden müssen.

So ist es ja nicht einmal in der Schweiz, denn dort hat die Bundesversammlung — das sind beide Räte, der Nationalrat und der Ständerat zusammen — die Möglichkeit, wenn der Antrag auf eine Volksabstimmung über ein Gesetz gestellt ist, dem Volk einen Gegenentwurf zur Volksabstimmung zu unterbreiten oder aber einen Verwerfungsantrag zu stellen, sodaß das Volk tatsächlich vor eine Alternative gestellt wird, ob es der Volksinitiative, der Volksanregung oder dem Gegenentwurf der Bundesversammlung zustimmen will.

Ich habe das Beispiel dieses Antrages angeführt, weil ja auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Antrag hervorgeht, daß man sich zumindest in der ÖVP bewußt war, daß die derzeitige Regelung in der Bundesverfassung sehr kümmerlich und unbefriedigend ist und daß man daher eigentlich darüber nachsinnen sollte, wie man die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung und das Verhältnis von Volksbegehren zu Volksabstimmung vernünftig gestalten könnte. Derzeit ist es aber so, daß von den in der Bundesverfassung geregelten Fällen der Volksabstimmung doch wohl bloß das fakultative und das obligatorische Verfassungsreferendum als erhöhter Schutz gegen Verfassungsverschlechterungen praktischen Wert haben, denn wenn bei dem

Gesetzesreferendum erst die Mehrheit des Nationalrates beschließen muß, ein Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten, kann das, wenn überhaupt, höchstens den Sinn haben, daß die Mehrheit noch einmal vom Volk bestätigt haben will, daß sie recht hat; und das ist wenig interessant.

Das Verfahren über die Volksabstimmung ist in der Verfassungsurkunde nur kurz, nur in wenigen Strichen gezeichnet. Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an, sofern es sich nicht um die Absetzung des Bundespräsidenten selbst handelt; dann ist das zu seiner Vertretung berufene Organ hierfür zuständig. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, ohne daß gesagt ist, wie viele von den Stimmberechtigten sich an dieser Volksabstimmung beteiligen müßten. — Darauf komme ich noch zurück. — Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren. Das sind die wenigen Grundsätze, die die Verfassung aufgestellt hat. Das nähere Verfahren regelt nach dem Willen der Bundesverfassung ein eigenes Bundesgesetz, über das wir heute endlich zu beschließen in der Lage sind und das bereits einen Vorläufer in dem Bundesgesetz über Volksabstimmungen vom 2. Juli 1929 hat.

Ich darf mir hier die Bemerkung erlauben, daß wir es waren, die schon in der VI. Gesetzgebungsperiode zunächst auf eine klare Entscheidung gedrängt haben, ob dieses alte Bundesgesetz aus 1929, das schon das Verfahren bei der Volksabstimmung geregelt hat, noch Gültigkeit hat oder nicht. Dann, nachdem diese Frage von der Bundesregierung negativ entschieden wurde, indem man gesagt hat, es wurde zwar die Verfassung wieder in Kraft gesetzt, nicht aber die Ausführungsgesetze zur Verfassung — außerdem haben sich inzwischen auch die technischen Vorschriften über die Wählerverzeichnisse geändert —, haben wir in allen seitherigen Gesetzgebungsperioden ständig darauf gedrängt, daß die entsprechenden Vorlagen vorgelegt werden. Sie wurden auch in der VI., VII. und VIII. Gesetzgebungsperiode, also insgesamt dreimal, vorgelegt, und es haben sich leider die Regierungsparteien recht lange Zeit gelassen. Aber heute ist endlich der Tag, an dem wir eines der beiden Ausführungsgesetze beschließen.

Von dem früheren Bundesgesetz unterscheidet es sich hauptsächlich dadurch, daß einer Volksabstimmung nunmehr die mit dem Stimmlistengesetz vom 17. 12. 1956 eingeführten ständigen Wählerverzeichnisse oder

Stimmlisten zugrunde zu legen sind. An der Volksabstimmung nehmen nur Stimmberechtigte teil, deren Namen in der abgeschlossenen Stimmliste enthalten sind. In der Kundmachung über die Anordnung der Volksabstimmung ist der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses, über dessen Gesetzwerdung das Volk entscheiden soll, abzudrucken. Überdies sollen die Stimmberechtigten in einem allgemein zugänglichen Amtsraum in den Gesetzesbeschuß Einsicht nehmen können.

In dieser Beziehung wäre es wünschenswert, daß dem Gesetzesbeschuß auch die bei Gesetzesvorlagen üblichen Erläuternden Bemerkungen zum besseren Verständnis beigelegt werden, denn man kann dem einfachen Mann nicht zumuten, daß er den nackten Gesetzestext, wenn er ihn allein studiert, schon erfaßt und weiß, um was es sich handelt. Hier könnte also, obwohl es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, ohneweiters im Verordnungsweg bestimmt werden, daß außer dem Gesetzestext natürlich auch Erläuternde Bemerkungen, wie sie jeder Regierungsvorlage, aber auch in der Regel jedem Initiativantrag beigelegt werden, aufgelegt werden. In der Schweiz erhält jeder Stimmberechtigte vor der Abstimmung eine amtliche Darstellung der Sachfrage, über die abgestimmt werden soll. Dies dient zur Aufklärung der Stimmbürger eben über die Frage, die er durch seine Stimme entscheiden soll.

Völlig unbefriedigend sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes über den Stimmtettel. Der Gesetzentwurf sieht ebenso wie sein Vorgänger keinen amtlichen Stimmtettel in dem Sinne vor, daß nur ein einziger Stimmtettel, der von Amts wegen aufgelegt wird, zur Abstimmung verwendet werden darf, sondern überläßt es dem Stimmberechtigten, sich einen vorschriftsmäßigen Stimmtettel zur Abstimmung mitzubringen, der mit Handschrift, Druck oder Maschinschrift ausgefüllt sein kann. Die Folge wird sein, daß die politischen Parteien ebenso wie bei den Wahlen Stimmtettel mit der von ihnen gewünschten Antwort auf die Frage, ob der Gesetzesbeschuß Gesetzeskraft erhalten soll, drucken und verteilen werden. Damit wird aber der Sinn und Zweck der Volksabstimmung verfälscht. Denn der Sinn und Zweck der Volksabstimmung ist der, daß jeder stimmberechtigte Bürger selbst darüber nachdenken und selbständig entscheiden soll, ob der gefaßte Gesetzesbeschuß Gesetz werden soll. Der vorgedruckte und die Antwort bereits enthaltende Stimmtettel verleitet aber den Stimmbürger, ohne eigene Überlegung den ihm irgendwie zugemittelten, ja unter Umständen aufgedrängten Stimmtettel abzugeben.

Wir haben daher schon vor einem Jahr, am 23. Jänner 1957, bei der Behandlung der beiden Novellen zur Nationalrats-Wahlordnung und zum Präsidentenwahlgesetz nicht nur für diese Wahlordnungen den allein gültigen amtlichen Stimmzettel verlangt, sondern schon damals darauf hingewiesen, daß beim Volksabstimmungsgesetz die Frage des amtlichen Stimmzettels von neuem auftauchen wird und daß er gerade in diesem Fall besonders geboten erscheint.

In konsequenter Haltung haben wir daher in dem Unterausschuß, der das Volksabstimmungsgesetz vorberiet, vorgeschlagen und im Verfassungsausschuß selbst in aller Form beantragt, dem § 10 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„(1) Die Abstimmung erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Dieser wird dem Stimmberechtigten vom Wahlleiter zugleich mit dem Wahlkuvert ausgefolgt. Die amtlichen Stimmzettel werden von der Hauptwahlbehörde auf Kosten des Bundes für sämtliche Wahlkreise in der erforderlichen Anzahl aufgelegt und den Kreiswahlbehörden spätestens am x-ten Tage vor der Abstimmung übermittelt.“

Dann hätte es weiter im Absatz 5 nach unserem Antrag zu lauten gehabt:

„(5) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch Streichung der nichtgewünschten Antwort oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantwortet.“

Aber obwohl alle wirklich demokratischen Länder zur Volksabstimmung einen amtlichen Stimmzettel verwenden — die Regelung, wie ich sie da vorgeschlagen habe, habe ich im wesentlichen aus dem bayerischen Gesetz übernommen — und obwohl auch die Abgeordneten der Sozialistischen Partei dies für richtig hielten, ist unser Antrag an dem Widerspruch der ÖVP-Abgeordneten gescheitert und wurde dann von beiden Regierungsparteien abgelehnt. Aber auch die ÖVP-Abgeordneten brachten keine sachlichen Argumente gegen den amtlichen Stimmzettel vor, sondern machten nur geltend, daß auch sie auf ihre Abänderungswünsche, die sie bei den Vorberatungen vorgebracht hatten, infolge des Koalitionssystems und -zwanges verzichten mußten.

Das ist ein Musterbeispiel dafür, wie verderblich sich der Punkt 5 des Koalitionspaktes auswirkt, wonach Regierungsvorlagen für die Abgeordneten der Regierungsparteien grundsätzlich verbindlich sind, wenn ihre parlamentarische Behandlung nicht freigegeben wird oder wenn sie nicht die Erlaubnis zur Abweichung im konkreten Falle bekommen. Denn auch gewisse Änderungswünsche der Österreichischen Volkspartei, die sie in den anfänglichen

Sitzungen des Unterausschusses vorbrachte, waren gerechtfertigt, nämlich jene, welche zwei Ergänzungen der Verfassungsbestimmungen beehrten: erstens, daß gewisse Gesetze, wie etwa das Bundesfinanzgesetz oder Abgabengesetze, von der Volksabstimmung ausgenommen sein sollten — eine gleichartige Bestimmung war schon im Artikel 73 der Weimarer Verfassung enthalten —, und zweitens, daß der Artikel 45 des Bundes-Verfassungsgesetzes dahin ergänzt wird, daß eine Mindestbeteiligung des stimmberechtigten Volkes für einen gültigen Volksentscheid erforderlich sein soll, also zum Beispiel 51 Prozent der Stimmberechtigten, um zu verhindern, daß die Mehrheit einer Volksminderheit einen mit parlamentarischer Mehrheit gefaßten Gesetzesbeschluß verwerfen kann. Solche Fälle sind immerhin in der Praxis der Schweiz eingetreten, und die könnte man vorsorglicher Weise von vornherein ausschließen.

Ich hatte im Unterausschuß und auch in der Budgetdebatte erklärt, daß wir diese beiden Forderungen für gerechtfertigt halten und daß man aus Anlaß der Behandlung des Volksabstimmungsgesetzes diese geringfügigen Verbesserungen der Verfassungsurkunde vornehmen sollte. Aber seitdem haben sich die Koalitionsparteien wieder einmal auf die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage geeinigt, und alle anderen noch so berechtigten Verbesserungsvorschläge blieben vergeblich.

Da die Beamten des Innenministeriums, welche die Regierungsvorlage ausgearbeitet haben, sich bezüglich des Stimmzettels einfach an das nach unserer Auffassung schlechte Vorbild des Volksabstimmungsgesetzes vom Jahre 1929 gehalten haben und weil bei der Fülle der Gesetze im Ministerrat — es wurden ja gleich fünf umfangreiche Gesetzentwürfe: Stimmlistengesetz, zwei Wahlordnungsnovellen und die beiden Entwürfe über Volksbegehren und über Volksabstimmungen, im Ministerrat behandelt — die Frage des Stimmzettels im Volksabstimmungsgesetz im Schoße des Ministerrates kaum besonders geprüft worden sein dürfte, darum muß nun das Parlament im Banne des Koalitionspaktes das annehmen, was es hüben und drüben als schlecht empfindet. Das ist die verderbliche Wirkung des starren Koalitionspaktes, die wir immer wieder auf das entschiedenste ablehnen.

Die Gesetzesvorlage selbst wollen wir, weil wir es waren, die stets auf die Einbringung und Verabschiedung dieses Ausführungsgesetzes gedrängt haben, um überhaupt Volksabstimmungen zu ermöglichen, nicht ablehnen. Aber wir können ihr auch nicht uneingeschränkt zustimmen, sondern wir lehnen die §§ 10 und 11 der Vorlage, welche von dem Stimmzettel handeln, in dieser Fassung ab.

Ich stelle daher unter Berufung auf § 57 lit. F der Geschäftsordnung den Antrag, über die §§ 10 und 11 der Vorlage getrennt abzustimmen.

Zuletzt möchte ich der Hoffnung und Erwartung Ausdruck geben, daß auch die Regierungsvorlage eines Gesetzes über Volksbegehren ehestens im Unterausschuß und im Ausschuß beraten und plenumsreif gemacht wird, damit die verfassungsmäßige Einrichtung des Volksbegehrens nicht toter Buchstabe bleibt.

Gerade im Volksbegehren kann das Volk seine ihm ideell zukommende gesetzgebende Gewalt schöpferisch gestaltend ausüben, während die Volksabstimmung nach der derzeitigen Regelung nur als Mittel des Widerstandes und der Abwehr von Verfassungsverfälschungen dienen kann.

Werden aber beide Einrichtungen, das Volksbegehren und die Volksabstimmung, vernünftig ausgestaltet und zueinander in Beziehung gesetzt, wie es derzeit in der Schweiz der Fall ist, dann sind sie bewährte Mittel gegen die Allmacht und Herrschsucht der Parteien, unter der wir heute mehr denn je leiden. Daher sollten wir der sinnvollen Ausgestaltung dieser Volksrechte unser ernstes und eifriges Bemühen zuwenden, um die Auswüchse des Parteienstaates zu überwinden und eine echte, weil volksverbundene Demokratie zu verwirklichen, die wir aus vollem Herzen bejahen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Böhm: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Pfeifer, seinen Antrag schriftlich einzubringen.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Nach der Geschäftsordnung nicht notwendig bei solchen Anträgen.

Präsident Böhm: Aber ich muß doch etwas vor mir liegen haben. Geben Sie es mir doch schriftlich herauf!

Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Probst zum Wort.

Abgeordneter Probst: Hohes Haus! Ich habe meinem Kollegen Kranzlmayr vorgeschlagen, wenn er zum Worte kommt, wie ich höre, zu dem Gesetz, das wir jetzt beraten und zu beschließen haben, sich eines Argumentes zu bedienen, nämlich zu sagen: Die Volkspartei steht auf dem Standpunkt, man müßte ein sogenanntes Quorum, eine Mindestbeteiligung bei der Volksabstimmung durchsetzen, aber vielleicht auch eine Mindestbeteiligung der Abgeordneten bei der Beschlußfassung über das Gesetz über die Volksabstimmung. *(Abg. Strasser: Auch bei der Diskussion!)*

Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, wie der Herr Kollege Pfeifer es getan hat, eine lange Vorlesung über die Volksabstimmung und das Volksbegehren zu halten. Ich möchte mich mit einigen Bemerkungen begnügen. Ich habe außerdem gehört, daß sowieso alle Fraktionen des Hauses pro sein werden und alle dafür stimmen. Das Pro soll nicht bedeuten, daß sie alle so reden wie ich, weil es mit den ersten Buchstaben meines Namens etwas gemeinsam hat. Ich darf hier feststellen, gerade an die Adresse der ÖVP-Fraktion gerichtet, daß wir uns seit vielen Monaten intensiv bemüht haben, Sie, meine Damen und Herren von der Volkspartei, dazu zu bringen, das, was Sie selbst seit Jahren gewollt haben, durchzuführen *(Abg. Mark: Das ist am schwersten!)* und mit zu beschließen. Das noch einmal sehr ausführlich darzulegen, will ich mir ersparen. Der Herr Kollege Pfeifer hat ja hier Anträge, die Sie von der ÖVP selbst im Haus eingebracht haben, zitiert, er hat erwähnt, daß Sie selbst in den letzten Jahren Initiativanträge im Hause gestellt haben zur Einführung von Volksabstimmungen, zur Verbesserung der sogenannten unmittelbaren Demokratie.

Wie Sie wissen, hat es im Sommer des vergangenen Jahres eine Parteienvereinbarung gegeben, und wir haben darauf Wert gelegt, daß diese Parteienvereinbarung eingehalten wird, die besagte, daß in der ersten Sitzung des Nationalrates im Herbst des Jahres 1957 die beiden Gesetze über die Volksabstimmung und das Volksbegehren verabschiedet werden müssen. Wir legen natürlich großen Wert darauf, daß solche Verträge, zwischen zwei großen Parteien vereinbart, auch eingehalten werden, und unser Appell an Vertragstreue hat zwar lange Zeit andauert, aber es ist nun doch dazu gekommen, daß wenigstens dieses eine Gesetz beschlossen werden soll.

Ich sage gleich hier: Wir sind selbstverständlich bereit, was das Volksbegehrengesetz betrifft, mit Ihnen, mit allen Fraktionen des Hauses, vor allem mit der ÖVP, gewisse Wahrnehmungen und Erkenntnisse in anderen Ländern zu studieren. Wenn Sie sagen, man habe aus Erfahrungen in anderen Ländern geschöpft, man soll daraus lernen — gut, wir möchten das auch tun, aber wir müssen darauf drängen, daß zumindest dieses Volksabstimmungsgesetz, so wie es von der Regierung verabschiedet wurde, auch im Parlament zum Beschluß erhoben wird.

Wir haben Sie daher beim Wort genommen, und ich möchte mit ein paar Worten zu Ihren Einwendungen, die sicherlich noch kommen werden, Stellung nehmen. Ich will sie, wenn sie nicht kommen, vorwegnehmen, weil wir zeigen

wollen, daß wir ein gewisses Verständnis bei den Beratungen aufgebracht haben, und weil es auch grundsätzliche Fragen der Demokratie sind; ich gebe das gerne zu.

Ihre erste Einwendung bestand darin: Man soll, was die Verfassung nicht vorsieht und natürlich das Volksabstimmungsgesetz auch nicht vorsehen kann, weil ein einfaches Gesetz nicht über die Verfassung hinausgehen kann, eine sogenannte Mindestbeteiligung einführen, um eine Volksabstimmung überhaupt wirksam werden zu lassen. Wir wenden dagegen ein, daß wir Sozialisten grundsätzliche Gegner der Wahlpflicht sind, selbst im Haus seit Jahr und Tag einen Initiativantrag liegen haben zur Abschaffung der Wahlpflicht, soweit sie in der Bundesverfassung vorgesehen ist. Wir meinen, Hohes Haus, daß die Einführung einer Mindestbeteiligung auch bei der Volksabstimmung einer Wahlpflicht nahekommt, einer Wahlpflicht, die wir abgeschafft haben wollen. (*Abg. Machunze: Das stimmt nicht!*) Gewiß, die Einführung einer Mindestbeteiligung ist unserer Ansicht nach eine Verfassungsänderung.

Bei anderen Wahlen, seien es Bundespräsidentenwahlen, seien es allgemeine Nationalratswahlen, kennen wir auch keine Mindestbeteiligung. Wir sehen absolut nicht ein, warum erstens eine Mindestbeteiligung bei Volksabstimmungen eingeführt werden soll, und zweitens soll man, Hohes Haus, nicht aus rein politischen Tagesbedürfnissen heraus Verfassungsänderungen herbeiführen.

Wir haben also eine solche Mindestbeteiligung nirgends. Und es war auch für unsere politische Vorgängerin, die Sozialdemokratische Partei, im Jahre 1929 nicht sehr leicht, der Wahlpflicht zuzustimmen, als sie damals eingeführt wurde, als damals sehr viele Verfassungsbestimmungen gekommen sind, gegen den Widerstand der organisierten Arbeiterschaft, die aber zu klein und zu schwach war im Parlament, um das in einer Periode des sich entwickelnden Faschismus in Europa abwehren zu können.

Wir sind also bereit, was die Volksabstimmung und das Volksbegehren betrifft, neuerlich Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln und im Unterausschuß des Verfassungsausschusses mit Ihnen gemeinsam weiterzuarbeiten.

Aber, Hohes Haus, und vor allem Sie, meine Damen und Herren von der Volkspartei, ich muß Sie aufmerksam machen, daß auch in Ihren eigenen Reihen anscheinend die Meinungen geteilt sind, was ja vorzukommen pflegt. (*Abg. Machunze: Auch bei Ihnen!*) Ja, aber in diesem Punkt sind wir uns einig. Ich habe hier einen Artikel eines Ihrer Wortführer im Parlament in der „Süd-Ost-Tagespost“ vom Sonntag, dem 8. Dezember 1957, vom Herrn

Vizepräsidenten des Parlaments Gorbach. Er schreibt über das Kapitel Volksbegehren und Volksabstimmung folgendes, und ich sehe darin nicht einen sehr guten Willen, das Volksabstimmungsgesetz wirklich als ein demokratisches Recht in Österreich zu installieren. Er sagt: „Ich“ — Gorbach — „bin seit eh und je für die Verlebendigung der Elemente direkter Demokratie eingetreten und habe keinen Grund, meinen Standpunkt zu ändern. Volksbegehren und Volksabstimmung sind jedoch keine Wunder- und Allheilmittel.“ Das haben wir auch nie gesagt, und das wird auch niemand glauben; es sind Korrekturmöglichkeiten der Demokratie. „Wir haben gesehen,“ — so heißt es weiter — „daß bei den Einrichtungen schon durch unsere Verfassung, die eben parlamentarisch aufgebaut ist, enge Grenzen gezogen sind. Das Volk soll nur bei grundlegende Fragen“ — bei grundlegenden Fragen! — „zur Entscheidung aufgerufen werden, zu Fragen, an denen hauptsächlich ein allgemeines Interesse besteht und die von der Allgemeinheit wirklich beurteilt werden können.“

Gewiß, es ist jeder Gesetzesbeschluß schwierig für das gesamte Volk, weil es wenige Gesetze gibt, die so allgemeingültig sind, daß sie das sogenannte allgemeine Interesse hervorbringen werden. Aber dann heißt es weiter: „Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bevölkerung zum Beispiel bei Fragen des Staatshaushaltes zu einer nicht sachgerechten Beurteilung kommt. Da diese Fragen aber engstens verknüpft sind mit den Grundlagen der Wirtschaftspolitik, der Stabilisierung, des sozialen Wohlstandes, hat die ÖVP in Zusatzanträgen zu den Ausführungsgesetzen ... gefordert, daß Fragen des Staatshaushaltes, also Gesetzesbeschlüsse über Steuern, Abgaben, Bundesanleihen sowie Verfügungen über Bundesvermögen von Volksabstimmungen ausgenommen sein sollen.“

Erklären Sie mir nunmehr den Widerspruch. Sie sagen: Grundlegende Fragen sollen in einer Volksabstimmung dem Volk vorgelegt werden. Später sagen sie aber: Steuersachen, Verkauf von Bundesvermögen und ähnliches rühren an den Grundlagen unserer Wirtschaftspolitik und des Staates überhaupt, und die wollen Sie dann ausgeschlossen haben. Wir haben dafür durchaus Verständnis, wir haben darüber auch sehr lange diskutiert, und wir haben gesagt: Darüber können wir aber bei der Beratung des Gesetzes nicht befinden. Das Gesetz soll so beschlossen werden. Sie können doch nicht eine Maßnahme für die sogenannte unmittelbare Demokratie setzen, aber zu gleicher Zeit sagen: Da kommt soundsoviel weg, darüber kann das Volk nicht bestimmen.

Wir würden Sie bitten, wenn Sie die Beratungen im Parlament fortsetzen wollen, daß Sie auch unter sich klären, was Sie darunter verstehen, und wir können dann darüber weiterreden.

Ein paar Worte zum sogenannten amtlichen Stimmzettel. Ich bewundere den Herrn Abgeordneten Pfeifer immer wieder, wenn er mit uns diskutiert, debattiert und sich nicht durchsetzen kann. Na ja, es ist eine kleine Partei, und er steht meistens allein. Aber Sie wissen ja selber, und auch die anderen Damen und Herren, die bei den Beratungen mitgetan haben, wissen es: Wir haben doch, was die Einführung des amtlichen Stimmzettels betrifft, wenigstens als sozialistische Fraktion eine Zusage gemacht. Wir haben gesagt: Wir verstehen, daß gerade bei einer Volksabstimmung ein amtlicher Stimmzettel ausgegeben werden kann. Die Volksabstimmung ist geradezu wie geschaffen, um zu probieren, ob der amtliche Stimmzettel gut oder schlecht ist. Wir begreifen es aber auch, daß besonders die kleinen Parteien, nicht nur die, die hier im Hause sind, sondern die darüber hinaus kandidieren, es viel leichter haben werden — bei der Leichtigkeit, wie man in Österreich kandidieren kann —, wenn es amtliche Stimmzettel gibt, auch Wahlpropaganda zu treiben. Und man muß nicht sagen, daß hier Wahlpropaganda auf Staatskosten durchgeführt wird; denn wenn wir bedenken, wieviel Geld beispielsweise kleine und auch große Parteien für Stimmzettel ausgeben, daß viele, vielleicht hunderte Millionen Stimmzettel gedruckt werden, daß wir uns aber bei Einführung des amtlichen Stimmzettels mit wenigen Millionen Stimmzetteln begnügen könnten, so sehen wir, daß die Parteien und auch der Staat sich Geld dabei ersparen könnten. Die brauchten nicht so viel Geld auszugeben, denn mit wenigen Millionen Stimmzetteln könnten wir das Auslangen finden. Das wäre eine große Hilfe und eine große Erleichterung für die kleinen Parteien.

Aber wenn der Kollege Pfeifer vorhin erklärt hat, hüben und drüben wolle man nicht, muß ich ihm sagen: Nur drüben will man nicht, hüben will man ja! Aber in dem Fall ist ja der amtliche Stimmzettel nicht, wie Sie gerne möchten, eine Koalitionsfrage, und wir werden auch, was unsere Seite betrifft, im Unterausschuß des Verfassungsausschusses weiter verhandeln, und Sie brauchen daher aus einer halben Zusage nicht eine ganze Ablehnung machen. Die ganze Ablehnung werden Sie dann später bekommen, weil Sie auf eine getrennte Abstimmung über die §§ 10 und 11 dringen. Wir werden im Unterausschuß weiter verhandeln, und wir werden sehen, ob wir die Wahlgesetze in diesem Punkte novellieren können.

In diesem Sinne begrüßen wir das Volksabstimmungsgesetz und kündigen an, daß wir bereit sind, nunmehr auch im Unterausschuß weiter zu verhandeln.

Ich möchte noch ein paar grundsätzliche Worte dazu sagen. Volksabstimmungen sind nur in einer Demokratie nützlich. Volksabstimmungen in einer Diktatur sind unnützlich, unwirksam und nicht realistisch. Daher sollen wir uns freuen, daß es uns gelingt, unsere Demokratie mit solchen Gesetzen wie dem, das wir jetzt beschließen, auszubauen. Ich verstehe durchaus, wenn von denen, die erstmals die Verfassung geschöpft haben, enge Grenzen gesetzt wurden und daß der sogenannte außerparlamentarische Weg durchaus zu einer parlamentarischen Demokratie dazugehört, denn auch wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt, daß eine parlamentarische Demokratie Korrekturen oder, um es mit einem anderen Wort zu sagen, Bestätigungen benötigt, damit sie, wenn eine solche Bestätigung nicht kommt, daraus ersehen kann, daß im Volke andere Vorgänge ablaufen, als das gegenwärtige Parlament annimmt. Wenn wir unsere Funktion als Volksvertreter erfüllen, den Kontakt zwischen dem Volke und der Gesetzgebung herbeizuführen, dann werden wir auch mit einem solchen Gesetz und mit ähnlichen Gesetzen das Bewußtsein im Volke erreichen, daß wir in einer wirklichen Demokratie leben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir heute das Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung beschließen können, so darf uns diese Tatsache mit Freude erfüllen, haben wir doch damit einen Schritt getan, der die unmittelbare Demokratie wirksam werden läßt. Wohl sind auch wir uns bewußt, daß die unmittelbare Demokratie erst voll wirksam werden wird, wenn wir auch das heute schon mehrfach zitierte Gesetz über das Volksbegehren in diesem Hause beschließen.

Der Gedanke, zur unmittelbaren Demokratie überzugehen, ist seit dem Jahre 1918 eine allgemeine Forderung. Ich darf mir erlauben, die Geschichte dieser Rechtseinrichtungen in Erinnerung zu rufen.

Wenn auch die Forderung nach Schaffung dieser Einrichtung eine allgemeine war, so wurde sie zu jener Zeit doch insbesondere von der Christlichsozialen Partei erhoben. Die Sozialdemokraten hatten sich damals noch mehr Zurückhaltung auferlegt, da sie sich absolut auf die parlamentarische Demokratie

festgelegt hatten. Der starke Wille der Christlichsozialen Partei, Einrichtungen für eine unmittelbare Demokratie zu schaffen, geht auch daraus hervor, daß die Landesverfassungen von Tirol, Vorarlberg und Salzburg Volksabstimmungen für den Landesbereich in sehr weitgehendem Maße vorsehen.

Es wird heute nur mehr wenigen in diesem Hohen Hause bekannt sein, was Dr. Ignaz Seipel in der Sitzung vom 14. März 1919 als Abgeordneter dieses Hauses zur Einführung der Volksabstimmung bei der zukünftigen Änderung der Verfassung gesagt hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer hat schon kurz daraus zitiert, ich erlaube mir aber noch, aus Dr. Seipels Buch „Der Kampf um die österreichische Verfassung“, Seite 69 und 70, zu zitieren:

„Zum erstenmal wird der Ausdruck vom Volksreferendum, unmittelbare Volksabstimmung, eingeführt. Es wird verfügt, daß in der von der konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden endgültigen Verfassung Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterwerfen sind (Volksreferendum), und daß in dieser Verfassung die Bedingungen sowie das Verfahren für die Volksabstimmung näher zu regeln sind. Es ist das die beste und größte Sicherung der demokratischen Errungenschaften, die wir uns denken können. Wir nehmen an, daß in der künftigen Verfassung die unmittelbare Volksabstimmung auch bezüglich anderer wichtiger Punkte ihren Platz finden wird. Auf jeden Fall freut es uns, daß diese durchaus demokratische Einrichtung zum erstenmal in einem Gesetz, das wenigstens vorläufig einen Bestand unserer Verfassung bildet, Aufnahme gefunden hat.“

Die Bundesverfassung aus dem Jahr 1920 hat dann in ihrem Artikel 41 Abs. 2 das Volksbegehren und in den bekannten Artikeln 43, 44, 45 und 46 die Volksabstimmung, also den Gedanken der unmittelbaren Demokratie in unsere Verfassung eingebaut.

Lieber Herr Kollege Probst! Nicht Monate ließen damals die Durchführungsgesetze auf sich warten, sondern sehr lange. Wenn ich auch nicht aus eigener Wahrnehmung die Gründe, die damals für diese Verzögerung maßgeblich waren, kenne, so glaube ich dennoch keine Geschichtsfälschung zu begehen, wenn ich behaupte, daß damals ein gewisser Widerstand der Sozialdemokraten schuld daran war.

Ich lasse über den weiteren Verlauf dieser Ereignisse wiederum Dr. Ignaz Seipel sprechen, der in dem bereits zitierten Werk auf den Seiten 138 und 139 ausführt:

„In der Zeit der Regierung Streeruwitz erledigte der Verfassungsausschuß unter meinem Vorsitz am 26. Juni 1929“ — also nicht

Monate, sondern von 1920 bis 1929 sind neun Jahre vergangen — „das Bundesgesetz über die Volksabstimmung auf Grund der Bundesverfassung“ und das dazugehörige „Bundesverfassungsgesetz über die Ergänzung des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes“. Beide wurden vom Nationalrat am 2. Juli 1929 angenommen und tragen nun dieses Datum. . . . Sie konnten allerdings erst am 10. und 11. September 1929 kundgemacht werden, da der Bundesrat aus gewissen Bedenklichkeits- und Prestige Gründen nicht positiv Stellung nehmen, sondern lieber die in der Verfassung vorgesehene Verfallfrist ablaufen lassen wollte. Dies tat er gerade bei einem Gesetz, das doch bestimmt war, die Demokratie auszubauen, und zwar in einer Zeit, in der die Zweifel am Wert des parlamentarischen Systems schon sehr laut geworden waren! Es ist dies auch ein wenn auch an sich geringfügiger Beweis dafür, wie wenig politisches Talent und demokratischer Takt zu jener Zeit in unseren parlamentarischen Vertretungskörpern zu Hause waren. Wo es sich um ein Volksrecht handelte, durfte kein kleinliches Bedenken Anlaß zum Verdacht geben, daß in irgendeinem parlamentarischen Körper kein Interesse für den Ausbau der Demokratie vorhanden sei.“

Ich bin überzeugt, daß Sie alle, meine Damen und Herren, mit mir einer Meinung sind, daß Dr. Seipel sicherlich nicht ein Mensch und Politiker war, der aus Demagogie oder Unüberlegtheit heraus gehandelt hätte. Als Beweis für diese Behauptung sei es mir gestattet, nochmals einige Sätze aus seinem Buch vorzubringen. Ich wiederhole: Dr. Seipel, der so lebhaft für die Volksabstimmung eintrat, ließ es auch nicht an Mahnungen zur Vorsicht fehlen. Er sagt auf Seite 140:

„Eines kommt mir vor: wir sollten im Abbau des Parlamentarismus, soweit wir ihn haben, zugunsten der unmittelbaren Demokratie vorsichtig sein. Die Zeiten sind so, daß sonst das Volk auf den Geschmack kommen könnte, viel gründlicher den reinen Parlamentarismus abzubauen.“

Wie ich schon ausführte, wandelte sich erst ziemlich spät die Auffassung der Sozialdemokraten zu diesen Rechtseinrichtungen. Sie fanden sich nun mit dem Einbau des Gedankens der unmittelbaren Demokratie in unsere Verfassung ab und ließen die Durchführungsgesetze zustandekommen. Praktisch ist aber in der Ersten Republik weder die Einrichtung der Volksabstimmung noch die Einrichtung des Volksbegehrens wirklich zum Durchbruch gekommen.

Als im Jahr 1945 die Bundesverfassung wiederhergestellt wurde, tauchte nun die Frage auf — auch darauf hat Herr Pro-

fessor Pfeifer schon hingewiesen —, ob die beiden Durchführungsgesetze wiederum in Kraft befindlich wären. Hier, glaube ich, hätten wir uns doch der Ansicht von Adamovich anschließen können, der den Standpunkt vertreten hat, sie seien wieder gültig. Nicht die Bundesregierung, sehr geehrter Herr Kollege Pfeifer, sondern das Innenministerium wendete ein, sie seien nicht anwendbar, und zwar mit der Begründung, daß das Bürgerlistengesetz nicht in Kraft gesetzt worden sei.

Aber ich weiß, daß neben Adamovich ja auch noch der Professor des Verfassungsrechtes der Universität Graz Dr. Spanner auf dem Standpunkt gestanden ist, diese beiden Ausführungsgesetze wären anwendbar, und ich glaube, der Einwand der Juristen des Innenministeriums wäre auf alle Fälle seit Dezember vorigen Jahres weggefallen, als eben statt des Bürgerlistengesetzes das Stimmlistengesetz eingeführt wurde. Aber hier war ein absolut starres Verharren der Referenten und Juristen des Innenministeriums festzustellen. Ich habe selbst einmal mit dem nun im Ruhestand befindlichen Sektionschef Dr. Fritzer gesprochen, der diesen Standpunkt, der sich mit unserer Auffassung nicht deckt, vertreten hat. Es war eben von 1945 an keine Einigung zustandezubringen, es war aber auch keine Regierungsvorlage für das Haus vorhanden.

Ich muß nur daran erinnern: So wie es in der Ersten Republik Abgeordnete der Christlich-sozialen Partei waren, die sich für den Gedanken der unmittelbaren Demokratie besonders eingesetzt haben, so haben es sich in der wiedererstandenen Republik Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei auf die Fahnen geschrieben, diese Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie wieder zum Tragen zu bringen. Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat es mir schon vorweggenommen, aber ich darf nochmals auf den Initiativantrag der Abgeordneten Raab, Maleta und Bock hinweisen, die bekanntlich bereits im Jahre 1951 einen Antrag eingebracht haben, durch den insbesondere das Volksbegehren wesentlich ausgebaut und dem Volk selbst unter bestimmten Voraussetzungen die Gesetzgebung übertragen werden sollte. Dieser Antrag wurde nach der Neuwahl des Hauses als Antrag Maleta-Gschnitzer im Jahre 1953 wiederholt. Diese beiden Anträge wurden einer parlamentarischen Behandlung nicht unterzogen, und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß der Grund dafür in der ablehnenden Haltung unserer Koalitionsfreunde zu suchen ist. Trotzdem blieb die Frage Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz immer aktuell.

Erst Ende des Jahres 1956 hat das Bundesministerium für Inneres eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die als Regierungsvorlage im November 1956 dem Hohen Hause zugeleitet wurde. Zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 17. Jänner 1957 einstimmig einen Unterausschuß eingesetzt, und ich glaube, Zweck der Einsetzung dieses Unterausschusses konnte wohl nur der sein, diese Regierungsvorlage einer genauen Prüfung und Beratung zu unterziehen und Abänderungs- und insbesondere Verbesserungsvorschläge dem Verfassungsausschuß zu unterbreiten. Meine Parteifreunde und ich haben uns in dem Unterausschuß nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, Verbesserungsvorschläge zu erstatten, und zwar einzig und allein in der Absicht, Vorsorge zu treffen, daß diese Einrichtung niemals zum Schaden der Demokratie und des österreichischen Volkes werden kann.

Zu diesem Zwecke haben wir eine Änderung der Verfassung von 1929 in zweifacher Hinsicht vorgeschlagen, und zwar daß eben Artikel 43 der Bundesverfassung zu lauten hätte: „Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates, sofern er nicht Abgaben, die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen, die Verfügung über Bundesvermögen oder den Finanzausgleich zum Gegenstand hat, nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.“

Ebenso haben wir eine Änderung des Artikels 45 Abs. 1 vorgeschlagen, eben die Einführung eines Quorums: „In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, dies jedoch nur, wenn sich mindestens . . .“ — und hier wäre eben „drei Viertel“, „vier Fünftel“ oder „zwei Drittel“ einzufügen — „der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen.“ Trotzdem es auch auf seiten unserer Koalitionsfreunde nicht an Stimmen gefehlt hat, die positiv zu unseren Vorschlägen standen, war eine Zustimmung in den Sitzungen des Unterausschusses nicht zu erreichen. Wir von der Österreichischen Volkspartei standen nun vor der Frage, die Gesetzwerdung dieser Einrichtung zu verhindern oder ihr im Sinne der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben trotz unserer Bedenken zugestimmt, und wir werden heute zustimmen, da wir die tiefe Überzeugung haben, daß das stärkste Mittel, die persönliche Freiheit möglichst sicherzustellen, die unmittelbare Volksgesetzgebung ist.

Auch das Schweizer Volk — so schreibt Professor Dr. Nawiasky in den Monatsheften „Die Demokratie und die Schweiz“ — hat die Überzeugung, daß sich die direkte Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung ziemlich regelmäßig als Bollwerk gegen eine Verminderung der persönlichen Freiheitssphäre erwiesen hat. Wir haben das Vertrauen zur politischen Reife des Volkes, wenn es diese Rechte in die Hand bekommt, denn wer das Vertrauen zum Volke aufgibt, gibt sich selbst auf.

Abschließend, Hohes Haus, darf ich noch darauf hinweisen, daß die Demokratie ein eisernes Gesetz hat. Wir können die Wahrfähigkeit dieses Gesetzes an der Entwicklung aller demokratischen Bewegungen vom Altertum bis in unsere Tage beobachten. Wir haben dies nur allzu deutlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an unserem eigenen Leib in Europa, auf der ganzen Welt zu spüren bekommen. Dieses eiserne Gesetz lautet: „Wer in der Demokratie bestehen will, muß von der Demokratie überzeugt sein. Wer dem Zweifel an der Demokratie das Tor öffnet, und wäre es auch nur ein kleiner Spalt, der geht in der Demokratie hoffnungslos zugrunde.“ Und wir und, ich glaube, das gesamte österreichische Volk wollen in der Demokratie und in Freiheit und Frieden weiterleben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Kopenig zum Wort.

Abgeordneter **Kopenig**: Meine Damen und Herren! Als im Dezember des vorigen Jahres das Budget zur Behandlung stand, wurde von mehreren Rednern, darunter auch von den Vertretern meiner Partei, so manches über unsere parlamentarischen Arbeitsmethoden gesagt. Sowohl wir Kommunisten wie auch Vertreter anderer Parteien sprachen über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um unsere Demokratie zu erweitern, und haben in dieser Richtung auch eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Es war die Rede vom Koalitionspakt, der alle wesentlichen Entscheidungen aus dem Parlament in ein Gremium verlegt, das aus einigen wenigen Parteiführern besteht, es ging um die Frage der Wahlordnung, die die Gleichberechtigung der Staatsbürger verletzt und die großen Parteien einseitig begünstigt, und schließlich stand die Frage von Volksabstimmung und Volksbegehren zur Diskussion, also Gegenstände, über die Gesetzentwürfe schon seit Jahren im Ausschuß liegen. Eines dieser Gesetze, das Volksabstimmungsgesetz, liegt uns nun heute vor.

Wenn der einfache Wähler in diesen Tagen in den Zeitungen liest, daß ein Gesetz über die Volksabstimmung zum Beschluß erhoben werden soll, so verbindet er damit die Vorstellung,

daß dem Volk nunmehr die Gelegenheit geboten werden soll, in Fragen, die ihm wichtig scheinen, unter Umständen selbst auch anders als das Parlament zu entscheiden. Das wäre wirklich etwas Neues in unserem parlamentarischen System: die direkte Mitentscheidung der Wähler in wichtigen Fragen, die Möglichkeit, den Willen der Wähler auch gegen die Mehrheit des Parlaments durchzusetzen. Dazu bietet aber das vorliegende Volksabstimmungsgesetz keine Möglichkeit.

In Wirklichkeit handelt es sich bei diesem Gesetz nur um eine formale Durchführungsbestimmung zur Verfassung. Eine Volksabstimmung kann nach diesem Gesetz im wesentlichen nur stattfinden, wenn der Nationalrat es beschlossen hat oder die Mehrheit seiner Mitglieder es fordert. Mit direkter Demokratie und einer Mitwirkung des Volkes bei wichtigen Entscheidungen, auch wenn es der Parlamentsmehrheit nicht paßt, hat dieses Volksabstimmungsgesetz sehr wenig zu tun. Es handelt sich, wie gesagt, um eine Maßnahme zur Anwendung der Verfassung, die nun nach fast 13 Jahren, seitdem die Verfassung wieder in Kraft getreten ist, endlich beschlossen werden soll.

Aber die Verfassung sieht außer dieser Volksabstimmung auch das sogenannte Volksbegehren vor, das dem Volk auch eine bescheidene Möglichkeit gibt, seinen Willen in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen, denn es sieht immerhin vor, daß 200.000 Wähler oder die Mehrheit der Wähler von drei Bundesländern einen Gesetzentwurf, der ihrem Willen entspricht, ins Parlament bringen können.

Bisher war auch immer in einem Atemzug vom Volksabstimmungsgesetz und vom Volksbegehrensgesetz die Rede; jetzt liegt uns nur das Volksabstimmungsgesetz vor, während das Volksbegehrensgesetz weiterhin im Ausschuß ruht — offenbar deshalb, weil sich die Koalitionsparteien darüber noch nicht einigen konnten.

Wir Kommunisten werden für das vorliegende Gesetz stimmen, obwohl wir uns nicht der Illusion hingeben, daß mit diesem Gesetz ein wesentlicher Schritt zur Erweiterung der Demokratie getan wird. Wir erwarten, daß auch das Volksbegehrensgesetz nicht mehr länger verschleppt wird und daß darüber hinaus weitergehende Maßnahmen getroffen werden. Und dazu gehört unserer Meinung nach vor allem die Beseitigung der Ungleichheit des Wahlrechtes, die die Opposition systematisch und absichtlich ihrer gerechten, der Wählerzahl entsprechenden Vertretung im Parlament beraubt.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zur Frage des amtlichen Stimmzettels und zum Antrag, den hier der Abgeordnete Dr. Pfeifer vorgebracht hat. Unsere Gegnerschaft zur Freiheitlichen Partei und zu den grundsätzlichen Auffassungen, die sie vertritt, ist allgemein bekannt, und ich glaube nicht, in den Verdacht einer Einheitsfront mit ihr zu kommen, wenn ich sage, daß wir die Einführung des amtlichen Stimmzettels und auch den Antrag des Abgeordneten Pfeifer in dieser Frage für sachlich begründet halten und daß wir daher für diesen Antrag stimmen werden; dies umsomehr, als wir der Meinung sind, besonders auch nach den Ausführungen des Abgeordneten Probst und nach früheren Stellungnahmen der Sozialistischen Partei zu dieser Frage in diesem Hause, daß in der Frage des amtlichen Stimmzettels in diesem Hause eine absolute Mehrheit besteht, sodaß es absolut demokratisch ist, in dieser Frage auch für diesen Antrag zu stimmen.

Was das Argument betrifft, das der Abgeordnete Probst gebracht hat als Begründung dafür, daß die Sozialistische Partei jetzt nicht für diesen Antrag stimmen wird, den Hinweis nämlich, daß man sich eben in der Koalition darüber nicht einigen konnte, muß ich sagen, daß das wirklich ein Armutszeugnis ist für die Koalition und ein Armutszeugnis für unsere Demokratie, wenn die Sache offenbar so ist, daß sogar in einer solchen Frage wie in der der Einführung des amtlichen Stimmzettels der Koalitionspakt entscheidend ist (*Zwischenrufe*), obwohl eine Partei in dieser Koalition in dieser Frage ganz anderer Meinung ist. Das ist wirklich ein Armutszeugnis für unsere Demokratie und ein Armutszeugnis für unsere Koalition! (*Abg. Dr. Pittermann: Sie werden enttäuscht sein! Wir werden uns früher einigen als Sie glauben! — Anhaltende Zwischenrufe.*)

Präsident **Böhm**: Keine Aufregung, meine Herren!

Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Damit ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer hat vorhin beantragt, es möge über die §§ 10 und 11 gesondert abgestimmt werden. Wir werden diesem Antrag selbstverständlich entsprechen. Um möglichst einfach zu verfahren, nehme ich zuerst die Abstimmung über die §§ 10 und 11 vor und dann vom Anfang bis zum Ende. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Wenn das nicht der Fall ist, so bitte ich jene Damen und Herren, die für die §§ 10 und 11 ihre Stimme abgeben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die überwältigende Mehrheit. Sie sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die §§ 1 bis zum Ende, mit Ausnahme der §§ 10 und 11, und zugleich über Titel und Eingang, alles in der Fassung des Ausschlußberichtes. Ich bitte jene Damen und Herren, die ihre Stimme dafür abgeben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die einstimmige Annahme.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir stimmen neuerlich ab. Ich bitte jene Damen und Herren, die auch in dritter Lesung dem Gesetz zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das Gesetz ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (315 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden (386 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (316 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert und ergänzt wird (387 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, und

Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Bevor ich ihm das Wort erteile, darf ich mitteilen, daß zu diesem Punkt ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Probst, Prinke und — das kann man nicht lesen, beim besten Willen nicht — und Horn eingebracht wurde, der folgenden Wortlaut hat:

Der Artikel III der vom Verfassungsausschuß behandelten Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, enthält zwei Absätze, deren erster wie folgt lautet:

„(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am in Kraft.“

Anläßlich der Beratung der Regierungsvorlage im Ausschuß hat der Verfassungsausschuß keinen Beschluß darüber gefaßt, zu welchem Zeitpunkt das vom Nationalrat zu beschließende Gesetz in Kraft treten soll und ob es insbesondere aus organisatorischen Gründen notwendig ist, zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Zeitraum verstreichen zu lassen.

Die gefertigten Abgeordneten sind in Übereinstimmung mit dem Bundeskanzleramt der Ansicht, daß es nicht erforderlich ist, eine von den Bestimmungen des § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt abweichende Vorschrift in den gegenständlichen Gesetzesbeschluß aufzunehmen; es kann vielmehr bei der allgemeinen Regel verbleiben, daß die rechtsverbindende Kraft mit dem der Kundmachung folgenden Tag eintritt. Demgemäß stellen die gefertigten Abgeordneten den Antrag:

Artikel III hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter zu Punkt 2, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Kranzlmayr**: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage 315 der Beilagen, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, wurde deshalb notwendig, weil es wiederholt als Mangel empfunden worden ist, daß Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Verfassungsgerichtshof keine Möglichkeit gibt, über die Anfechtung von Wahlen in die Landesregierungen durch die Landtage und in die Gemeindevorstände durch die Gemeindevertretungen zu erkennen sowie Wahlen in die Organe zu gesetzlichen Interessenvertretungen zu überprüfen. Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen, vor allem die Organe der verschiedenen Kammern, sind heute ihren verbandsangehörigen, zum Teil aber auch verbandsfremden Personen gegenüber mit einer Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet und treten sohin nach außen in Behördenstellung auf. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß auch die Wahlen zu den gesetzlichen Interessenvertretungen in gleicher Art wie die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird Artikel 141 der Bundesverfassung in der Weise ausgestaltet, daß dem Verfassungs-

gerichtshof als neue Zuständigkeiten die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen zu einer Landesregierung, zu einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde sowie von Wahlen in die Vertretungskörper gesetzlicher Interessenvertretungen eingeräumt wird. Weiters wird dem Verfassungsgerichtshof durch die Regierungsvorlage die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand und zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung zugewiesen. Soweit bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften den Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand oder zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorsehen, soll der Verfassungsgerichtshof dazu berufen sein, über solche Bescheide nach Erschöpfung des Instanzenzuges zu erkennen. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und den im Artikel 126 a der Bundesverfassung genannten vollziehenden Organen, das bisher durch Verordnungen geregelt wurde, soll in das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst eingebaut werden. An den materiellrechtlichen Vorschriften über das Verfahren wird gegenüber dem bisher bestandenen Rechtszustand nichts geändert.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1958 in Anwesenheit von Bundesminister Helmer und Staatssekretär Grubhofer beraten. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit zwei stilistischen Abänderungen, die ebenfalls im schriftlichen Bericht des Verfassungsausschusses festgehalten sind, angenommen.

Ich nehme den heute hier eingebrachten gemeinsamen Antrag ebenfalls auf.

Ich beantrage im Namen des Verfassungsausschusses, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (315 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen und dem heute eingebrachten Antrag die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig bitte ich, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zu Punkt 3, Herrn Abgeordneten Hofeneder, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Hofeneder**: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf 316 der Beilagen beziehungsweise der Ausschußbericht 387 der Beilagen nimmt eine durch die soeben vorge-

tragene Regierungsvorlage 315 der Beilagen erforderlich gewordene Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zum Anlaß, Abänderungen des genannten Gesetzes vorzunehmen, durch die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof erreicht werden soll.

Die wichtigste Abänderung — um das hervorzuheben — ist die Einführung eines vereinfachten Verfahrens in jenen Fällen, in denen die Beschwerde in einer Rechtssache erhoben wird, in der die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargelegt ist. Weiters wird dem Verfassungsgerichtshof durch die jetzige Novelle auch die Möglichkeit eröffnet, eine Beschwerde, die an bestimmten prozessualen Mängeln leidet, auch ohne Einleitung eines Vorverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß zurückzuweisen. Dies bedeutet eine wesentliche Entlastung des Verfassungsgerichtshofes. Nicht etwa, daß beim Verfassungsgerichtshof so wie leider beim Verwaltungsgerichtshof ein erheblicher Rückstand an Entscheidungsfällen angelaufen wäre; der Verfassungsausschuß ist aber der Meinung, daß durch eine Vereinfachung in diesen genannten Fällen der Verfassungsgerichtshof noch mehr als bisher die Möglichkeit haben wird, die grundsätzlichen Fragen der Rechtsprechung mit einem größeren Aufwand an Zeit behandeln zu können, um dadurch für Grundfragen des Verfassungsrechtes mehr Zeit zu gewinnen.

Weiters wird durch die Neufassung des § 82 Abs. 4 ein Vorverfahren in jenen Fällen ermöglicht, in denen die Beschwerde im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aussichtslos ist. Weiters wird eine verfahrensrechtliche Vorschrift, die bisher nur in einer Verordnung niedergelegt war und deren Rechtsbestand gewissen Zweifeln unterliegen konnte, nunmehr in das Gesetz selbst aufgenommen.

Ferner wurde im Wege einer Neuformulierung des § 67 ein neuer Satz in den Absatz 2 aufgenommen, der Bestimmungen darüber enthält, welches Organ berechtigt ist, die Anfechtung einer Wahl zu einer Landesregierung beziehungsweise zu einer Gemeindevorstellung vorzunehmen.

Die für Absatz 5 des § 70 vorgesehene Ergänzung berücksichtigt, daß nunmehr auch Wahlen in die Gemeindevorstände und zu den satzunggebenden Organen gesetzlicher beruflicher Interessenvertretungen überprüfbar sind.

Schließlich nimmt die Novelle an drei Stellen eine Ergänzung hinsichtlich der Kostenpflicht vor, und zwar ist hier der Angelpunkt der § 88, der bisher lautete: „Der Partei,

die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.“ Nunmehr kommt im § 88 zu diesem unverändert bleibenden Satz eine Ergänzung hinzu, die lautet: „Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung, ohne klaglos gestellt worden zu sein, zurückzieht.“

Ich bringe das deswegen ausführlich, weil eine ähnliche Ergänzung zu dem ansonsten unverändert bleibenden Gesetzestext auch in den §§ 41 und 52 vorgesehen ist. Dies deswegen, weil im Ausschuß die Meinung geäußert wurde, daß im neuen § 52, zweiter Satz, die Worte „auch dann“ sinnstörend sind. Sie sind nach den uns erteilten Aufklärungen im Verfassungsausschuß deswegen nicht sinnstörend, weil dieser Satz neu ist und zu den bisher schon geregelten Kostenersatzpflichtfällen hinzukommt. Daher sind auch nach Auffassung des Ausschusses die Worte „auch dann“ am Platz.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in der Sitzung am 16. Jänner 1958 ausführlich in Beratung gezogen. Er hat sich für die unveränderte Annahme mit einer Ausnahme entschlossen; sie betrifft die Streichung der Ziffer 15 auf Seite 4 der Regierungsvorlage. Diese in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen in den §§ 71 b und 71 c über das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bei Überprüfung der Ergebnisse von Volksbegehren, Volksabstimmungen und von Wahlen des Bundespräsidenten hat der Verfassungsausschuß deswegen aus dem Gesetzentwurf herausgenommen, weil die Bestimmungen über die Überprüfung von Volksbegehren noch Gegenstand parlamentarischer Behandlung bilden. Sobald die Regierungsvorlage über das Volksbegehren verabschiedet sein wird, wird der Zeitpunkt gekommen sein, um eine umfassende Gesamtkodifikation der vom Verfassungsgerichtshof zu beobachtenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen in einem einheitlichen Verfahrensgesetz vorzunehmen.

Nach diesen Ausführungen beantrage ich im Auftrage des Verfassungsausschusses, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen und General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Beide Berichterstatter haben beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Wir kommen nun zur Debatte. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die beiden Vorlagen, die uns jetzt befassen — das ist eine Ergänzung zum Bundes-Verfassungsgesetz selbst, um die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu erweitern, und ferner eine Verfassungsgerichtshofgesetznovelle — sind uns beide erwünscht.

Zurückblickend darf ich sagen, daß wir bereits im Jahre 1950, und zwar am 12. Juli 1950, durch eine parlamentarische Anfrage an den Bundeskanzler angeregt haben, daß die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof erweitert werden soll, weil es sich in der Praxis gezeigt hat, daß die derzeitige Regelung unzulänglich ist, weil nur die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, also Nationalrat, Landtag oder Gemeindevertretung, angefochten werden konnten, nicht aber die Wahlen in die beruflichen Vertretungskörper und auch nicht die Wahlen, die diese beschließenden Vertretungskörper selbst wieder vornehmen, etwa in die Landesregierung oder in den Gemeindevorstand. Gerade da hat die Praxis gezeigt, daß dort, wo die Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht vorgesehen war, oftmals nicht richtig vorgegangen wurde. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Überprüfungsmöglichkeit durch den Verfassungsgerichtshof auch auf die noch nicht einbezogenen Wahlen auszudehnen.

Auf unsere Anfrage hat uns der damalige Bundeskanzler Figl in einer Anfragebeantwortung vom 6. September 1950 eine solche Novelle zur Verfassung in Aussicht gestellt. Seitdem haben wir Jahr für Jahr die Einbringung dieser Vorlage zur Ergänzung der Bundesverfassung immer wieder in der Budgetdebatte und bei sonstigen Gelegenheiten verlangt. Am 5. Dezember 1956 haben wir auch eine diesbezügliche EntschlieÙung beantragt — es war ein EntschlieÙungsantrag Pfeifer, Prinke, Mark, der die Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof begehrt hat —, die vom Haus angenommen wurde. Schließlich haben uns am 20. November des Vorjahres diese beiden Regierungsvorlagen im Hause erreicht, also sieben Jahre nach der Verheißung durch den Herrn Bundeskanzler Figl. Es muß also ein Abgeordneter, der ein solches Verlangen gestellt hat, schon ein ganz langes, zähes Leben haben, um die Erfüllung solcher grundsätzlicher Forderungen auch noch hier im Hause zu erleben. Ich freue mich, daß wir heute diesen Tag begehen können. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Aus der Geschichte des ersten Gesetzentwurfes, der sich mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als

Wahlgerichtshof befaßt, scheint die nun schon auch in das Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes von Adamovich-Spanner eingegangene Behauptung bestätigt zu werden, daß Österreich mehr und mehr ein „Kammerstaat“ geworden ist, das soll heißen, daß die Kammern als gesetzliche Berufsvertretungen über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus auch auf politischem Gebiet Machtfaktoren allerersten Ranges geworden sind, in demselben Maße, als die Macht und das Ansehen des Parlaments, leider müssen wir das feststellen, zurückgegangen ist.

In einer Anfragebeantwortung vom 25. Oktober 1957 führt nämlich der Bundeskanzler aus, daß insbesondere die gesetzlichen Berufsvertretungen gegen die Einbeziehung der Wahlen in ihre beschließenden Organe in das Überprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten gemacht hätten und daß das den Grund für die lange Verzögerung der Einbringung des vor sieben Jahren verheißenen Gesetzes darstellt.

Das ist, wenn man rechtsstaatlich denkt und wenn man mit dem verstorbenen Bundespräsidenten Körner den allein richtigen Standpunkt einnimmt, daß die Entscheidungsgewalt einzig und allein dem von allen beschickten Parlamente zukommt, unverständlich und auch nicht zu billigen. Aber anscheinend sind die Regierungsparteien gegenüber den Kammern etwas schwach; denn solche Zeichen der Schwäche und Nachgiebigkeit zeigt auch noch die gegenwärtige Vorlage 315 der Beilagen, die eben eine Ergänzung zum Bundes-Verfassungsgesetz darstellt. Zwar wurden die Wahlen zu den satzungsgebenden oder, anders ausgedrückt, beschließenden Vertretungskörpern der gesetzlichen Berufsvertretungen in die Überprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes einbezogen, nicht aber die Wahlen zu den vollziehenden Organen der gesetzlichen Berufsvertretungen, also etwa in den Vorstand oder in das Präsidium einer Kammer, obwohl bei den allgemeinen Vertretungskörpern die Wahlen zu leitenden Vollzugsorganen, wie in die Landesregierung oder in den Gemeindevorstand, durch diese Vorlage, richtigerweise in die Überprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes einbezogen werden.

Es ist nun nicht einzusehen, warum es in einem Rechtsstaat neben kontrollierbaren auch unkontrollierbare Wahlen geben soll. Vielmehr wäre es richtig, daß alle gleichartigen Wahlen in gleicher Weise kontrolliert werden könnten. Mein Abänderungsantrag, den ich im Ausschuß gestellt habe und der diese nicht gerechtfertigte Lücke schließen wollte, also auch die Wahlen der vollziehenden Organe der beruf-

lichen Vertretungskörper der Überprüfungs-kompetenz des Verfassungsgerichtshofes unterwerfen wollte, wurde aber von den Regierungsparteien ohne eine sachliche Begründung abgelehnt. Ebenso wurde mein weiterer Antrag abgelehnt, daß der Verfassungsgerichtshof auch auf Verlust der Mitgliedschaft zu einer Landesregierung oder zu einem vollziehenden Organ einer Berufsvertretung erkennen soll. Auch für diese Ablehnung ist kein — wenigstens für mich — überzeugender Grund angegeben worden.

Die Regierungsvorlage 315 der Beilagen bringt also keine hundertprozentige Erfüllung unserer rechtsstaatlichen Forderung auf Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof, aber sie bringt dennoch einen bedeutenden Fortschritt, sodaß wir ihr zustimmen werden trotz der Mängel und Lücken, die ihr noch anhaften.

Bedauerlich ist es aber, daß man diese Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht auch gleich benützt hat, um auch andere noch ausstehende Reformen auf diesem Gebiet, also vor allem einmal die Erweiterung des Antragsrechtes zur Normenkontrolle und die Schaffung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach der Verfassungsgerichtshof auch über die Verletzungen des Völkerrechtes erkennt, durchzuführen. Denn dann hätten alle diese Neuregelungen in die Verfassungsgerichtshofgesetzes-Novelle einbezogen werden können, die ja den Zweck verfolgt, das Verfassungsgerichtshofgesetz auf den letzten Stand der Verfassungsgesetzgebung zu bringen nebst dem schon von dem Herrn Berichterstatter vorgebrachten weiteren Zweck, eine Vereinfachung des Verfahrens herbeizuführen.

Auch zu dieser Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes habe ich einige Abänderungsanträge, die durchaus rechtsstaatlichen Gedanken schärferen Ausdruck verleihen sollten, eingebracht, aber auch sie fanden nicht das nötige Verständnis im Ausschuß und sind also nicht angenommen worden. Es hat sich im wesentlichen darum gehandelt, einige Kann-Bestimmungen durch Ist-Bestimmungen zu ersetzen, dort, wo der Sinn ergab, daß nach rechtsstaatlicher Auffassung dann zwingend so vorzugehen wäre. Man hat es aber vorgezogen, das Ermessen des Verfassungsgerichtshofes zu wahren.

Was einen speziellen Fall anlangt, den auch der Herr Berichterstatter Dr. Hofeneder erwähnt hat, nämlich die Frage der Kostenregelung, möchte ich allerdings etwas feststellen, weil das immerhin für die Auslegung des Gesetzes und für die zukünftige Entwicklung von Wichtigkeit ist. Z. 8 der Novelle

zum Verfassungsgerichtshofgesetz enthält die Neuerung, daß nunmehr im Falle des Kompetenzkonfliktes den Parteien, die beantragt haben, daß über einen positiven oder negativen Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten oder zwischen dem Verfassungsgerichtshof und anderen Gerichten und so weiter entschieden werden soll, also diesen Parteien im engeren Sinn Kosten auferlegt werden können. Bisher hat das Verfassungsgerichtshofgesetz in seinem § 52 lediglich vorgesehen, daß der Gebietskörperschaft, deren Behörde die Kompetenz zu Unrecht abgelehnt oder zu Unrecht in Anspruch genommen hatte, der Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegt werden können.

Nun hat man hinzugefügt, daß auch der Partei Kosten auferlegt werden können, wenn sie ihren Antrag vor Beginn der mündlichen öffentlichen Verhandlung zurückzieht und dem anderen Beteiligten bereits Kosten erwachsen sind.

Gegen diesen Gedanken wäre nichts zu sagen, wenn sich hier nicht diese schon erwähnten Worte befänden: Der Ersatz von Kosten kann der Partei „auch dann“ auferlegt werden, wenn sie ihren Antrag zurückzieht. Nach unserer Auffassung hätten diese Worte „auch dann“ gestrichen gehört oder wären durch die Worte „nur dann“ zu ersetzen gewesen, weil das Verfassungsgerichtshofgesetz in seinem ganzen Aufbau und in allen seinen Bestimmungen klar erkennen läßt, daß nur dann ein Kostenersatz stattfindet, wenn es das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst vorsieht. So wird es auch ausdrücklich in dem sehr guten Buch von Professor Ermacora „Der Verfassungsgerichtshof“ auf Seite 381 ausgeführt, der ausdrücklich sagt: „Der Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nur in den Fällen, die nach Art. 137, 138 Abs. 1 ... und 144 B.-VG. entschieden werden, gemäß §§ 41, 52 und 88 VerFGG. statt“, also nur dort, wo das Gesetz es bisher vorgesehen hat oder vorsieht. Der § 52, ursprüngliche Fassung, hat einen Kostenersatz durch die Parteien bei einem Kompetenzkonflikt nicht vorgesehen. Es wäre auch ganz ungerecht, daß, wenn Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen und die Partei zu keiner Entscheidung gelangen kann oder von zwei Behörden jede die Kompetenz in Anspruch nimmt und dadurch auch wieder die Partei zu keiner endgültigen Entscheidung kommt, man dieser Partei, die dabei zu Schaden kommt, noch irgendwelche Kosten auferlegen könnte. Das erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn diese Partei ihren Antrag auf Entscheidung eines positiven oder negativen Kompetenzkonfliktes vorzeitig zurückzieht und der anderen Seite schon Kosten erwachsen sind und daraus hervorgeht, daß

sie bei der Antragstellung irgendwie leichtfertig vorgegangen ist.

Ich bleibe dabei und stelle das fest, damit das im Protokoll festgehalten wird, daß nach unserer Auffassung, die mit jener übereinstimmt, die Professor Ermacora in seinem Buche niedergelegt hat und die auch vom Verfassungsgerichtshof geteilt wird, die Worte „auch dann“ in dem § 52 dieser Verfassungsgerichtshofgesetznovelle fehl am Platze sind. Im übrigen werden wir auch dieser Novelle unsere Zustimmung geben.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über die beiden Gesetzesvorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe

das Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, mit den Abänderungen des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages nach Feststellung der für ein Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten,

das Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert und ergänzt wird, mit den Abänderungen des Ausschußberichtes

in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (352 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz (383 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Aigner:** Hohes Haus! Nach § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 dürfen sich die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden nicht überschneiden. Aus diesem Grunde sind in der Sprengelteilung des Landesgerichtes Linz Änderungen notwendig geworden.

Nach der Regierungsvorlage sollen im Bezirk des Landesgerichtes Linz zwei Bezirksgerichte

neu errichtet werden, und zwar ein Bezirksgericht Linz-Land und ein Bezirksgericht Urfahr-Umgebung.

Nach derselben Regierungsvorlage sollen die bestehenden Bezirksgerichte Ottensheim, St. Florian und Urfahr-Land aufgelassen werden. Die beiden neu zu errichtenden Bezirksgerichte werden ihren Sitz im Gebiete der Landeshauptstadt Linz haben.

Die §§ 3 und 4 der vorliegenden Regierungsvorlage enthalten die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen, um die Neuerrichtung einerseits und die Auflassung der bestehenden Bezirksgerichte andererseits durchzuführen.

Der § 4 der Regierungsvorlage enthält im Zusammenhang mit der Auflassung des Bezirksgerichtes Urfahr die Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Um den Bewohnern des Gebietes Ottensheim entgegenzukommen, wird das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung wöchentlich in Ottensheim einen Gerichtstag abhalten.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Regierungsvorlage 352 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Formell stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (353 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert und ergänzt wird (384 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Appel. Ich bitte ihm um seinen Bericht.

Berichterstatter **Appel:** Hohes Haus! Dem gegenständlichen Gesetzentwurf liegt eine Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Grundbuchgesetzes 1955 zugrunde.

Gemäß dem § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist der Eigentümer berechtigt, die bürgerliche Anmerkung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung zu verlangen, um die bürger-

liche Rangordnung vom Zeitpunkte dieses Ansuchens für die infolge dieser Veräußerung oder Verpfändung einzutragenden Rechte zu begründen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Verpfändung für eine Schuld oder für einen Höchstbetrag erfolgt und ob die Urkunde vor oder nach dem Ansuchen um die Anmerkung errichtet worden ist.

Diese Gesetzesbestimmung wurde deshalb als unbillig empfunden, weil für eine beabsichtigte Verpfändung auch dann jeweils die Eintragungsgebühr im vollen Ausmaß zu bezahlen ist, wenn die Anmerkungen in der Folge durch die Eintragung eines Simultanpfandrechtes ausgenützt werden.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb, um eine gebührenrechtliche Erleichterung zu schaffen, im Artikel I eine Abänderung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 dahin gehend vor, daß auf Antrag des Eigentümers in die Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung die Bedingung aufzunehmen ist, daß die Eintragung eines Pfandrechtes im Range der Anmerkung nur für dieselbe Forderung zulässig ist, für die bereits im Range einer anderen Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung ein Pfandrecht eingetragen worden ist.

Es ist selbstverständlich, daß das Rechtsinstitut der Simultanhypothek hiedurch nicht berührt wird.

Im Artikel II der Regierungsvorlage sind die im Zusammenhang mit der Abänderung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 notwendig gewordenen gebührenrechtlichen Abänderungen des Bundesgesetzes vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren enthalten.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1958 eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Geißler, Dr. Schwer, Dr. Nemez und der Obmann des Ausschusses Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek beteiligten, unverändert angenommen.

Der Justizausschuß hat mich beauftragt, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir gleich zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (374 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (381 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 Körperschaftsteuergesetz sind von den der Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages zugefallenen Vermögensschaften nur Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig. Daher würden Gewinne, also Einnahmenüberschüsse, die in der Zeit seit Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur allfälligen Übertragung einzelner Vermögensschaften an die ehemaligen Eigentümer oder an Dritte von sonstigen einen Ertrag abwerfenden Vermögensschaften erzielt wurden, unverteuert bleiben. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, gemäß der Regierungsvorlage gesetzliche Maßnahmen zu setzen, wonach solche Vermögensschaften, Rechte und Interessen für Zwecke der Besteuerung vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz als am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages übereignet gelten. Es kann sich hier beispielsweise um landwirtschaftliche Grundstücke oder um Realitäten oder sonstige Vermögensschaften, die Erträge abgeworfen haben, handeln. Es wird damit eine Diskriminierung beziehungsweise eine Steuerungerechtigkeit beseitigt.

Weiters sieht der Entwurf eine besondere Abgabenbegünstigung für Verschmelzungen der von einer der vier Mächte verwalteten Unternehmungen vor, und zwar von solchen Unternehmungen, die erst nach den in § 1 Abs. 1 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes bezeichneten Stichtagen übergeben wurden. Diese Betriebe waren also aus Gründen, die außerhalb ihres Wirksamkeitsbereiches lagen, nicht in der Lage, rechtzeitig nach dem Gesetz verschmelzende Umwandlungen durchzuführen.

Weiters soll gemäß den Bestimmungen des Artikels I § 3 vermieden werden, daß die Ausbietung von Aktien nach § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu Kursverlusten Anlaß gibt. Diese Kursverluste könnten eintreten, wenn bei der Verwertung eine solche Anzahl von Stücken ausgeteilt würde, die üblicherweise die im Börsenhandel angebotene Stückzahl gleicher Aktien wesentlich übersteigt.

Weiters sieht Artikel II der Regierungsvorlage eine Abänderung des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vor und ergänzt dieses. Im Hinblick auf die der Erfassung unterliegenden oft sehr beträchtlichen Vermögenswerte wird eine Strafverschärfung gegenüber den bisherigen Strafbestimmungen nach dem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vorgeschlagen.

Schließlich hatte sich der Ausschuß mit einer Ergänzung zu befassen, die vom Finanzministerium vorgeschlagen wurde, und zwar neue Paragraphen anzufügen, die, kurz gesagt, folgendes beinhalten: Nach dem Staatsvertrag werden Vermögenswerte in dem Zustand übertragen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt befinden. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß damit Eigentumsverhältnisse, die bei Unternehmungen mit maßgeblich deutscher Beteiligung durch öffentliche Verwalter hergestellt und von der Aufsichtsbehörde sanktioniert wurden, aufrechterhalten werden sollen.

Die Ergänzung, die das Finanzministerium dem Finanzausschuß vorgeschlagen hat, steht also im Einklang mit dem jetzt skizzierten Grundsatz. Wer sich durch eine aufsichtsbehördlich genehmigte Verfügung eines öffentlichen Verwalters, der ja damals die Hauptversammlung etwa bei einer Aktiengesellschaft repräsentierte, beschwert erachtet, soll jetzt nicht mehr, weil dies offenbar nur eine formale Angelegenheit und praktisch überflüssig ist, die Gelegenheit haben, diese alten, von der Aufsichtsbehörde sanktionierten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Selbstverständlich — und gerade deswegen ist es notwendig, es zu unterstreichen — wird niemand gehindert, strafrechtliche Schritte beziehungsweise Rechtsansprüche gegenüber dem öffentlichen Verwalter aus dessen Verschulden oder grober Fahrlässigkeit weiterhin geltend zu machen. Schadenersatz kann allerdings nicht begehrt werden, wenn die Geltendmachung eines solchen Anspruches nach zwischenstaatlicher Vereinbarung ausgeschlossen ist. Es wird damit sinngemäß auch auf den bereits im Wortlaut vorliegenden, wenn auch noch nicht ratifizierten Vermögensvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen. Diese Grundsätze finden sich nämlich auch im Vermögensvertrag niedergelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Jänner diese Vorlage in Beratung gezogen und sie mit einer einzigen Ausnahme, nämlich mit der Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 30. April 1958, einschließlich der vom Finanzministerium vorgeschlagenen und dem Ausschußbericht beigegebenen Abänderung zum Beschluß erhoben.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses beantrage ich, der Regierungsvorlage mit der dem Ausschußbericht beigegebenen Ergänzung und Abänderung einschließlich der Abänderung der Frist von 31. März 1958 auf 30. April 1958 in Artikel II Z. 1 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als Gegenredner ist der Herr Abgeordnete Honner vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Wir Kommunisten haben die Staatsvertragsdurchführungsgesetze, die bisher dem Nationalrat zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegt wurden, stets von dem Standpunkt aus geprüft, ob diese Gesetze auch den Interessen der wirtschaftlich Schwachen, nicht zuletzt jenen der Arbeiter und der Angestellten der betroffenen Unternehmungen und Betriebe, Rechnung tragen. Wir haben aus diesem Grunde wiederholt und eingehend an den Bestimmungen dieser Durchführungsgesetze Kritik geübt.

Das vorliegende 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz enthält eine Reihe von Steuererleichterungen für Kapitalgesellschaften, die infolge der Zoneneinteilung Österreichs und der verschiedenartigen Behandlung des Deutschen Eigentums in den einzelnen Besatzungszonen in jeder Zone als selbständige Unternehmungen aufgetreten sind. Der § 2 dieses Gesetzes soll es nun den in Frage kommenden Kapitalgesellschaften ermöglichen, Steuererleichterungen, die im Schillingeröffnungsbilanzengesetz vorgesehen sind, auch nach verpaßtem Stichtag in Anspruch zu nehmen. Diese Gesellschaften haben den Stichtag auch dann versäumt, wenn es ihnen bis dahin nicht möglich war, Verschmelzungen mit Betrieben vorzunehmen, die zu diesem Zeitpunkt noch unter der Verwaltung einer der Besatzungsmächte standen, jedenfalls aber noch nicht übertragen waren. Daß die steuerlichen Erleichterungen des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes — der Ausschußbericht spricht verschämt von einer besonderen Abgabenbegünstigung bei Verschmelzungen — nicht unerheblich waren, hat sogar der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1956 festgestellt, worauf ich schon hier im Hause hingewiesen habe. Wir haben daher auch das Schillingeröffnungsbilanzengesetz abgelehnt.

Zu den Unternehmungen, die solche nachträgliche Verschmelzungen steuerbegünstigt

vorgenommen haben, zählt wahrscheinlich auch die Oesterreichische Brown-Boveri-Aktiengesellschaft, die sich mit der Neuen Oesterreichischen Brown-Boveri-Aktiengesellschaft verschmolzen hat. Da die alte Oesterreichische Brown-Boveri-AG. nach der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland in das gleichnamige reichsdeutsche Mannheimer Unternehmen eingegliedert wurde, erschien sie 1945 als Deutsches Eigentum. Unterdessen hat sich dieses deutsche Kapital wieder in ein schweizerisches verwandelt, wie man unschwer aus der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der gegenwärtigen Brown-Boveri-Aktiengesellschaft erkennen kann.

Die Wahrscheinlichkeit nun, daß auch die Neuen Oesterreichischen Brown-Boveri-Werke die Vorteile dieses nunmehr vorliegenden 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in Anspruch nehmen dürften — nach dem Gesetz ist das absolut möglich —, veranlaßt mich, auf die empörenden Verhältnisse aufmerksam zu machen, die in dem Wiener Favoritner Betrieb dieser Gesellschaft herrschen.

Seit der Übernahme des Betriebes nach dem Staatsvertrag wurden in diesem Betrieb mehr als 100 Arbeiter entlassen, die als Kommunisten oder als Wähler der Gewerkschaftlichen Einheit bekannt waren, aber gleichzeitig wurden entsprechende Neuaufnahmen durchgeführt. Alle Ersatzbetriebsräte der Gewerkschaftlichen Einheit in der vergangenen Betriebsperiode sind längst entlassen. Bei der Vorbereitung der letzten Betriebsratswahl wurde durch Flüsterpropaganda im Betrieb verbreitet, daß jeder, der die Liste der Gewerkschaftlichen Einheit unterschreibt, ebenfalls mit seiner Entlassung rechnen muß. Sieben von achtzehn Arbeitern, die die Liste unterzeichnet haben, wurden bereits gekündigt. Die Jugendvertrauenspersonen der Gewerkschaftlichen Einheit wurden unmittelbar nach Ablauf der Behaltspflicht gekündigt, darunter auch der Obmann der Jugendvertrauensmänner trotz seiner ausgezeichneten Qualifikation. Der Spitzenkandidat der Liste der Gewerkschaftlichen Einheit, der ein erstklassiger Facharbeiter ist, wurde schon dreimal bei Lohnerhöhungen, die in seiner Gruppe vorgenommen wurden, übergangen. In den letzten zwei Wochen wurden nun alle nichtgewählten Kandidaten der neuen Betriebsratsliste der Gewerkschaftlichen Einheit, darunter auch zwei Ersatzbetriebsräte, gekündigt. (*Abg. Machunze: Zur Sache!*) Auch hier handelt es sich um fachlich erstklassige, qualifizierte Kräfte. Unter den Entlassenen befindet sich ein Facharbeiter, für den sofort eine Ersatzkraft herbeigerufen wurde, die schon vergangenen Samstag Überstunden machen mußte. (*Abg. Machunze: Zur Sache!*) Das gehört

zur Sache, weil dieser Betrieb begünstigt werden soll. Ich komme noch auf Ihre Politik zurück im Zusammenhang mit dem Antiterrorgesetz. (*Abg. Machunze: Das gehört auch nicht zur Sache!*) Auch hier handelt es sich ebenfalls um erstklassige qualifizierte Kräfte.

Unter den Entlassenen befindet sich ein Facharbeiter, für den sofort eine Ersatzkraft herbeigerufen werden mußte, die schon am vergangenen Samstag Überstunden leisten mußte, womit eindeutig feststeht, daß die Entlassung nicht aus betrieblichen, sondern aus politischen Gründen erfolgte. Arbeitsmangel kann also hier ebensowenig geschützt werden wie mangelnde Qualifikation und schlechte Arbeit. Der gekündigte Betriebsratskandidat, um den es sich hier handelt, ist schon 19 Jahre im Betrieb beschäftigt. Er ist als Lehrling in die Brown-Boveri-Werke gekommen und hat immer auf demselben Arbeitsplatz zur völligen Zufriedenheit gearbeitet.

Es ist im Betrieb ein offenes Geheimnis, daß die Kündigungslisten das Ergebnis des Zusammenspiels des Betriebsleiters Sängler mit dem Betriebsratsobmann sind. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich in jedem der aufgezeigten Fälle um politischen Terror handelt. Man hat lange Zeit hindurch hier im Parlament und auch anderswo über den angeblichen Terrorfall bei Gräf & Stift gesprochen. Das Antiterrorgesetz, das wir Kommunisten grundsätzlich ablehnen, ist aber ebenso auf die Unternehmer und ihre Vertreter anwendbar, die sich politischer Terrorakte schuldig machen. (*Zwischenruf des Abg. Dengler.*) Das muß man auch einmal feststellen! Daran sei von dieser Stelle aus besonders der Betriebsleiter Sängler nachdrücklichst erinnert! Für die Befürworter des Antiterrorgesetzes wären die Verhältnisse bei Brown-Boveri ein ausgiebiges Betätigungsfeld, auf dem sie beweisen könnten, daß es ihnen mit der Bekämpfung des politischen Terrors tatsächlich ernst ist. (*Abg. Dengler: Warum macht es denn ihr nicht?*) Wir haben genug Fälle der politischen Diskriminierung erlebt, auch in Betrieben wie Brown-Boveri, vor allem in den ehemaligen USIA-Betrieben nach Abschluß des Staatsvertrages, und das muß auch einmal ausgesprochen werden. Annähernd 4000 Kommunisten sind im Laufe von zwei Jahren ... (*Abg. Dengler: Die armen Usiaten!*) — Herr Machunze! Über diesen politischen Terror regen Sie sich nicht auf (*Abg. Machunze: Warum regen Sie sich auf?*), wegen der zwei Fälle bei Gräf & Stift aber schon! Annähernd 4000 Kommunisten sind im Verlauf von zwei Jahren entweder entlassen oder sonst irgendwie

gemäßregelt worden. Es darf auf keinen Fall geduldet werden, daß Menschen, deren Gesinnung irgend jemandem nicht paßt, diskriminiert oder in welcher Form immer geschädigt werden. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Dann schreien Sie nicht über den Terrorfall bei Gräf & Stift, dann halten Sie den Mund, meine Herren!

Im Moskauer Memorandum hat sich die österreichische Regierung ausdrücklich verpflichtet, keinerlei Diskriminierungen von Arbeitern und Angestellten in den ehemaligen USIA-Betrieben — und Brown-Boveri war ein solcher USIA-Betrieb — zuzulassen. Der Herr Bundeskanzler Raab selbst hat in einem Radiovortrag vom 18. September 1955 ausdrücklich erklärt, daß er jedwede Maßregelung aus persönlichen Gründen, insbesondere aber aus irgendwelchen Gründen der Parteizugehörigkeit auf das schärfste verurteilt und daß niemandem aus der Tatsache, daß er dieser oder jener Partei angehört, ein Schaden erwachsen darf. (*Abg. Dengler: Sehr richtig!*) Meine Herren! Es genügt jedoch nicht — und das nehmen Sie von der ÖVP gefälligst zur Kenntnis! —, in Deklarationen schöne Worte zu setzen. Auf die Taten kommt es an! (*Abg. Dengler: Die schönen Worte hast du jetzt gesagt!*)

Man darf nicht zulassen, daß in einer Zeit der Vollbeschäftigung reaktionäre ausländische Unternehmer ihre Macht dazu mißbrauchen, österreichische Arbeiter aufs Pflaster zu werfen, deren politische Anschauungen ihnen nicht passen. Wir verlangen, daß mit dieser Politik Schluß gemacht wird und daß hier auch entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Heute geht es gegen die Kommunisten, morgen gegen die Sozialisten und dann gegen jeden aufrechten Arbeiter, der mutig für die Interessen seiner Arbeitskollegen eintritt. (*Abg. Machunze: Sie verwechseln jetzt Wien mit Budapest!*) Wenn der Herr Bundeskanzler, wie ich annehme, Wert darauf legt, daß seine Erklärungen auch ernst genommen werden (*Zwischenruf des Abg. Dengler*), dann muß er gegen die in dem ehemaligen USIA-Betrieb Brown-Boveri fortlaufend erfolgenden politischen Diskriminierungen einschreiten und die ausländischen Herren dieses Betriebes mit Nachdruck darauf verweisen, daß auch für sie die österreichischen Gesetze und die Verpflichtungen der österreichischen Regierung zu gelten haben.

Bei der Debatte über das 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz muß auch auf den Artikel II hingewiesen werden, der die merkwürdige Bestimmung enthält, daß jemand, der der Republik Österreich etwas schuldet, diese Schulden jedoch nicht angemeldet hat, dafür

lediglich im Verwaltungsstrafverfahren mit einer Strafe in der Höhe des geschuldeten Betrages bestraft werden soll. Dieses Unternehmerrisiko, das hier in diesem Gesetz verankert ist, ist wahrlich nicht groß. Und wenn der Ausschußbericht davon spricht, daß das Gesetz eine Straftverschärfung gegenüber den bisherigen Strafbestimmungen bedeutet, dann gehen eben unsere Ansichten über harte Bestrafung von Großbetrü gern gründlich auseinander.

Aus all den von mir angeführten Gründen werden wir gegen das 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz stimmen.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (351 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit (382 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Geiger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Geiger: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat über die Regierungsvorlage 351 der Beilagen, betreffend die Abschaffung der Zwangsarbeit, beraten. Der gedruckte Bericht, 382 der Beilagen, liegt vor.

Das Übereinkommen gliedert sich in 10 Artikel und eine Präambel. Eine kurze Übersicht über die einzelnen Artikel:

Die Artikel 1 und 2 besagen, daß sich jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet, die Zwangs- oder Pflichtarbeit abzuschaffen.

Artikel 3 sieht vor, daß die Ratifizierung dieses Übereinkommens dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen ist.

Im Artikel 4 wird festgelegt, daß dieses Übereinkommen nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation bindet, deren Ratifikationen durch den Generaldirektor eingetragen ist. Es tritt zwölf Monate, nachdem die Ratifikation zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen sind, in Kraft. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 5 regelt die Kündigung des Übereinkommens. Nach der Ratifizierung kann die Kündigung erst nach zehn Jahren, gerechnet vom Tag der Eintragung durch den Generaldirektor, erfolgen. Wird das Übereinkommen nicht gekündigt, bleibt es weitere zehn Jahre in Kraft.

Artikel 6 regelt die Verständigung der Mitglieder über Ratifizierungen und Kündigungen des Übereinkommens.

Im Artikel 7 ist vorgesehen, daß der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes den Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen über Ratifikationen und Kündigungen zu unterrichten hat.

Im Artikel 8 verweist man darauf, daß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach eigenem Ermessen der Allgemeinen Konferenz Bericht zu erstatten hat und über die Durchführung des Übereinkommens zu berichten hat.

Ebenso kann er gänzlich oder teilweise Abänderungsvorschläge an die Konferenz stellen.

Im Artikel 9 sind jene Bestimmungen enthalten, die bei einer Änderung des vorliegenden Übereinkommens durch die Konferenz von den Mitgliedern einzuhalten sind.

Der Artikel 10 schließlich besagt, daß der französische und englische Wortlaut dieses Übereinkommens in gleicher Weise maßgebend sind.

Dieses Übereinkommen 105 stellt seinem Inhalt nach eine Ergänzung des Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit dar, das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommen wurde. Vom Standpunkt des internationalen Rechtes stehen die beiden Übereinkommen in keinem rechtlichen Zusammenhang; das neue Übereinkommen ist als ein vollkommen selbständiges Instrument anzusehen. In Österreich bestehen keine der im Übereinkommen verbotenen Formen der Zwangsarbeit. Sowohl die Zentralstellen des Bundes als auch die Organisationen der Dienstgeber und der Dienstnehmer erheben gegen die Ratifizierung keinen Einspruch.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen, dem Übereinkommen (Nr. 105) der Internationalen Arbeitskonferenz über die Abschaffung der Zwangsarbeit (351 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, falls nötig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir gleich zur Abstimmung kommen.

Bei der Abstimmung wird das Abkommen einstimmig genehmigt.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, 29. Jänner, statt. Auf der Tagesordnung werden alle jene Vorlagen stehen, die von den zuständigen Ausschüssen bis zu diesem Datum verabschiedet worden sind. Ich teile noch mit, daß der Finanz- und Budgetausschuß erst eine Stunde nach Schluß der Haussitzung zusammentritt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten